Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Albrecht Döderlein

D. Christian Albrecht Döderlein's Nachtrag zu seiner Abhandlung über Toleranz und Gewissensfreyheit : nach den Grundsätzen des allgemeinen und protestantischen Kirchen-Rechts

Bützow: Wismar: in der Berger- und Boednerschen Buchhandlung, 1777

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887466346

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

8.
417.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887466346/phys_0001
DFG

S. 717.

~~M. 3108.~~ ~~124.~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887466346/phys_0002
DFG

D. Christian Albrecht Döderlein's

Nachtrag

zu seiner Abhandlung

über

Toleranz

und

Gewissensfreyheit,

nach den Grundsätzen

des

allgemeinen und protestantischen

Kirchen-Rechts.

Bützow und Wismar,
in der Berger- und Boednerschen Buchhandlung.
1777.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887466346/phys_0006
DFG



§. 1.

Da es bereits allenthalben bekannt geworden, daß ich der Verfasser der auf dem Titel bezeichneten Abhandlung über Toleranz und Gewissensfreyheit ꝛc. sey, die 1776. zu Bützow herausgekommen; so trage ich denn auch nicht das geringste Bedenken, mich dazu zu bekennen, und die Grundsätze, die ich darin vorgetragen, in so weit es die Sache der Kirche und der evangelischen Wahrheit erfordert, zu vertheidigen. Ist jemand, der einen Misfallen an persönlichen Streitigkeiten hat, so bin ich es gewiß, und einem Gegner, der gegen die Grundsätze selbst nichts Erhebliches einzuwenden weiß, sondern sich nur an meiner Person zu reiben sucht, werde ich niemals förmlich antworten. Aber die Wahrheit insgemein, wie ich sie nach meiner Einsicht und Ueberzeugung erkenne, bin ich schuldig zu vertheidigen, wenn sie angegriffen wird. Ich bin meines Wissens der erste, der in der gedachten Abhandlung eine ordentliche Theorie von der kirchlichen To-

leranz zu geben, und die Sache auf richtige und genau bestimmte Grundsätze zu bringen gesucht hat. Was bisher von der Toleranz geschrieben worden, betrift mehrentheils nur die bürgerliche. Einige allgemeine Gründe, woraus auch die kirchliche hergeleitet und bestimmt werden muß, sind zwar ebenfalls zu allen Zeiten von Theologen und Juristen in den Abhandlungen von der Kirche und vom Kirchenrecht an die Hand gegeben worden. Aber diese Gründe zu sammlen, und sie in einen Zusammenhang zu bringen, die daraus entstehenden Schlüsse zu entwickeln, und die Rechte einer kirchlichen Gesellschaft gegen ihre Glieder in Absicht auf die Lehrmeynungen und den Lehrvortrag vestzusetzen, und dies alles für sich alleine, abgesondert von der bürgerlichen Toleranz, und in der Anwendung auf die Streitigkeiten unsrer Zeiten, dies war bisher, so viel ich weiß, noch nicht geschehen. Die gegenwärtige Lage der Kirchen-Angelegenheiten wird die Veranlassung geben, daß hinführo in dem Kirchen-Recht verschiedene Materien ganz neu werden müssen bearbeitet, und in einer weit ausführlichern und bestimmtern Theorie vorgetragen werden, als es vorher eben nicht so nöthig gewesen; weil man jetzt manche Gesellschafts-Rechte der evangelischen Kirche auf eine ganz neue Manier hin und wieder zu untergraben, und entweder durch die Verleugnung derselben, oder durch eine falsche Auslegung und unrichtige Anwendung unsrer Kirche Schaden und Beeinträchtigungen zuzufügen, oder wohl gar die ganze bisherige protestantische Kirchen-Verfassung, wenigstens

nigstens in Absicht auf die evangelische Kirche, umzukehren sucht. Wenn ich nun auch, da ich einen Versuch gemacht, von diesen wichtigen Fragen und Materien eine ordentliche Theorie zu entwerfen, wie es den Bedürfnißen unsrer Zeit angemessen ist, nicht so gleich alles aufs genaueste und pünctlichste sollte getroffen haben; so würde ich mir dieses gar nicht zur Schande rechnen. Es ist mit allen menschlichen Sachen so beschaffen, daß mehrentheils die ersten Entwürfe nicht auf einmal alle mögliche Genauigkeit zu haben pflegen, sondern erst nach und nach immer weiter berichtiget werden müssen. Ich überlasse es daher gar gerne andern, für die Sicherheit und Wohlfarth der evangelischen Kirche aufrichtig und unpartheyisch wachenden Männern unter den Juristen und Theologen, meine gegebene Theorie, wo sie es nöthig finden, zu verbessern, und noch genauer zu bestimmen. Eine jede Erinnerung, und ein jeder Einwurf, den man mir macht, und der auf diese Verbesserung abzielt, wird mir willkommen seyn, und ich werde, in so weit er mit hinlänglichen und überzeugenden Gründen unterstützt ist, einen dankbaren Gebrauch zur Berichtigung meiner eigenen Einsichten davon machen. Allein so lange man meinen vorgetragenen Grundsätzen und denen darausgezogenen Schlüssen, nicht überwiegende Gründe entgegen setzen kann und so lange leicht kann gezeiget werden, daß die vorgebrachten Einwendungen und Gegengründe unzulänglich, unrichtig und unstatthaft sind; so lange bin ich vernünftiger Weise verbunden, bey meiner Theorie zu bleiben, und

sie gegen dergleichen unzulängliche und unstatthafte Einwendungen zu vertheidigen. Ausführlich und nach einer ordentlichen entgegen gesetzten Theorie ist mein Buch bisher noch von keinem Gegner angegriffen worden. Nur ein paar Recensenten in einer und der andern gelehrten Monats-Schrift und Wochenblatt, haben einige Einwendungen dagegen vorgebracht, und diese bin ich schuldig kürzlich zu beleuchten; weil sie theils nach meiner Einsicht keine überwiegende Gründe gegen meine Grundsätze in sich enthalten, theils von solcher Beschaffenheit sind, daß sie, wenn sie wahr und gültig seyn sollten, just die Gefahr der evangelischen Kirche und ihrer Gesellschafts-Rechte, die ich in meiner Abhandlung in Sicherheit zu stellen gesucht, vermehren und befördern würden. Ich werde diese Vertheidigung mit aller erforderlichen Bescheidenheit und mit Beybehaltung aller persönlichen Achtung gegen die Herren Recensenten, führen, und wenn mir wider meinen Willen und Vorsatz etwas aus der Feder fließen sollte, was jemand mit Recht für eine persönliche Beleidigung ansehen könnte; so bin ich alle Augenblick bereit, es zurück zu nehmen und zu verbessern. Uebrigens aber muß ich mich hier der Kürze befleißigen. Denn wenn ich alle vorkommende Materien ausführlich abhandeln wollte; so müßte ich ein ganz neues grosses Buch schreiben. Es wird vorjetzt genug seyn, daß ich nur ganz kurz die gemachten Zweifel auflöse, und den unpartheyischen Leser durch gegebene Winke in den Stand setze, das Fehlerhafte und Falsche in den mir entgegen

gegen gesetzten Schlüssen von selbst einzusehen. Sollte es aber nöthig werden, eine oder die andre Materie ausführlicher zu erörtern; so kann solches mit Gottes Hülfe zu einer andern Zeit und an einem andern Ort, in besondern Abhandlungen geschehen.

§. 2.

Das Erheblichste, was meiner Theorie entgegen gesetzt worden, und was zu allererst eine nothdürftige Untersuchung verdienet, habe ich in der Allgemeinen deutschen Bibliothek gefunden, B. 30. St. 2. S. 400, u. f. Der Herr Recensent hat sich dabey so betragen, daß ich ihm, ob ich ihn gleich nicht kenne, meine Hochachtung hiemit öffentlich bezeuge. Keine persönliche Anzüglichkeiten, wenn man einige wenige schiefe Ausdrücke ausnimmt, die ich bemerken werde, sondern blos Zweifel und Einwendungen gegen meine Grundsätze, finde ich in seiner Recension, und zwar nur gegen den ersten Theil meiner Abhandlung, oder gegen die allgemeine Theorie von der kirchlichen Toleranz überhaupt. Um so viel mehr werde ich mich befleißigen, ihm mit eben der Bescheidenheit und Mäßigung zu antworten. Aber dies wird er mir nicht verdenken, daß ich die Sache selbst, die er vorträgt, nicht schonen kann, und gleichwie er gegen meine Sätze alles gesagt, was er zu sagen für nöthig befunden, wozu ich ihm das Recht und die Freyheit, es thun zu können, gar gerne zugestehe; also wird er es auch mir nicht übel nehmen, noch es für eine persönliche Beleidigung ansehen, wenn ich seine Grundsätze

und Schlüsse aufs schärfste untersuche, und das Fehlerhafte und Unrichtige, was ich darin wahrgenommen zu haben glaube, mit aller möglichen Deutlichkeit entwickele, und es dem unpartheyischen Leser recht anschauend darzulegen suche. Ich würde sonst ein Verräther an der Wahrheit werden, von der ich überzeuget bin, und die mir über alles gehen muß. Ausser der Bescheidenheit finde ich an dem Vortrag des Herrn Recensenten noch ein paar andre Eigenschaften, die ihm die Achtung auch selbst derer, die sich seinen Behauptungen wiedersetzen müssen, verschaffen können und müßen. Er ist so aufrichtig und ehrlich, daß er es offenherzig und ohne Zurückhaltung bekennet, worauf es bey den jetzigen Religions-Bewegungen angesehen sey, und er unterscheidet sich dadurch auf eine rühmliche Weise von andern, die, wie wir davon Beyspiele bis zum Erstaunen haben, bey allen ihren vor den Augen der ganzen Welt schon da liegenden Aeusserungen, welche den symbolischen Grundlehren unsrer Kirche geradezu wiedersprechen, und auf den Umsturz derselben abzielen, dennoch, wenn man ihnen zu Leibe gehet, alles wieder zu vertuschen und zu verdrehen, und nebst ihren Patronen die ganze Schuld nur auf einen Misverstand zu schieben, und sich das Ansehen zu geben bemühet sind, als ob sie aufrichtige Anhänger der Augsburgischen Confeßion wären. Der Herr Recensent sagt S. 402. mein Buch sey eine Vertheidiguug der orthodoxen Lehrform und des eingeführten Kirchen-Systems. Es kommt also bey den neuen Religions-Unternehmungen,

mungen, die ich im ersten und andern Theil meiner Abhandlung zu bestreiten, und ihre Verwerflichkeit zu erweisen gesucht, auf nichts geringeres an, als auf die Vertheidigung und Erhaltung der orthodoxen oder symbolischen Lehrform, und des Religion-Systems und der Kirchen-Verfassung an, welche die evangelische Kirche angenommen, und bey ihrer kirchlichen Gesellschaft zum Grunde geleget hat. Ferner ist der Herr Recensent so aufrichtig und so wahrheitliebend, daß er, ob er gleich anfänglich das von mir zum Grunde gelegte Collegial-System zu bestreiten, und allerley Einwendungen dagegen vorzubringen, und wenigstens die göttliche Einsetzung desselben zu läugnen sucht, doch am Ende der Wahrheit nicht länger widerstehen mag, sondern blos durch die Natur reiner gottesdienstlichen Gesellschaft gedrungen, von S. 416. an das Wesentliche des Collegial-Systems und die Hauptgrundsätze desselben wirklich selbst annimmt, auf die Art, wie es schon der sel. Böhmer in seinen Dissertat. juris ecclesiast. art. sonderlich Dissertat. III. und alsdenn weiter in seinen übrigen genugsam bekannten Schriften gethan hat, nur daß er hin und wieder verschiedene Einschiebsel aus andern Systemen anzubringen sucht, wodurch die aus diesen Grundsätzen fließenden, und für jene Parthey so nachtheiligen Schlüsse sollen abgewendet und stumpf gemacht werden. Ich halte dieses für den vollkommensten Sieg der Wahrheit, die ich in dem ersten Theil meiner Abhandlung vorgetragen. Denn ich werde gleich hernach zeigen, daß alle Schlüsse, die ich

in Absicht auf die Toleranz aus dem eigentlichen Collegial-System gezogen, aus demselben annoch nothwendig fließen, wenn man es auch nur nach der Form nimmt, nach welcher es Böhmer, dem der Herr Recensent folgt, angenommen und zu modificiren gesucht hat. Und was die Einschiebsel des Herrn Recensenten anbetrift; so werde ich leicht darthun können, daß sie mit den von ihm selbst angenommenen und zugestandenen Grundsätzen nicht bestehen können, sondern förmliche Widersprüche dagegen in sich fassen. Jedoch nunmehr zur Sache selbst.

§. 3.

Der Herr Recensent fängt, wie gedacht, damit an, daß er gegen das Collegial-System überhaupt Zweifel und Einwendungen vorbringt, die darauf hinauskommen, daß dasselbe Widersprüche, oder wenigstens politische Inconvenienzien (so soll es vermuthlich beym Herrn Recensenten S. 403. heissen) in sich fasse. Er beruft sich dabey auf eine andre Stelle in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, B. XXII. St. 1 S. 196. u. f. Allein ich finde daselbst nichts, als einige Anmerkungen eines Recensenten über die Grund-Artikel der christl. Religion, und einen unmasgeblichen Entwurf von dem Wesentlichen derselben. Gleichwie aber dieser Entwurf ziemlich verstümmelt und ganz indifferentistisch gerathen ist, und auf lauter willkührlich angenommenen Begriffen beruhet, wie leicht gezeigt werden könnte, wenn es hier nöthig, und nicht von mir schon in meiner Abhandlung im zweyten Theil hin und

wieder

wieder geschehen wäre; und wie also weder ich, noch ein andrer rechtschaffener evangelischer Christ, uns jemals freywillig entschliessen werden, denselben für zureichend zum wahren und schriftmäßigen Christenthum zu halten, oder mit demjenigen in eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Verrichtung des Gottesdienstes zu treten, der uns zu unserm gemeinschaftlichen Unterricht in dem Weg zur Seligkeit, weiter nichts vorsagen will, als was in diesem Entwurf enthalten ist; also sehe ich nicht, was jene Stelle dem gegenwärtigen Herrn Recensenten zu seinen Einwendungen gegen meine Theorie von der Toleranz für einen Vortheil verschaffen soll. Es müßte denn seyn, daß jemand unter dem Nahmen der Toleranz just das entgegenstehende Extremum einführen, und auf gut Hobbesianisch alle Religions- und Gewissens-Rechte aufheben und verlangen wollte, daß alle andre schlechthin mit denjenigen Religions-Lehren sich begnügen lassen müßten, die er ihnen nach seinem Gutbefinden übrig lassen will. Dergleichen kan ich meinem gegenwärtigen Herrn Gegner nicht zutrauen. Ich halte mich also jetzt blos an das, was er dermalen vorbringt. Hier will er nun in meiner eignen Abhandlung Widersprüche zeigen, wodurch meine Theorie verwerflich und unstatthaft werden soll. Er gibt zu, daß meine allgemeine Sätze, eine Ungemächlichkeit, die einem andern aus Beobachtung meiner Pflicht entstehe, sey keine Beleidigung, und die Toleranz müsse also ihre Grenzen haben, richtig seyn; aber er meynet, daß alsdenn daraus in Vergleichung mit dem

dem Collegial-System förmliche Widersprüche entstehen. Ich habe zwar alle diese Widersprüche, die der Herr Recensent dem Collegial-System Schuld giebt, in der That schon in dem ersten Theil meiner Abhandlung, da ich von den Einwendungen gegen die Rechmäßigkeit der symbolischen Bücher und die Verpflichtung darauf, geredet habe, aufgelöst und ihren Ungrund gezeigt. Allein da der Herr Recensent der Sache eine ganz neue Einkleidung gibt, und auf eine gewiß recht künstliche Weise die in seinen Einwendungen enthaltene Verwirrung der Begriffe zu verbergen, und ihnen einen überaus grossen Schein zu geben weiß, der unvorsichtige Leser leicht stutzig machen könnte; so wird es mir erlaubt seyn, alles hier auch aus dem Gesichts-Punkt kürzlich zu beleuchten, worin es der Herr Recensent zu stellen sucht. Die Beschuldigung der Widersprüche will er auf folgende Art beweisen: „Aus meinem System von den „Gränzen der Toleranz und von den Collegial-„Rechten folge, sagt er, daß wenn ein Prediger, „der von den symbolischen Büchern abweichet, „durch fiscalische Actionen geplagt, und endlich „wenn er nicht wiederrufen will, von Amt und „Land verjaget werde; so sey der Fiscal und das „inquirirende Consistorium zu diesen Beschuldigungen berechtiget und verpflichtet: allein „der abweichende Prediger sey ja vermöge der „Privat-Toleranz und der Gewissens-Freyheit „eben so sehr berechtiget, und in seinem Gewissen „verpflichtet, das, was er für Wahrheit hält, zu „lehren, und was nach seiner Einsicht ein schäd-

„licher

„licher Irrthum ist, aufzudecken und zu bestreiten:
„Hier sey also ein Fall, wo ein Mensch, der nach
„seinem Gewissen handelt, und also recht thut, eben
„darum gedruckt und verfolgt werde, von
„andern Menschen, die durch diese Bedrückung
„ihre Pflicht nicht verletzen, sondern sie vielmehr
„erfüllen: wo bleibe hier Harmonie der Wahrheit
„und Pflichten? — Man solle also daraus
„schliessen, daß eine Form und Einrichtung der
„christlichen Kirche, (nämlich das von mir be-
„hauptete Collegial-System,) wodurch ein solcher
„Widerspruch entstehen müsse, so oft als zwey
„Christen, beyde aufrichtige Verehrer der Wahr-
„heit, über die Lehren ihres Herrn streiten werden,
„nicht von Christo abgezweckt sey." Ich gestehe,
daß mir diese Schlüsse als die sonderbarsten und
seltsamsten vorgekommen sind, die ich in der ganzen
Recension gefunden habe. Sollte denn dem Herrn
Recensenten die Lehre von der Collision der Pflich-
ten so ganz unbekannt seyn, daß er so gerade hin
den Schluß macht, dasjenige, was einen
Widerspruch der Pflichten, oder eine Col-
lision derselben in sich fasst, kan nicht von
Christo abgezweckt und verordnet seyn?
Was hätten jene Menschen beym Luc. Kap. 9,
v. 59. u. f. wohl dem Herrn nach diesen Grund-
sätzen des Herrn Recensenten antworten müssen?
oder kurz, nach diesen Schlüssen hebe man nur
immer die eigentlichen Pflichten des Christenthums
gar auf Matth. 10, 37. u. f. oder gehören etwa
dergleichen Verordnungen des Herrn nach ihrem
allgemeinen Sinn, daß man, wenn es die Pflichten

gegen

gegen Gott und Christum erforden, alles andre, wozu man sonst gegen sich selbst und gegen andre verpflichtet seyn würde, hintansetzen müsse, vergl. Ap. Gesch. 5, 29: gehören, sage ich, dergleichen Verordnungen etwa nur weit unter diejenigen, die blos zu den Zeiten der Apostel gegolten, jetzt aber die Christen nichts mehr angehen? Man siehet leicht, wo es der Herr Recensent versehen hat. Bey einer blossen Collision wirklicher und wahrer Pflichten muß es erstlich und vor allen Dingen schon aus andern Gründen ausgemacht seyn, daß beyde Arten, die mit einander zu streiten scheinen, wahre und gegründete Pflichten sind, und keine Erdichtung oder ein blosser menschlicher willkührlicher Einfall. Hernach muß es ausgemacht seyn, daß keine von beyden Arten durch die andre schlechterdings und in aller Absicht, und gänzlich aufgehoben werde. Wenn eine vorgegebene Pflicht einer andern ausgemachten, z. E. der allgemeinen Menschenliebe, dergestalt widerspricht, daß wenn man sie beobachten wollte, die Ausübung dieser letztern schlechterdings und absolute und auf alle Weise verhindert und aufgehoben werden würde; so ist sie gewiß keine wahre und wirkliche Pflicht, sondern eine menschliche Erdichtung. Die Collision wahrer Pflichten kan sich nur in gewissen einzelen Fällen, und unter gewissen einzelen Umständen zu tragen, daß in diesem Fall und unter diesen Umständen nicht beyde zugleich und auf einmal ausgeübet werden können, und also die eine Art jetzt unterlassen werden muß, und die wirkliche Ausübung dessen, was sie fordert, aufhört eine Pflicht

zu

zu seyn; da sie sonst beyde überhaupt, und an sich selbst, und in allen andern Fällen und Umständen ihre völlige Kraft und Verbindlichkeit behalten; oder endlich es betrift nur die Einschränkung der einen Art der Pflichten, daß sie nicht schlechthin auf alle Weise, wie es einem jeden beliebet, ohne alle Schranken ausgeübet werden darf, sondern nur auf eine gewisse Art und Weise, und in einer gehörigen Maße und Subordination, so weit es die Beobachtung der andern Art zuläßt, und erfordert. In allen dergleichen Fällen muß durch Vergleichung beyder Arten, nach richtigen Grundsätzen ausgemacht werden, welche von ihnen die wichtigste und vorzüglichste sey: die minder wichtige muß hintan stehen, und wenn sie in einem gegenwärtigen einzelen Fall wegen Beobachtung der wichtigern entweder gar unterlassen werden muß, oder wenigstens nicht absolut und ohne alle Einschränkung, sondern nur nach einem gewissen Maas und nach gewissen Grenzen, die die Beobachtung der wichtigern an die Hand gibt, ausgeübet werden kann; so ist dies keine verwerfliche Verletzung der minder wichtigen Pflicht, sondern es ist ein recht- und pflichtmäßiges Verhalten. Ich vermuthe nicht, daß der Herr Recensent diese Grundsätze von der Collision der Pflichten leugnen werde. Sie sind allgemein bekannt und zugestanden, und ich habe sie hier blos aus der Ursache kürzlich anführen und auseinander setzen müssen, weil sie der Herr Recensent in Facto wirklich bey seinem gegenwärtigen Vortrag aus den Augen gesetzet, und alles untereinander gemischet hat,

und dadurch zu seinen schiefen Urtheilen und Aussprüchen verleitet worden ist. Wenn einer auf eine gründliche Weise erweisen will, eine Sache sey darum verwerflich, weil durch sie ein Widerspruch mit anderweitigen wahren und ausgemachten Pflichten verursachet werde; so muß er entweder schon aus andern Gründen a priori dargethan haben, oder darthun können, die vorgebliche Pflicht, die mit einer andern ausgemachten streitet, sey keine wahre Pflicht, sonder eine Erdichtung und ein phantastischer Einfall; oder er muß a posteriori zeigen können, daß durch eine vorgebliche Pflicht, eine andere ausgemachte schlechterdings und in aller Absicht und unter allen Umständen aufgehoben, und ihre Ausübung durchaus und auf alle Weise verhindert werden würde: sonst kann etwas, einer eigentlichen Collision, wie sie vorhin erklärt worden, ungeachtet, doch immer eine wahre und gegründete Pflicht seyn. Hat denn nun wohl der Herr Recensent solches in seinem gegenwärtigen Discurs in Absicht auf das kirchliche Collegial-System geleistet? Hat er a priori erwiesen, daß die Kirche keine rechtmäßige Gesellschaft sey, und daß folglich die Rechte und Pflichten ihre Glieder, die aus dem Begrif einer Gesellschaft fliessen, oder die kirchlichen **Collegial-Rechte und Pflichten** nichts reelles, sondern eine blosse Erdichtung seyn? Keinesweges! Er thut zwar im Anfang, wie wir gleich hören werden, als ob er den Satz, die Kirche sey eine Gesellschaft, bestreiten wolle: allein er gestehet ihn hernach, wie ich schon bemerket habe, und bald weiter zeigen werde,

werde, ausdrücklich zu, und legt der Kirche gewisse Gesellschafts-Rechte bey. Oder hat er a posteriori dargethan, daß durch die Schlüsse und Pflichten, die aus dem Collegial-System fließen, eine einzige Art anderweitiger ausgemachter Pflichten schlechterdings aufgehoben, und ihre Ausübung auf alle Weise und unter allen Umständen verhindert werde? Auch dies nicht. Er will zwar ein Beyspiel hievon anbringen, und dadurch beweisen, daß aus dem Collegial-System eine solche gänzliche Aufhebung gewisser ausgemachter Pflichten erfolge, indem er sagt, „ein von dem recipirten Lehrbegriff „abweichender Prediger sey ja berechtiget und in „seinem Gewissen verpflichtet, das, was er für „eine wichtige Wahrheit hält, öffentlich zu lehren „und zu vertheidigen, und das, was nach seiner Ein„sicht ein schädlicher Irrthum ist, zu entdecken und „zu bestreiten," daraus folge denn nun also, daß es andrer Menschen ihre Pflicht sey, ihm dieses zu gestatten und ihm unverwehrt nach seiner Einsicht und Ueberzeugung handeln zu lassen: „allein nach „dem Collegial-System sey es ja die Pflicht derer, „die die Collegial-Rechte verwalten, ihm solches „zu verwehren, und ihn daran zu hindern, oder „wie es der Herr Recensent auszudrücken beliebet, „ihn darüber zu plagen, von Brod und Amt zu „verjagen, und zu verfolgen und zu bedrücken." Wo bleibt hier, ruft der Herr Recensent aus, die Harmonie der Wahrheit und der Pflichten! hier ist ein solcher Widerspruch, woraus man schließen muß, daß das Collegial-System nicht göttlichen Ursprungs seyn könne? weil die Beobachtung

anderweitiger ausgemachter Rechte und Pflichten nicht dabey bestehen kan, sondern aufgehoben wird! Von den hier gewiß sehr unanständigen Ausdrücken des Plagens, Verjagens, Bedrückens und Verfolgens, will ich gleich hernach das Nöthige erinnern. Jetzt sage ich nur, daß der ganze Discours des Herrn Recensenten eine falsche Consequenz ist, die er dem Collegial-System aufbürdet. Ich will mit Stillschweigen übergehen, daß es nicht einmal eine allgemeine und ausgemachte Pflicht ist, einem jeden erlauben zu müssen, daß er alles, was er für Wahrheit hält, öffentlich lehren und vertheidigen dürfe: einem Menschen, der sich Dinge in den Kopf gesetzt, die der bürgerlichen Ruhe und Wohlfarth gefährlich sind, ist die Republik nicht schuldig, den öffentlichen Vortrag und die öffentliche Vertheidigung derselben zu gestatten, wenn er auch für seine Person noch so veste davon überzeugt zu seyn glaubet, er hat auch kein wirkliches Recht, eine solche Erlaubniß zu verlangen. Ich will auch davon nichts gedenken, daß zwischen dem Vortrag und der Vertheidigung, dessen, was man für wahr hält, und zwischen dem ausdrücklichen Angrif und Widerlegung der Meynung andrer, noch ein sehr großer Unterschied sey. Haben wir doch Beyspiele, daß in Vorschriften für ganze Schulen, die von toleranten Männern nach der heutigen Mode, eben unter dem Titel die Toleranz zu befördern, entworfen worden, den Lehrern zwar der Vortrag und die Vertheidigung des evangelischen Lehrsystems erlaubet, hingegen aber der

directe

directe Angrif auf andere Religions-Parteyen und ihre Lehrmeynungen, und eine ausdrückliche Widerlegung derselben, deutlich genug untersagt wird. Ich will nicht untersuchen, in wie weit unter gewissen Umständen die Beobachtung dieses Unterschiedes zu einer wirklichen Pflicht mit Recht gemacht werden könne; sondern ich sage nur, daß es grundfalsch ist, als ob es aus dem kirchlichen Collegial-System folge, man müsse einem abweichenden Lehrer überhaupt, und schlechthin und in aller Absicht verwehren, dasjenige, was er für wahr hält, öffentlich vorzutragen und zu lehren, und dasjenige zu bestreiten, was er als einen Irrthum ansiehet. Dieses System fordert nicht, daß dieses Gewissens-Recht irgend einem Menschen absolut und schlechthin soll genommen werden, sondern es schränket die Ausübung desselben nur ein, daß sie nicht schlechthin und auf alle Weise, wie es einem jeden beliebet, statt finde, sondern nach gewissen Grenzen und unter gewissen Bedingungen, in so weit es mit dem Endzweck und der Wohlfahrt der kirchlichen Gesellschaft bestehen kan, und die Gesellschafts-Rechte nicht verletzet und umkehret, und folglich die Gewissens-Freyheit und die Gewissens-Rechte der andern Glieder der Gesellschaft nicht aufhebet und zernichtet. Ausser diesen Grenzen, und auf eine jede Weise, wie es einem jeden einzelen Menschen beliebt, sie mag nun die Rechte der Gesellschaft noch so sehr verletzen, höret die Freyheit, öffentlich vortragen zu dürfen, was man als Wahrheit erkannt, auf, ein Gewissens-Recht eines einzelen

Menschen zu seyn, er hat kein Recht, eine absolute und uneingeschränkte Freyheit von der Gesellschaft zu fordern, und diese ist also auch nicht schuldig, sie ihm zu gestatten. Nach dem wahren Collegial-System sagt man zu einem jeden einzelen Menschen, glaube auf deine Gefahr was du willst, trage es auch öffentlich mündlich und schriftlich vor, suche es zu beweisen, bemühe dich die entgegen stehenden Lehrsätze zu widerlegen, in so weit dir solches nur immer in der bürgerlichen Gesellschaft erlaubt wird, als welches uns nichts angehet: aber da dasjenige, was du als Wahrheit vortragen, und als Irrthum verwerfen willst, dem Grund-Plan unsrer gottesdienstlichen Gesellschaft, den wir nach unserm Gewissen und nach unsrer Ueberzeugung als Wahrheit erkennen, entgegen stehet, und den Endzweck und die Wohlfarth dieser unsrer Gesellschaft zerstöret und umkehret, wenn wir dir diese Freyheit, deine Meynungen öffentlich auf eine solche Art und in dem Maße vorzutragen gestatten wollten, daß du dabey zugleich ein Mitglied, oder gar ein Lehrer bey unserm gemeinschaftlichen Gottesdienst seyn wolltest; so hast du kein Recht, dergleichen von uns zu fordern, und wir haben keine Pflicht und Verbindlichkeit auf uns, dir es zuzugestehen: die Gewissens-Freyheit gibt dir zwar das Recht, von uns zu verlangen, daß wir dir es nicht schlechthin und absolute verwehren, deine Meynungen öffentlich vorzutragen; aber sie gibt dir kein Recht zu fordern, daß wir dir solches just auf die Weise und ohne alle Schranken dergestalt zu thun erlauben, daß du bey dem allen ein Mitglied oder gar

ein Lehrer unsrer Gesellschaft seyn könntest, weil solches gegen unsre Gesellschafts-Rechte und Pflichten, und also gegen unser Gewissen laufen würde: übe deine Gewissens-Rechte und deine Gewissens-Freyheit aus, wie du willst; nur nicht auf die Art, daß du unsre Gewissens-Rechte und unsre Gewissens-Freyheit mit Füssen treten, und uns an der Ausübung unsrer Gesellschafts-Pflichten hindern wolltest; sonst bist du ungerecht, und zerstöreſt unter dem Deckmantel, deine Gewissens-Rechte zu behaupten, die Gewissens-Rechte und die Gewissens-Freyheit andrer. Was folgt denn nun aus dem Collegial-System? daß dadurch die Pflichten gegen andre Menschen, insbesondre diejenigen, die wir ihnen in Absicht auf ihre Gewissens-Rechte schuldig sind, aufgehaben werden, oder daß die Pflichten, die aus dem Collegial-System fließen, mit den Pflichten, die wir andern nach den Gewissens-Rechten schuldig sind, unvereinbar sind, wie der Herr Recensent meynet? Keinesweges; sondern nur dieses, daß ein einzeler Mensch seine Gewissens-Rechte nicht auf eine ganz unbestimmte und uneingeschränkte Art ausüben dürfe, wie es ihm nur immer einfallen mag, sondern nur auf eine solche Weise und unter solchen Einschränkungen, daß dadurch die Rechte der kirchlichen Gesellschaft nicht zerstöret und aufgehoben, und also die Gewissens-Rechte andrer nicht verletzet werden. Ist denn dies was unrechts? Oder wird das Collegial-System wegen dieser daraus entstehenden Folgen verwerflich? Ich kan nicht vermuthen, daß der Herr Recensent den Satz

leugnen werde, daß im Fall einer wirklichen und wahren Collision in diesen und jenen einzelen Fällen, die Rechte eines einzelen Menschen denen Rechten der ganzen Gesellschaft, die ihr vermöge ihres Endzwecks und zur Erreichung desselben zukommen, nachstehen müssen, und daß also die Ausübung der Pflichten gegen einzele Menschen durch die Pflichten, die man der ganzen Gesellschaft schuldig ist, muß modificiret und eingeschränkt werden, und nur auf diejenige Weise statt findet, die dem Endzweck und der gemeinschaftlichen Wohlfarth der ganzen Gesellschaft nicht schlechterdings widerspricht, sondern damit bestehen könne. Im Fall der Collision bey einzelen Fällen und unter einzelen Umständen, müssen die Pflichten gegen einzele Menschen, als die minder wichtigen, eine Einschränkung leiden, und nur in der Masse und nach den Grenzen ausgeübet werden, als es die Ausübung der Gesellschafts-Rechte und Pflichten, als der wichtigern erfordert. Ich gläube, daß dies ein allgemein zugestandener Grundsatz sey. Dadurch erhält zugleich dasjenige seine Berichtigung, was der Herr Recensent S. 415. vorbringt. Er meynet, weil dieselbe kirchliche Gesellschaft, die im Collegial-System gelehrt werde, keine ausdrückliche göttliche Verordnung vor sich habe, sondern nur eine willkührliche menschliche Veranstaltung der Christen unter einander sey; so müsse im Fall der Collision dasjenige, was aus dem Collegial-System folge, als was menschliches allezeit dem göttlichen, oder demjenigen nachgesetzt werden, was eine ausdrücklich göttliche

Ver-

Verordnung und Gebot sey. Es ist dies blos eine gemißbrauchte Anwendung der Lehre von der Collision der Pflichten, die aus verwirrten und nicht genug bestimmten Begriffen von dieser Sache entstanden. Durch keine Gesellschaft und durch keine Rechte derselben kan irgend ein ausdrückliches göttliches Gesetz schlechterdings aufgehoben, und die Beobachtung desselben absolute und schlechthin verhindert und unmöglich gemacht werden. Wo dieses ist; so ist es nicht eigentlich eine Collision der Pflichten; denn es ist gar keine rechtmäßige und erlaubte Gesellschaft, sondern eine verwerfliche und schlechterdings unzulässige, und die Pflichten, die man daraus herleiten will, sind keine Pflichten, sondern Erdichtungen, die gar nicht beobachtet werden dürfen. Dies findet sich aber bey der kirchlichen Gesellschaft nach den Grundsätzen des Collegial-Systems nicht: es ist nur eine falsche Beschuldigung; wie ich vorhin klärlich gezeiget zu haben glaube. Hingegen wenn freye Menschen, in so weit sie frey sind, freywillig zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks, der gut und durch kein Gesetz verboten, und also erlaubt ist, und den sie als ein Mittel zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfarth ansehen, in eine gesellschaftliche Verbindung zusammen treten, und sich über einen gewissen Grund-Plan und Anstalten vereinbaren, wornach sie die Erreichung jenes gemeinschaftlichen Zwecks beschaffen wollen, und die ebenfalls nichts in sich halten, was einem ausdrücklichen Gesetz schlechterdings entgegen wäre, und die Ausübung andrer

ausgemachten Pflichten schlechthin und in aller Absicht hinderte; so ist solches nach der gesunden Vernunft, und nach dem Recht der Natur, und folglich auch im göttlichen Foro eine rechtmäßige Gesellschaft, wenn gleich kein göttliches, durch eine unmittelbare Offenbarung kundgemachtes Positiv-Gesetz vorhanden ist, wodurch sie verordnet und anbefohlen worden wäre. Eine weise und gerechte Obrigkeit ist schuldig, sie wenigstens zu toleriren, oder sie auch wohl gar, je nachdem sie in die gemeinschaftliche Wolfarth der übrigen Bürger einen grössern oder geringern Einfluß hat, durch obrigkeitliche Auctorität zu bestätigen, und sie solchergestalt auch zu einer bürgerlich rechtmäßigen Gesellschaft zu machen. Hieraus entstehen neue Rechte und Pflichten, sowohl der Glieder einer solchen Gesellschaft untereinander selbst, als auch andrer, die sie gegen eine solche Gesellschaft zu beobachten haben, und die vorhin, so lange man die Menschen im Stande der Natur, ausser der gesellschaftlichen Verbindung, als einzele Menschen betrachtet, nicht da waren, die aber nunmehr eben so gut göttlichen Rechtens sind, als jene Pflichten der einzelen Menschen; in so ferne und weil nämlich alle Rechte und Pflichten, die aus einem rechtmäßigen Vertrag und Pacto entstehen, götttlichen Rechtens sind. Hieraus kan nun eine eigentliche Collision der Pflichten entstehen, nämlich in einzelen Fällen, und in Absicht auf die Art und Weise, wie die Rechte und Pflichten der einzelen Menschen sollen ausgeübet werden, daß nicht eine jede Art und Weise der

Aus-

Ausübung, wie sie einem jeden einfallen und belieben mag, statt findet, wenn die Gesellschafts-Rechte und Pflichten zugleich sollen beobachtet werden, sondern nur eine gewisse bestimmte Weise, nach einer gewissen Einschränkung, nach Maaßgebung der Gesellschafts-Rechte, und wie es mit der Beobachtung derselben bestehen kan. Die göttlichen Gesetze, woraus die Rechte und Pflichten der einzelen Menschen, im Stand der Natur und ausser aller Absicht auf eine gesellschaftliche Verbindung betrachtet, entstehen, sind in Absicht auf die Art und Weise, wie sie sollen ausgeübet und beobachtet werden, in vielen Stücken unbestimmt: diese Art und Weise ist der Einsicht und dem Gutbefinden eines jeden einzelen Menschen überlassen, daß er sie in allen vorkommenden einzelen Fällen, nach Beschaffenheit der Umstände aufs beste und schicklichste als ihm möglich ist, bestimmen soll. Durch die gesellschaftlichen Verbindungen wird nun eben diese Art und Weise genauer bestimmt, und hierin die natürliche Freyheit eingeschränkt, daß die Weise wie ein jeder die Pflichten der einzelen Menschen ausüben soll, nicht mehr so schlechthin auf eines jeden Willkühr und Gutbefinden ankommt, sondern auf ein gewisses Maaß und auf bestimmte Grenzen gesetzt wird, die der Beobachtung der, aus der gesellschaftlichen Verbindung entstandnen Rechte und Pflichten gemäß sind. Hierin erblickt man nun eben zugleich den Grund, warum in dem Collisions-Fall, nach dem angezeigten und festgesetzten Verstand, die Rechte und Pflichten der Gesellschaft, als die

wichtigern, den Rechten und Pflichten, die sonst einzelen Menschen, wenn man sie ohne alle Absicht auf eine vorhandne rechtmäßige Gesellschaft betrachtet, obliegen, allezeit vorgehen müssen. Denn sonst entstünde ein förmlicher Widerspruch: die Gesellschaft, die man doch für rechtmäßig erkannt und erklärt hat, könnte nicht statt finden, sondern müßte wieder aufgehoben und für unrechtmäßig und unerlaubt erklärt werden. Noch weiter ist es klar, daß es falsch und unerlaubt ist, wenn man die Rechte und Pflichten einer Gesellschaft, wenn sie auch gleich durch kein göttliches Positiv-Gesetz verordnet, sondern blos durch freywillige Veranstaltungen der Menschen eingeführet, aber doch nach der gesunden Vernunft und nach dem Recht der Natur, eine rechtmäßige Gesellschaft ist, als was blos menschliches ansehen, und sie dem Göttlichen, oder den Rechten und Pflichten der Menschen, außer einer Gesellschaft betrachtet, die ein ungezweifeltes göttliches Gesetz, entweder durch die Natur, oder durch eine positive Verordnung vor sich haben, entgegen setzen will, auf die Art und in dem Verstand, daß jenes menschliche in dem Fall der Collision diesem göttlichen nachstehen müsse. Denn dies würde nun die Meynung haben, daß die Einschränkungen in der Art und Weise, wie die Rechte und Pflichten der einzelen Menschen ausgeübet werden sollen, die aus einer zwar nur von Menschen, ohne ein göttliches Positiv-Gesetz vor sich zu haben, aber doch nach der gesunden Vernunft und nach dem Recht der Natur rechtmäßig eingeführte Gesellschaften

stehen,

stehen, nicht statt finden, sondern bey Seite gesetzt, und einen jeden Menschen freygestellet werden solle und müsse, die Rechte und Pflichten, die ihm nach dem Stande der Natur als einem einzelen Menschen außer aller gesellschaftlichen Verbindung zu kommen, blos nach seinem eigenen Willkühr, ohne alle Einschränkung, auf eine jede Art und Weise, wie es ihm beliebt, auszuüben, wenn gleich die Rechte einer rechtmäßigen Gesellschaft dadurch gekränkt und beleidiget werden: daß dies, sage ich, vorzugeben und zu behaupten grundfalsch und unerlaubt sey, ist aus den vorgetragenen Gründen augenscheinlich klar. Die Rechte und Pflichten, die aus einer rechtmäßigen, obgleich nur nach menschlichen Gutbefinden errichteten Gesellschaft fließen, sind in diesem Verstand nicht was menschliches, welches dem göttlichen entgegen stünde, und gegen dasselbe hintangesetzt werden müßte: sie sind auch was göttliches, so gut als die Rechte und und Pflichten der einzelen Menschen im Stande der Natur, und im Fall einer eigentlichen Collision, d. i. wenn es auf die Art und Weise ankommt, wie die Rechte der einzelen Menschen ausgeübet werden sollen, muß dieselbe Art, die den Rechten und Pflichten einer rechtmäßigen Gesellschaft entgegen stehet, auch selbst nach göttlichen Rechten hintangesetzt werden, und nur dieselbe Art und Weise der Ausübung kann statt finden, wodurch die Gesellschafts-Rechte und Pflichten nicht verletzt werden. Gleichwol schließt der Herr Recensent auf diese verwerfliche Weise gegen die Grundsätze des Collegial-Systems. Gesetzt die kirchliche

liche Gesellschaft, wie sie in dem Collegial-System vorstellig gemacht wird, wäre, wie der Herr Recensent haben will, nur eine willkührliche menschliche Veranstaltung der Christen, ohne eine ausdrückliche Verordnung Christi zum Grunde zu haben; so ist sie doch, wie er nach seinen eigenen Grundsätzen wird zugestehen müssen, nach der gesunden Vernunft und nach dem Recht der Natur eine rechtmäßige Gesellschaft. Die Verbindung der Christen untereinander, woraus das Collegial-System entstehet, betrift die Sache der Religion und des Gewissens, und darin sind die Christen, wie alle andre Menschen, vollkommen frey, nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung zu handeln: sie sind keiner menschlichen Knechtschaft unterworfen, und sie können also freywillige Verbindungen hierüber errichten und eingehen. Der Endzweck, den die Christen durch die Errichtung des Collegial-Systems aufs bestmöglichste zu erreichen suchen, ist, den gemeinschaftlichen Gottesdienst in ihren Zusammenkünften auf eine solche Art auszuüben und einzurichten, wie es dem gemeinschaftlichen Anbeten und Loben Gottes, und der Förderung der Erkenntnis und Ausübung der Lehre Jesu, nach ihrer Einsicht am zuträglichsten und angemessensten ist. Dieser Endzweck ist nicht nur überhaupt gut, und durch kein anderweitig göttliches Gesetz verboten, und folglich erlaubt; sondern er ist der Absicht Christi gemäß, und von ihm und seinen Aposteln ausdrücklich verordnet, wie der Herr Recensent selbst auf der unmittelbar vorhergehenden Seite 414, mit dürren

Worten

Worten sagt. Ich werde im Folgenden zeigen, daß derselbe in dieser Stelle, und bey diesem seinen Geständniß, dabey er gleichwohl den göttlichen, durch eine positive Verordnung Christi festgesetzten Ursprung des Collegial-Systems läugnet, lauter offenbare Widersprüche begehet, und in der That alles zugibt, was er bestreiten will; vor jetzt aber ist es mir genug, daß der Endzweck, den die Christen durch die Errichtung des Collegial Systems zu erreichen suchen, nach dem Geständniß des Herrn Recensenten, gut und erlaubt ist. Die Mittel und die Veranstaltungen, die nach den Grundsätzen des Collegial-Systems zur Erreichung dieses Endzwecks angewandt und gemacht werden, sind so beschaffen, daß dadurch kein einziges anderweitiges göttliches Gesetz aufgehoben, oder dessen Ausübung an und für sich selbst und überhaupt gehindert wird; wie ich oben klärlich dargethan habe. Also ist die kirchliche Verbindung der Christen nach dem Collegial-System, wenn sie auch nur nach dem eignen Gutbefinden der Christen angeführet worden seyn sollte, nach der gesunden Vernunft, und nach dem Rechte der Natur, und folglich auch im göttlichen **Foro** eine **rechtmäßige Gesellschaft**, und die daraus entstehenden Rechte der Kirche haben eine göttliche Gültigkeit. Ein jeder einzeler Mensch hat und behält zwar das Recht, von dieser Gesellschaft zu fordern, daß sie die ihm von Natur und durch andre göttliche Gesetze zukommenden Rechte ihm überhaupt lassen, und ihn an der Ausübung derselben überhaupt und schlechthin nicht hindern müsse,

müsse, z. E. die Gewissens-Freyheit, zu glauben und vortragen zu dürfen, was er für wahr hält: allein ich habe vorhin schon aus einem andern Gesichtspunkt gezeiget, daß er kein Recht hat zu verlangen, daß sie ihm dies sein Recht, wenn es ihm einfällt, just auf die Art und Weise müßte ausüben lassen, bey Lehren, wodurch nach der Ueberzeugung und nach dem gemeinschaftlich verabredeten Plan der Gesellschaft, die gemeinschaftliche Erbauung gehindert wird, ein öffentlicher Lehrer in dieser Gesellschaft zu seyn, und diese seine Dinge zur gemeinschaftlichen Erbauung anstatt derjenigen vortragen zu dürfen, die die Gesellschaft nach dem Grund-Plan ihrer Religion zur Erbauung vorgetragen wissen will. Die kirchliche Gesellschaft hat also auch keine Pflicht auf sich, ihm die Ausübung der Gewissens-Rechte seiner einzeln Person, just auf diese Art und Weise zu veranstalten; sondern sie ist vielmehr nach den Gesellschafts-Rechten berechtiget und verbunden, ihm solches zu verwehren. Und wenn er dergleichen gleichwol prätendiret, und die Gesellschaft auf irgend eine Art, wie es seyn mag, verhindert, diese ihre Gesellschafts-Rechte gegen ihn ausüben zu können; so handelt er selbst, und derjenige, der ihn darinne unterstützt und dazu hilft, daß die Gesellschaft ihre Rechte nicht ausüben kann, ungerecht, und beleidigt und verletzt die Gewissens- und Gesellschafts-Rechte andrer: er übertritt und verletzt die göttlichen und menschlichen Rechte. Auf die Art verschwindet die vermeyntliche verwerfliche Collision der Pflich-

ten,

ten, die aus dem Collegial-System entstehen soll. Hat denn der Herr Recensent nicht gefühlet, daß seine Schlüsse, wenn sie gegen das kirchliche Collegial-System etwas taugen und gültig seyn sollten, alle menschliche Gesellschaften und ihre Rechte, auch im weltlichen und bürgerlichen Leben zernichten, und beweisen würden, daß durch keine Gesellschaft, die kein ausdrückliches, durch eine Offenbarung kundgemachtes göttliches Positiv-Gesetz zum Grunde hat, sondern nur nach dem freyen Gutbefinden der Menschen eingeführet worden, die natürlichen Rechte der einzelen Menschen in der Art und Weise ihrer Ausübung rechtmäßig eingeschränkt werden könnten, sondern daß dergleichen Einschränkungen als etwas blos menschliches gegen die natürlichen Rechte der einzelen Menschen, als gegen das göttliche, allezeit und in aller Absicht hintanstehen, und den einzelen Menschen schlechthin die Freyheit gelassen werden müßte, ihre natürliche Rechte auf alle Art und Weise, wie es ihnen beliebt, ausüben zu dürfen? Es wird ihm nicht unbekannt seyn, was über den Ursprung und Grund der bürgerlichen Gesellschaft und der höchsten Gewalt in derselben, oder der Majestät, disputiret worden, ob dies alles unmittelbar von Gott durch ein ausdrücklich kund gemachtes Positiv-Gesetz zuerst kurz eingeführet und verordnet worden? oder aber ob die Menschen selbst, nach Anleitung der Umstände, worin sich das menschliche Geschlecht befunden, auf diese Anstalten verfallen, und sie willkührlich eingeführet haben, Gott aber sich diese willkührlichen menschlichen

Veran-

Veranstaltungen, weil sie zur Wohlfarth des menschlichen Geschlechts dienlich und vortheilhaft sind, gefallen lasse, und also die bürgerliche Gesellschaft aus diesem Grunde auch vor Gott rechtmäßig sey, und eine unverletzliche Gültigkeit habe? Er wird wissen, daß diese letztere Hypothese bey den verständigsten Philosophen, Juristen und Theologen die Oberhand behalten. Die bürgerliche Gesellschaft und die Gültigkeit ihrer Rechte beruhet also blos auf dem Grund, worauf die kirchliche Gesellschaft und ihre Rechte, die ihr nach dem Collegial-System beygelegt werden, beruhen würde, wenn sie auch nur blos nach dem freyen Willkühr der Christen durch eine conföderirte Disciplin veranstaltet und eingeführet worden wäre, wie der Herr Recensent haben will. Was sind nun aber die bürgerlichen Gesetze, die in einer jeden Republik nach den ihr zukommenden Gesellschafts-Rechten eingeführet und den Bürgern vorgeschrieben sind? Sie sind nichts anders als Einschärfungen der natürlichen, und folglich göttlichen Rechte, die einem einzelen Menschen im Stand der Natur zukommen, und zwar in Absicht auf die Art und Weise ihrer Ausübung, daß ein Bürger diese ihm zukommenden natürlichen Rechte nicht mehr blos nach seinem Willkühr und Wohlgefallen auf eine jede Weise ausüben darf, die ihm einfällt, sondern nur auf diejenige Weise, die dem Endzweck und dem Grund-Plan der Republik gemäß ist, und durch die bürgerlichen Gesetze bestimmt worden. Setzet nun, einem Bürger falle ein, daß die Gesetze in der Republik, worin er lebt, oder wenigstens gerne leben

möchte,

möchte, unrecht und verwerflich seyn, und daß sie ganz anders, auf die und die Art eingerichtet werden müssen, wenn sie Gott wohlgefällig seyn sollten; er hält es also wider sein Gewissen, denselben gehorsam zu seyn, und sich nach ihnen zu richten, wie man dergleichen Phantasten in allen Republiken öfters gehabt hat: er will nach seinem Gewissen die alten Gesetze geändert und abgeschafft, und ganz andre, die seinem Gewissen und seinen Einsichten gemäß sind, eingeführet wissen; nun ein solcher wird nach den Grundsätzen und Schlüssen, die der Herr Recensent gegen das Collegial-System vorbringt, sagen können: die Gesetze eurer Republik sind ja was blos Menschliches, sie sind nur blos nach dem Gutbefinden der Menschen eingeführet, nicht aber durch eine ausdrückliche positive Offenbarung und Veranstaltung Gottes kund gemacht: hingegen das Recht, welches mir zukommt, nach meinem Gewissen und nach meinen besten Einsichten zu handeln, ist göttlich; also muß euer blos Menschliches diesem Göttlichen weichen: ihr müßt mir erlauben, daß ich mitten in einer bürgerlichen Gesellschaft und als ein Bürger derselben eure eingeführten Gesetze hintansetze und nichts achte, und mich nach denselben nicht richten oder beurtheilen lasse, sondern mich nach ganz andern und entgegenstehenden Gesetzen, vermöge der mir zukommenden Gewissens-Rechte, in allen meinen Handlungen betrage. Noch mehr, einer der in der Republik gewisse öffentliche, die ganze Gesellschaft betreffende Geschäfte oder Aemter verwalten will, kommt auf eben dergleichen Einfälle, er glaubt

nach seiner Einsicht mit gutem Gewissen das Amt nicht nach den Vorschriften und nach dem Plan verwalten zu können, der durch die bürgerlichen Gesetze in der Republik, darin er das Amt verwalten will, vestgesetzt und bestimmt ist, er entwirft sich einen andern Plan und andre Gesetze, wornach er sich in der Verwaltung des Amts richten will; ein solcher kann nun ebenfalls sagen: ihr seyd schuldig mir dies Amt zu geben, oder wenigstens, da ich es schon habe, mir zu lassen, und könnt es mir rechtmäßiger Weise nicht wieder abnehmen, ungeachtet ich die Vorschriften, wornach ich es vermöge eurer Gesetze verwalten soll, für irrig, falsch und unrechtmäßig halte, und sie schlechthin hintansetzen, und im Gegentheil ganz andern Grundregeln und einem andern Plan folgen werde, den ich mir nach meinen Einsichten und nach meinem Gewissen entworfen habe; denn eure Gesetze und Vorschriften, wornach ich das Amt verwalten soll, sind ja nur etwas Menschliches, hingegen das Recht, welches ich habe, nach meinem Gewissen und nach meinen Einsichten zu handeln, ist göttlich: eure Vorschriften und Gesetze müssen also hintanstehen, ihr könnt dadurch die Rechte meines Gewissens nicht einschränken, ihr müßt mir erlauben, daß ich schlechthin nach meinen Einsichten und nach meinem Entwurf handle, es mag euren Gesetzen gemäß seyn, oder nicht. Ueberhaupt wird man nach den Schlüssen des Herrn Verfassers alle menschliche Verträge und Pacta über einen Haufen werfen, und ihre Gültigkeit bestreiten können. Ich acceptire es in einer Sache,

die

die rechtmäßig ist, und worin ich frey und mein eigner Herr bin, daß ein andrer in Absicht auf mich gewisse Verrichtungen auf die und die Art übernehmen und besorgen soll, und ich verspreche ihm im Gegentheil wiederum das und das zu leisten. Dies ist alles in so weit etwas blos Menschliches. Wäre es aber nicht absurd, wenn einer sagen wollte, ich halte zwar die Verrichtung und die Art und Weise, wie ihr haben wollt, daß ich sie bewerkstelligen soll, und unter welcher Bedingung ihr mir dieselbe auftragen wollt, für unrechtmäßig und wider mein Gewissen, und kann sie also nicht auf die Art und Weise, wie ihr es haben wollt, ausrichten: aber ich verlange gleichwol, daß ihr mir dasjenige leistet und gebet, was ihr unter der Bedingung, wenn ich die Verrichtung auf die von euch vorgeschriebene Weise ausrichten wolle, angeboten und zugesagt habt. Oder aber, wenn er die Verrichtung schon übernommen, und sich anheischig gemacht hat, sie auf die und die bestimmte Art zu besorgen, er wird aber hernach anders Sinnes, er sagt, ich kann dies übernommene Geschäfte nicht auf die Art ausrichten; so darf er ja nur sazen, ich sehe nun ein, daß ich den Vertrag und das Pactum auf meiner Seite nicht erfüllen kann: dem die Bedingungen, wozu ich mich anheischig gemacht, sind wider mein Gewissen, ich kann dies übernommene Geschäfte nicht auf die Art ausrichten, die in dem Vertrag enthalten ist, sie ist irrig und falsch, und beleidiget meine Gewissensrechte. Da ich nun aber ein göttliches Recht habe, nach meinem Gewissen zu handeln, und also nach mei-

nem göttlichen Recht von meiner Seite das Pactum aufheben kann; so seyd ihr gleichwol schuldig, den Vertrag von eurer Seite zu erfüllen, und mir dasjenige zu leisten und zu halten, wozu ihr euch verbindlich gemacht habt: Denn dieselben Bedingungen, die ihr im Vertrag gesetzt, und unter welchen ihr mir das Versprechen gethan habt, beruhen ja nur auf eurem blos menschlichen Willkühr, sie sind etwas menschliches, und dies muß jenem meinem göttlichen Recht, nach meinem Gewissen zu handeln, nachstehen: ihr müsset mir erlauben, die übernommene Verrichtung auf die Art auszurichten, wie ich es nach meinem Gewissen für gut finde, wenn sie auch den von euch im Vertrag zum vorausgesetzten Bedingungen noch so sehr entgegen wäre, und ihr müßt mir gleichwol die Verrichtung und das Geschäfte in meinen Händen lassen, und mir von eurer Seite dasjenige erfüllen, was in dem Pacto enthalten ist. Wenn also die Grundsätze und Schlüsse, die der Herr Recensent gegen das Collegial-System der Kirche gebraucht, etwas taugen; so findet ein jeder Phantaste und Rebelle in der bürgerlichen Gesellschaft, und ein jeder Bundbrüchiger in Absicht auf einen Vertrag, seine vollkommene Rechtfertigung dabey. Will er sie aber in diesen Fällen nicht gelten lassen; so muß er sie auch gegen das Collegial-System, und die darin enthaltenen Collegial-Rechte der Kirche nicht anwenden. Denn es hat ja mit der Kirche, wenn sie auch nur eine von Menschen willkührlich eingeführte, aber doch nach der gesunden Vernunft

und

und nach dem Recht der Natur rechtmäßige Gesellschaft ist, nothwendig eben dieselbe Bewandniß, als mit einer jeden andern solchen Gesellschaft, wie sie auch Namen haben mag. Insbesondre ist die Uebertragung des Lehramtes in der Kirche an eine gewisse Person ein ordentlicher Contract oder Pactum, bey welchen nach denen, einer jeden kirchlichen Gesellschaft zukommenden Gewissens- und Gesellschafts-Rechten, die Bedingung von Seiten dessen, der das Lehramt übernimmt, rechtmäßig zum voraus gesetzet werden kann und muß, daß er es nach den Grundsätzen der Gesellschaft, die nach ihrem Gewissen und nach ihrer Ueberzeugung wahr, und zur Zubereitung der Menschen zur Seligkeit nöthig sind, verwalten wolle, von Seiten der Kirche aber werden ihm dagegen wiederum gewisse Rechte, und insbesondre sein nothdürftiger Unterhalt ertheilet und zugesagt. Erfüllet er die vorausgesetzte Bedingung nicht, und glaubt auch mit gutem Gewissen sie nicht erfüllen zu können, und hebt er also von seiner Seite den Vertrag und das Pactum auf; so kann die Kirche hiebey eben so wenig, als bey irgend einem andern Vertrag in der Welt, nach irgendeinem göttlichen oder menschlichen Rechtschuldig und verpflichtet seyn, von ihrer Seite denselben zu erfüllen, und diesem Mann das Amt und die zugesagte Besoldung zu lassen. Es ist solchergestalt hier nicht einmal eine Collision der Pflichten; sondern die Sache höret gänzlich auf, eine Pflicht zu seyn; die Kirche hat dazu keine Pflicht oder Verbindlichkeit auf sich. Was sollen nun hier die schiefen und gehäßi-

gen Ausdrücke, vom Plagen, vom Verjagen von Amt und Brod, vom Bedrücken und Verfolgen, in dem Vortrag des Herrn Recensenten thun? Es kommt alles darauf an, ob die kirchliche Gesellschaft eine rechtmäßige Gesellschaft sey? Ich glaube solches bisher unwidersprechlich erwiesen zu haben, und ich habe schon angemerkt, daß der Herr Recensent zugestehet, die Kirche könne als eine rechtmäßige Gesellschaft angesehen werden. Aus was für einem Grunde er solches thue, darauf kommt jetzt nichts an. Genug, die kirchliche Verbindung der Christen, ist nach den vom Herrn Recensenten selbst zugestandnen Grundsätzen, wenigstens nach der gesunden Vernunft und nach dem Recht der Natur eine rechtmäßige Gesellschaft. Sie muß also die in der Natur einer jeden rechtmäßigen Gesellschaft liegenden Rechte besitzen, und sie handelt nicht widerrechtlich, sondern rechtmäßig, wenn sie solche nach den aus der Natur der Gesellschaft fließenden Regeln und Grenzen ausübt. Eine jede rechtmäßige Gesellschaft hat das Recht, darauf Achtung zu geben, daß alle ihre Glieder, insbesondre diejenigen, denen gewisse, die ganze Gesellschaft und deren gemeinschaftlichen Endzweck betreffende Geschäfte und Aemter anvertrauet worden, sich den festgesetzten Grund-Regeln und Gesetzen gemäß betragen, und nichts unternehmen, was denselben, und folglich dem Grund-Plan der Gesellschaft und ihrer Wohlfarth entgegen ist. Sie hat das Recht, die bemerkten Contraventionen zur Untersuchung und Entscheidung vor diejenigen zu bringen,

gen, denen sie das Amt der Untersuchung und Entscheidung und der Gegenveranstaltungen aufzutragen hat. Hieraus sind die Fiscäle entstanden, sowol in der bürgerlichen als in der kirchlichen Gesellschaft. Das Amt der Fiscäle ist also rechtmäßig, und in den Gesellschafts-Rechten einer jeden rechtmäßigen Gesellschaft gegründet, und die Ausübung desselben ist nichts ungerechtes oder widerrechtliches. Eine jede rechtmäßige Gesellschaft, und folglich auch die Kirche, hat das Recht, einem solchen Menschen, der sich ihrem gemeinschaftlich festgesetzten Grund-Plan und Grundgesetzen, nicht unterwerfen, sondern solche aufheben und zernichten, und just das Gegentheil thun und einführen will, nicht zu einem Mitglied anzunehmen, und wenn er es schon ist, ihn wieder aus der Gesellschaft auszuschließen. Insbesondre hat die Kirche, als eine rechtmäßige Gesellschaft das Recht, demjenigen, dem sie ein öffentliches Lehramt anvertrauet hat, solches sammt den damit verbundenen übrigen Rechten, wieder zu nehmen, und sie handelt darin nicht unrechtmäßig oder gewaltthätig, wenn er das Lehramt nicht nach denen Grundsätzen verwalten und ausüben will, die die Gesellschaft nach ihrem gemeinschaftlich angenommenen Religions-Plan für die wahren, und nach ihrem Gewissen und Ueberzeugungen zur gemeinschaftlichen Erbauung für nothwendig hält, sondern vielmehr diesen Religions-Plan über einen Haufen zu werfen, und einen schnurgrade entgegenstehenden, durch die gemeinschaftlichen Grundsätze der Gesellschaft schon verworfenen, ein-

zuführen sucht. Und dies Recht hat die Kirche um so vielmehr, weil die Uebertragung des Lehramtes an jemand, ein ordentlicher Vertrag und Pactum ist, der auf gewisse, in Absicht auf den Lehrer vorausgesetzte Bedingungen beruhet, und der folglich alle Kraft und Gültigkeit und alle Verbindlichkeit von Seiten der Kirche von selbst verlieret, wenn der Lehrer von seiner Seite durch die Verletzung und Hintansetzung jener Bedingungen, ihn aufhebt und zernichtet. Nun aber bedeuten alle jene schiefen Ausdrücke des Herrn Recensenten nach dem gemeinen Sprachgebrauch, etwas unerlaubtes, etwas unrechtmäßiges und gewaltthätiges, das wieder Recht und Billigkeit läuft, und sie werden also, sammt dem darin gegen das Collegial-System verborgen liegenden Schluß, jetzt so herauskommen: „weil aus dem Collegial-„System fließt, daß in der kirchlichen Gesellschaft „die Fiscäle gegen diejenigen, welche die Gesetze „und den Grund-Plan der Gesellschaft verletzen, „und solche aufheben wollen, mit Recht agiren „können und müssen, und daß man einen von dem „Grund-Plan der Gesellschaft abweichenden „Lehrer das ihm anvertraute Lehramt auf eine „recht- und pflichtmäßige Weise nehmen könne und „müsse; so folgt aus diesem System, daß ein solcher „abweichender Lehrer **widerrechtlich durch „fiscalische Action geplagt wird, daß er un-„rechtmäßiger und gewaltthätiger Weise „von Amt und Brod verjagt, und wider „alles Recht und Billigkeit gedruckt und verfolgt wird.**" Was dünkt dem Herrn Re-

censenten

censenten zu diesem seinem Schluß? Also, wenn einem Bürger einfällt, die Gesetze, die in der Republik nach den Gesellschafts-Rechten derselben eingeführet worden, sind ungerecht und falsch, und wenn er also glaubt, überzeugt zu seyn, daß er sich mit gutem Gewissen nicht darnach richten könne, sondern verbunden sey, sie hintanzusetzen, und einen ganz andern Plan der Gesetze und der Einrichtung in der Republik zu befolgen und einzuführen, und die Republik wehret ihm solches, sie nimmt ihm, wenn er ein Amt gehabt, welches er nach den Grundgesetzen der Republik hätte verwalten sollen, nunmehr aber dasselbe nach seinem Gutdünken, und nach seinem selbst entworfenen Plan, mit Hintansetzung der eingeführten Gesetze verwalten will, dies Amt wieder ab; so wird dieser gute Mann auf eine widerrechtliche Weise geplagt, er wird gewaltthätig und unrechtmäßig von Amt und Brod verjagt, und wider alles Recht und Billigkeit bedrückt und verfolgt: Wenn ein Fürst vermöge der ihm in der bürgerlichen Gesellschaft und nach dem Grund-Plan derselben rechtmäßig zukommenden Gewalt, seinen Generals und Officiers ein gewisses Reglement vorschreibt, wie sie die Soldaten commandiren, und wornach sie denselben begegnen, und wozu sie solche gebrauchen sollen, und einige unter ihnen glauben, überzeugt zu seyn, dieses Reglement sey in vielen Stücken ungerecht, und sie können die vorgeschriebne Tactik und Anführung der Soldaten mit gutem Gewissen nicht beobachten: sie entwerfen nach ihrem eignen Gutdünken und Einsicht ein andres Reglement, welches sie einführen und

beobachten wollen, und der Fürst giebt ihnen darüber den Abschied; so werden diese armen Leute geplagt, gewaltthätiger Weise von Amt und Brod verjagt, und widerrechtlich bedrückt und verfolget. Was noch mehr: ein Fürst, der seinem Volk die theuresten und feyerlichsten Versicherungen über gewisse Punkte gegeben, sobald er nur anfängt zu glauben, es sey wider seine Ueberzeugung und Gewissen, sie wirklich zu halten und zu erfüllen, kann auch nicht mehr für verpflichtet gehalten werden, solches zu thun, sondern darf just das Gegentheil ausüben: das Volk kann nichts mit Recht dagegen einwenden, sondern es bleibt dem ungeachtet schuldig und verbunden, alles aufs genaueste zu erfüllen, wozu es sich unter Voraussetzung jener Bedingungen und Reservaten verbindlich gemacht hat; denn der Fürst hat ja ein göttliches Recht, nach seiner Ueberzeugung und Gewissen zu handeln; hingegen die Bedingungen und Reservaten, die das Volk vorausgesetzt hat, beruhen ja nur auf ihrem menschlichen Willkühr, sie sind was Menschliches, und sie müssen also jenem göttlichen Recht des Fürsten nachstehen: der Fürst kann thun was er will, er kann die vom Volk vorausgesetzten Grundgesetze des Staats nach seinem Belieben und Gutdünken verändern und über einen Haufen werfen? Man bedenke was man thut. Um gewissen Lehren, die dem von der evangelischen Kirche gemeinschaftlich angenommenen Grund-Plan der Religion und des Gottesdienstes entgegen stehen, und denselben verändern und umkehren, dennoch in der Kirche Raum zu verschaffen,

und

und um gewissen Leuten, die jene abweichende Form der Religion mitten in der evangelischen Kirche auszubreiten und zu befördern, und sie anstatt des gemeinschaftlich angenommenen Lehrbegriffs zu setzen bemühet sind, bey diesen ihren Unternehmungen, es mögen dabey auch die Gesellschafts-Rechte der evangelischen Kirche noch so sehr hintangesetzt und verletzt werden, einigen Schein des Rechtens zu verschaffen, und es dahin zu bringen, daß diese Gesellschafts-Rechte nicht sollen ausgeübet werden können oder dürfen, untergräbt man durch schwankende, unbestimmte und zweydeutige Grundsätze und Schlüsse, die man so hinwirft, die Grundstützen der Sicherheit und der Rechte nicht nur der evangelischen Kirche, sondern aller gottesdienstlichen Gesellschaften überhaupt, ja selbst der bürgerlichen Gesellschaft und Republik, und der heiligsten Verträge. Man verlasse sich nicht darauf, daß man etwa denkt, man habe jetzt die Gewalt in Händen, dergleichen Dinge gegen die evangelische Kirche eine Zeitlang ungehindert durchsetzen zu können. Die Folgen von solchen Grundsätzen und Schlüssen, können für die Religion und Gewissens-Rechte der Christen überhaupt, und sogar für die Republik, traurig werden.

§. 4.

Ich glaube von dem allgemeinen Einwurf, den der Herr Recensent gegen das Collegial-System vorbringt, genug gesagt zu haben, und ein verständiger und unpartheyischer Leser wird es mir leicht

zu

zu gute halten, daß ich mich wegen der Wichtigkeit der Sache bemühet, die Unstatthaftigkeit dieses Einwurfs auch solchen Lesern recht handgreiflich darzulegen, die etwa von sich selbst nicht im Stande seyn würden, die verwirrten und unbestimmten Begriffe und Aussprüche gehörig zu entwickeln. Damit fällt denn nun aber auch das allermeiste, was der Herr Recensent weiterhin vorbringt, von selbst über einen Haufen. Er will nämlich hierauf S. 405. u. f. die Gründe bestreiten und entkräften, die ich in meiner Abhandlung zur Unterstützung des Collegial-Systems vorgetragen habe. Es hat mich ein bescheidner und unpartheyischer Recensente in den Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1777. St. 8. S. 61. u. f. erinnert, daß es gut gewesen seyn würde, wenn ich die Wahrheit und Richtigkeit des von mir zum Grunde gelegten Collegial-Systems erwiesen hätte, weil der Gegentheil von keinen Collegial- oder Gesellschafts-Rechten der Kirche etwas wissen wolle. Ich habe diese bescheidne Erinnerung keineswegs übel genommen; nur dünkt mich, daß sie auf meine Abhandlung nicht völlig passe. Denn erstlich habe ich das Collegial-System wirklich gewissermaßen erwiesen, und dessen Richtigkeit durch verschiedne Gründe dargethan. Denn ich habe alles, was ich davon vorgetragen, aus dem Begriff der Kirche, daß sie eine freywillige Gesellschaft sey, hergeleitet, und folglich wenigstens in Absicht auf alle diejenigen, die diesen Begriff zulassen, habe ich das Collegial-System richtig erwiesen, so lange sie nicht zeigen können, daß die Schlüsse, die ich

aus

aus dem Begriff gezogen, fehlerhaft sind, und nicht daraus fließen. Ich habe hernach die Collegial-Rechte, die ich aus diesem Begriff hergeleitet, durch die Zeugnisse der heiligen Schrift unterstützt, und gewiesen, daß alle diese Rechte, und folglich das Collegial-System, in derselben enthalten und gegründet seyn. Der Berlinische Herr Recensent hat dies gar wohl gefühlt, und er sucht daher meine vorgetragene Beweise zu widerlegen. Nun hätte ich zwar freylich alles viel weitläuftiger ausführen, und noch mehrere Beweise vortragen können: theils aus der Natur der Religion überhaupt, welche auch einen äußerlichen Gottesdienst, und eine Verbindung und Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Ausübung desselben, bey denen die gleichgesinnet sind, und einerley Grundsätze der Religion haben, in sich faßt; wie solches denn auch zu allen Zeiten von allen Völkern auf dem ganzen Erdboden, die nur Religion gehabt, als eine heilige Gewissens-Pflicht erkannt und ausgeübet worden: theils aus der Natur der christlichen Religion insbesondre, die ebenfalls einen äußerlichen gemeinschaftlichen Gottesdienst der Christen und gemeinschaftliche Versammlungen oder Gesellschaften zur Ausübung desselben von selbst in sich schließt: theils aus den ausdrücklichen Verordnungen Christi und der Apostel, daß die Christen in eine äußerliche Verbindung und Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Verehrung Gottes und zur Beförderung des Religions-Unterrichts unter ihnen selbst zusammentreten sollen; denn was gegen dergleichen Stellen in den Reden Christi

und

und in den Reden und Briefen der Apostel excipiret worden, ist schwach, und kann gar leicht widerlegt werden: theils aus der von Christo und den Aposteln ausdrücklich geschehenen Einsetzung und Verordnung des öffentlichen Lehramtes in der Kirche, welches eine gesellschaftliche äußerliche Verbindung der Christen unter einander dergestalt nothwendig voraussetzt, daß diejenigen, die das Collegial-System nicht haben wollen gelten lassen, sich zum Theil nicht anders haben zu helfen gewußt, als daß sie den göttlichen Ursprung und Einsetzung des Lehramtes zu läugnen gesucht, aber aus sehr schlechten und schon längst hinlänglich beantworteten Gründen: theils aus der ausdrücklich verordneten gemeinschaftlichen Celebrirung des heiligen Abendmahls, die wiederum schlechthin eine äußerliche Verbindung der Christen zu gemeinschaftlichen Versammlungen, und also eine äußerliche Gesellschaft unter ihnen nothwendig in sich faßt, und aus mehrern dergleichen Anstalten: theils endlich aus dem wirklichen Facto, und aus der Art und Weise, wie die christliche Religion überhaupt, und unsre evangelische insbesondre eingeführet worden, als wobey das Collegial-System der Kirche gänzlich und augenscheinlich zum Grunde gelegt worden. Warum ich aber diese und andre Beweisgründe nicht vollständig abgehandelt und ausgeführet; davon habe ich ebenfalls in meiner Abhandlung §. 7. S. 10. u. f. die Ursachen schon angezeigt. Denn erstlich habe ich angemerkt, daß alles schon längst von gelehrten Männern in reichem Maße vorgetragen,

tragen, und die gegenseitigen schwachen Gründe entkräftet worden. Ich habe einige namhaft gemacht, und derjenige, der mich darüber getadelt hat, daß ich nicht noch mehrere hinzugesetzt, hat es ohne alle Ursache gethan; da ich selbst ausdrücklich gesagt, daß noch mehrere könnten angeführet werden. Ich habe es aber nicht für nöthig gehalten; weil es bekannte Sachen sind. Inzwischen will ich nur noch einen einzigen vorzüglich nennen, den Herrn geheimen Justiz-Rath Pütter, sowohl in seinem Jure publico, als in der schönen Vorrede, die er der von ihm neu herausgegebenen Augsburgischen Confeßion vorgesetzt. Da ich nun kein vollständiges Kirchen-Recht schreiben, sondern aus demselben nur kürzlich die längst abgehandelten und erwiesenen Grundsätze anzeigen wollte, auf welche ich meine Theorie von der kirchlichen Toleranz gebauet: so habe ich geglaubet, daß ich mich mit Recht auf jene ausführliche Abhandlung berufen könne, gegen welche bisher noch von niemand etwas gründliches hat aufgebracht werden können, und welche daher selbst von manchem aus der Zahl derjenigen, welche eine kirchliche Toleranz auf den Ruin der Collegial-Rechte der evangelischen Kirche bauen wollen, anderwärts, nnd wenn sie außer dieser Streit-Frage denken und schreiben, gebilliget und mit Beyfall angenommen werden. Zum andern habe ich wirklich nicht vermuthet, noch vermuthen können, daß jemand von denen, die die Gewissens-Freyheit aufs äußerste und bis zur Ausschweifung treiben, sich dem Collegial-System widersetzen

werde

werde. Denn es ist ja doch augenscheinlich klar, und muß einem jeden unpartheyischen einleuchten, daß die Gewissens-Freyheit bey keinem andern System vom Kirchen-Regiment so vollkommen und so dauerhaft gesichert ist, noch werden kann, als bey den Grundsätzen von den Collegial-Rechten der gottesdienstlichen Gesellschaften. Ich glaube ganz gewiß, daß einer, der wirklich und im Ernst die Religions- und Gewissens-Freyheit der Menschen in Sicherheit setzen will, nur in der Angst dahin gebracht werden könne, das Collegial-System zu bestreiten, wenn er sich gegen einige Schlüsse, die daraus nothwendig fließen, und die ihm wegen seiner anderweitigen Absichten nicht anstehen, nicht anders mehr zu helfen weiß. Mein gegenwärtiger Herr Gegner, der die Gewissens-Rechte der Menschen nicht über einen Haufen werfen, sondern vertheydigen will, hat daher am Ende die wesentlichen Grundsätze des Collegial-Systems selbst zugestehen und gebrauchen müssen; ob er sie gleich aus einer andern Quelle herleiten will, als woraus sie von den eigentlichen Vertheidigern dieses Systems hergeleitet zu werden pflegen. Zum dritten, und was das wichtigste, so habe ich ganz deutlich zu erkennen gegeben, daß ich das eigentliche Collegial-System zur Begründung meiner Theorie von der kirchlichen Toleranz nicht einmal für schlechterdings nothwendig halte, sondern daß sie daraus nur am bequemsten und ohne die wenigsten Umschweife und Weitläuftigkeiten hergeleitet werden könne. Und in der That, alles, was ich von der kirchlichen Toleranz

gesagt

gesagt und behauptet habe, das kann und muß auch bey den andern noch einigermaßen vernünftigen und gewissenhaften Systemen vom Kirchen-Regiment bestehen, und vermöge derselben zugelassen werden. Ich will um solcher Leser willen, die der Sache nicht so völlig kundig seyn möchten, einen kurzen Abriß davon geben: nämlich nicht von allen Ideen, die von je her auch unter den Protestanten in Absicht auf die Verfassung der Kirche und auf das Kirchen-Regiment vor getragen worden, denn wessen Sache es ist, von diesen Dingen eine genauere Erkenntniß haben zu müssen, der wird auch schon wissen, wo er alles vollständig finden kann: sondern ich will nur die verschiedenen Systeme, die zu unsern Zeiten unter den Protestanten in Deutschland bekannt geworden, kürzlich abschildern. Die Grundsätze des Thom. Hobbes kommen hoffentlich hier in keine Betrachtung, der alle Gewissens-Rechte der Bürger schlechthin über den Haufen wirft, und das ganze Geschäfte der Religion und des Gewissens in die Hände eines menschlichen Despoten stellet. Christ. Thomasius hat dieses verabscheuungswürdige System im Grunde angenommen; und um dem allzu Rohen, was dabey sogleich in die Augen leuchtet, einigermaßen abzuhelfen, hat er nur blos ein paar allgemeine Religions-Grundsätze, z. E. daß man Gott verehren müsse, und daß Jesus von Nazareth der wahre Meßias sey, beybehalten wissen wollen, die man den Christen lassen müsse: alles übrige, wie diese Sätze weiter zu bestimmen, und was sonst Religion und Gottesdienst anbetrift, stehe in des Landesherrn Ge-

walt, es nach seinem Gutbefinden und Convenienz vorzuschreiben und zu verordnen, und zu veranstalten. Diese Grundsätze sind zwar sehr bequem, den allergröbsten Indifferentismus darauf zu bauen; sie öffnen aber auch der unerträglichsten und unnatürlichsten Gewissens-Tyranney das volle Thor, und die Gewissens-Rechte der Bürger werden dabey so augenscheinlich zernichtet, daß sich meines Wissens zu unsern jetzigen Zeiten noch keiner, obgleich wirklich mancher den groben Indifferentismus einzuführen sucht, getrauet hat, seine Unternehmungen und Absichten auf das Thomasische Kirchen-System zu bauen, man bemühet sich alles aus ganz andern Quellen, aus philosophischen und theologischen Gründen herzuleiten, die man zusammensucht, so gut man kann. Böhmer wollte die Thomasische Ideen nicht gänzlich fallen lassen: aber der selige Mann hatte zu viel Religion und Gewissen, als daß er sie in ihrem ganzen Umfang, und nach allen ihren nothwendigen Folgen, hätte annehmen und behaupten können. Er behielt zwar den Satz bey, daß die äusserliche kirchliche Verbindung und Gesellschaft der Christen keine positive Verordnung Christi zum Grunde habe, sondern nur eine willkührliche Veranstaltung derselben unter sich sey; allein er gestund dabey zu, daß diese willkührliche Veranstaltung der Natur der christlichen Religion gemäß sey, daß die Christen natürlicher Weise das vollkommenste Recht dazu haben, und daß folglich die kirchliche Verbindung, wenigstens nach der gesunden Vernunft und nach dem Recht der Natur eine

recht-

rechtmäßige Gesellschaft sey. Er gestund ferner zu, daß die Christen, wenn sich die bürgerliche Obrigkeit nichts um ihre Religion und um ihre gesellschaftlichen Anstalten bekümmere, das Recht haben, ihre Gesellschaft, die sie durch eine confoderirte Disciplin unter sich errichtet, und ihre damit verbundenen Gesellschafts-Rechte selbst zu verwalten. Dies nennt er den Statum extraordinarium der Kirche, worin sie sich in den drey ersten Jahrhunderten befunden. Hingegen sobald der Landesherr sich der Religion und der Kirche annehmen wolle, so komme ihm kraft der Landeshoheit und der höchsten Gewalt in der Republik auch das Recht und die Macht zu, auch die kirchliche Gesellschaft nach ihrer ganzen Einrichtung zu regieren, und die Gesellschafts-Rechte, die die Kirche vorher in ihrem außerordentlichen Zustande selbst verwaltet und ausgeübet, nunmehr zu übernehmen, und sie zu verwalten und auszuüben. Allein der redliche Böhmer setzte auch noch diese wichtige Bedingung hinzu, daß der Landesherr schuldig sey, dies alles nach dem Religions-Plan und nach den Religions-Ideen zu administriren, die die Kirche freywillig vestgesetzt, und die sie nach ihrem Gewissen und nach ihrer Ueberzeugung für die wahren und schriftmäßigen erkenne: nichts könne der Landesherr in diesem Religions-Plan wider den Willen und das Gewissen der kirchlichen Gesellschaft ändern, noch etwas vorschreiben und verordnen, was demselben, und den damit verbundenen andern Dingen, widerspreche. Diese Ideen hat der selige Böhmer in seinen schon oben angeführten

führten Dissert. juris ecclesiast. antiq. vorgetragen. Man sehe sonderlich Dissertat. III. VII. VIII. IX. XII. und er hat sie hernach, wie ich ebenfalls schon bemerkt habe, in seinen andern Schriften weiter ausgeführet. Ihm haben mehrere große und berühmte Männer unter den Theologen und Juristen das Collegial-System entgegengesetzt, dessen Beschaffenheit und Grundsätze ich in meiner Abhandlung kürzlich vorgetragen habe. Hingegen einige andere nicht minder berühmte Männer haben Böhmers Grundsätze beyzubehalten und weiter zu verbessern und zu berichtigen gesucht, und dies sonderlich dadurch, daß sie den anstößigen Satz, die äußerliche kirchliche Gesellschaft und Verbindung der Christen habe kein ausdrückliches göttliches Gesetz zum Grunde, sondern sey nur eine menschliche willkührliche Veranstaltung, nebst einigen andern eben so anstößigen Dingen, worauf Böhmer diesen Satz gebauet, z. E. vom Ursprung des öffentlichen Lehramts, u. d. g. weggelassen, und sie haben zugestanden, daß die Christen nach einer positiven Verordnung Christi auch in eine äußerliche Verbindung zur Ausübung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes und zum gemeinschaftlichen Unterricht in der Religion und deren Ausübung zusammentreten, und sich hierüber zu einerley Grundsätzen und Gesinnungen vereinbaren sollen; das übrige aber, was Böhmer von dem Recht des Fürsten behauptet, haben sie nach eben denselben Einschränckungen beybehalten. Hieraus ist das neuere, dem Collegial-System entgegengesetzte Kirchen-System der Landes-

Hoheit

Hoheit entstanden. Man siehet nun aber, daß nach demselben, wie es von einigen sehr gelehrten und rechtschaffenen Männern, als gewissermaassen schon vom sel. Büddens, hernach von einem Moser, Baumgarten, und andern ist angenommen und behauptet worden, alle Gewissens- und Gesellschafts-Rechte der Kirche, die ihr im Collegial-System beygeleget werden, stehen bleiben, und an den gefährlichen Folgen, die aus den Grundsätzen der Landes-Hoheit in Kirchen-Sachen, gegen die Religions- und Gewissens-Rechte dieser oder jener Kirchen-Partey zu entstehen scheinen, und auch wirklich bisweilen von dem Römisch catholischen Theil gegen die Protestanten in Deutschland daraus gezogen worden, wollen jene berühmten Männer keinen Antheil haben; sie leugnen, daß dergleichen aus ihrem System mit Recht gefolgert werden könne, und protestiren aufs feyerlichste dagegen. Nach ihren Grundsätzen muß behauptet werden, daß der Landes-Herr selbst, wenn er einen Religions Plan entwirft und einführen will, niemand dazu zwingen könne, ihn anzunehmen, der es nicht freywillig und aus Ueberzeugung thun will. Er kann alsdenn dieser Gesellschaft, die denselben Religions-Plan freywillig angenommen, in der Folge solchen nicht wider ihren Willen nehmen, oder einen andern an dessen Stelle setzen. Er kann es den übrigen Bürgern, die den von ihm entworfenen Religions-Plan nicht freywillig annehmen wollen, sondern solches wider ihr Gewissen und ihre Ueberzeugung zu seyn glauben, woferne er keine rechtmäßige Ursache

hat, ihnen die bürgerliche Toleranz zu versagen, nicht verwehren, einen andern Plan der Religion und des Gottesdienstes, der ihrer Ueberzeugung gemäß ist, zu entwerfen, und hiernach eine anderweitige gottesdienstliche Gesellschaft unter sich zu errichten. Der Fürst muß alsdenn, wenn er vermöge der Landeshoheit auch in dieser neuen Gesellschaft die Gesellschafts-Rechte verwalten will, alles nach ihrem gemeinschaftlich beliebten Plan verwalten. Er kann keiner einzigen kirchlichen Gesellschaft, die er in seinem Lande duldet, wenn er gleich sich der Verwaltung ihrer Gesellschafts-Rechte als Landesherr unterziehet, etwas an ihrem Religions-Plan nehmen oder ändern; er kann ihr keine Lehrer aufdringen, die denselben Plan nicht gemäß lehren wollen, er kann keine Ceremonien des öffentlichen Gottesdienstes vorschreiben, von denen die Gesellschaft glaubt, daß sie ihrem Religions-Plan entgegen sind, u. s. w. Kurz, der Unterschied zwischen dem Collegial-System und dem System der Landeshoheit, wie dieses letztere von jenen berühmten und rechtschaffenen Männern behauptet worden, beruhet nicht sowol auf den Rechten selbst, die man der Kirche beylegen muß, die sind in beyden Systemen im Grunde einerley, als vielmehr nur auf der Frage, wem die Verwaltung dieser Rechte ursprünglich und nach der ersten Quelle zukommen? nemlich der eigentlichen Gesellschafts Rechte, im Gegensatz gegen die Majestäts-Rechte, die von allen Seiten dem Landes-Herrn vermöge der Landeshoheit zugestanden werden. Nach dem Collegial-System

heißt

heißt es: diese Verwaltung kömmt ursprünglich und radicaliter der Kirche selbst zu, wie einem jeden andern Collegio; und wenn sie der Landes-Herr varwalten soll und will, so kann solches auf keine rechtmäßige Weise geschehen, als insoferne zum vorausgesetzt wird, die kirchliche Gesellschaft habe ihm diese Verwaltung ihrer Rechte freywillig überlassen. Hingegen die Vertheidiger des Systems der Landeshoheit sagen: auch die eigentlichen Gesellschafts-Rechte und deren Verwaltung kommen dem Landesherrn über eine jede kirchliche Gesellschaft in seinem Lande vermöge der Landeshoheit zu, wenn er sich derselben unterziehen will, und nicht durch anderweitige blos bürgerliche Verträge daran gehindert wird. Solchergestalt glaube ich, wie gedacht, daß meine ganze Theorie von der kirchlichen Toleranz und ihren Grenzen auch von einem Vertheidiger des richtig erklärten und vernünftig bestimmten Systems der Landeshoheit müsse angenommen und für gültig erkannt werden. Inzwischen kann ich mich von der Richtigkeit dieses Systems aus andern Gründen nicht überzeugen, und ich mag es daher nicht gebrauchen. Das Collegial-System bleibt mir immer in aller Absicht das Bequemste, die Religions- und Gewissens-Freyheit nicht nur der evangelischen Kirche, sondern überhaupt aller gottesdienstlichen Gesellschaft, ohne viele Umschweife, in eine vollkommene Sicherheit zu setzen. Daher habe ich mich viertens in meiner Abhandlung S. 11. schon zum voraus anheischig gemacht, daß, wenn wider mein Vermuthen ein oder andrer Grundsatz dieses Sy-

stems geläugnet werden sollte, ich alsdenn bereit seyn werde, ihn zu vertheidigen und weiter zu erweisen. Und dies ist denn nun die Absicht der gegenwärtigen Schrift. Der Berlinische Herr Recensent vermeidet es zwar, sich deutlich und bestimmt zu erklären, welches von den bisher bekannten Systemen der Kirchen-Verfassung er eigentlich annehme: er setzet vielmehr, wie ich schon erinnert habe, gewissermaßen aus allen etwas zusammen, wovon er vielleicht glaubt, daß dadurch manche Dinge, welche von aufrichtigen Anhängern unsers symbolischen Lehrbegriffs für Bedrückungen und Beeinträchtigungen unsrer Kirchen-Rechte angesehen werden müssen, am leichtesten eine Rechtfertigung erhalten können; er macht aber doch insbesondre gegen das Collegial-System allerley Einwendungen, welche verdienen bey Seite geräumt zu werden. Und dieses habe ich nun schon zum Theil im vorhergehenden Paragraph bewerkstelliget, theils will ich es gleich noch weiter thun.

§. 5.

Der Herr Recensent greift Seite 405, die Definition an, die ich von der Kirche gegeben, und woraus ich das Collegial-System hergeleitet habe. Er beschuldigt sie der Zweydeutigkeit, „indem ich den Unterscheid zwischen der unsichtbaren Kirche, die blos auf einer Art von geistiger oder moralischer Verbindung beruhe, und „dabey keine äußerliche Verbindung und kein „Collegial-System statt finde, und zwischen der „sichtbaren Kirche, die eine äußerliche Verbindung

„dung in sich fasse, nicht deutlich angezeigt, und „also nicht ausdrücklich und genau genung be„stimmt haben soll, von was für einer Verbindung „ich rede, von einer blos moralischen, oder von „einer äußerlichen." Wie ist es möglich, daß der Herr Recensent dieses hat schreiben können, wenn er anders den 8ten Paragraph meiner Abhandlung mit gehöriger Aufmerksamkeit durchgelesen hat? Ich gebe dort zuerst eine allgemeine Definition, die sich auf die Kirche überhaupt schicket, wie sie ein Genus ausmacht, und die zwo Haupt-Species der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche unter sich begreift. Ich definire hierauf eine jede von diesen beyden Species aufs deutlichste und klareste, und setze, daß die unsichtbare Kirche blos auf der Uebereinstimmung der Christen nach ihren innern Gesinnungen, beruhe, insofern sie wirklich der Lehre Christi und der Apostel in dem nothwendigen und wesentlichen Hauptstücke gehorsam sind, und ihr Leben darnach einrichte, wenn sie gleich in keiner äußerlichen Verbindung mit einander stehen, sondern blos wegen der übereinstimmenden Gesinnungen und Handlungen als ein moralischer Körper betrachtet werden; hingegen die sichtbare Kirche komme darauf an, daß sich die Christen äußerlich zur gemeinschaftlichen Forderung und Ausübung der Lehre Christi, und zur gemeinschaftlichen Vollbringung der Handlungen des äußerlichen Gottesdienstes in ordentlichen Versammlungen, verbinden. Ich sage endlich mit den bestimmtesten und klaresten Worten, daß ich

hier nicht von der unsichtbaren Kirche, oder von einer blos moralischen, innern und geistigen Verbindung rede, sondern von der sichtbaren, oder von einer äußerlichen Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausübung des äußerlichen Gottesdienstes. Nun halte man die Beschuldigung des Herrn Recensenten, als ob ich zweydeutig definiret, und nicht deutlich und ausdrücklich bestimmt habe, von was für einer Kirche, und von was von einer Verbindung ich rede, von einer blos innerlichen und moralischen, oder von einer äußerlichen? gegen diesen meinen Vortrag, und urtheile alsdenn. Es ist dabey sehr befremdlich, daß der Herr Recensent bald hernach diese meine Definition, die er tadelt, selbst annimmt, und sie billiget. Er sagt Seite 414, „er wisse keine andre Beschreibung von „der Kirche zu geben, als des Locke, nämlich eine „Kirche sey eine freywillige Gesellschaft von Men„schen, die sich von freyen Stücken verbinden, den „öffentlichen Gottesdienst auf eine solche Weise zu „verrichten, wie sie es Gott wohlgefällig und zur „Seligkeit ihrer Seelen beförderlich achten: mehr „müsse man in dem Begriff von der Kirche nach „der Absicht Jesu nicht bringen." Ich wünschte, daß der Herr Recensent gezeigt hätte, worin diese seine Definition von derjenigen die ich gegeben, und die er tadelt, unterschieden sey. Ich bin versichert, daß kein unpartheyischer Leser einen wesentlichen Unterschied wird wahrnehmen können, sondern in der Sache selbst beyde Definitionen, sowol diejenige, die der Herr Recensent verwirft, als die er annimmt und billiget, für einerley wird

halten

halten müssen, den einzigen Zusatz in meiner Definition ausgenommen, den Locke und der Herr Recensent wegläßt, daß die äußerliche kirchliche Verbindung auf die Ausübung der Religion und des Gottesdienstes nach der Lehre Christi und der Apostel abziele, oder auf eine solche Weise des Gottesdienstes, wie es ein Hause von Menschen nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung und nach der Vorschrift jener Lehre, für Gott wohlgefällig hält. Allein die Hinweglassung dieses Zusatzes verursachet, daß die Definition des Herrn Recensenten auf alle gottesdienstliche Gesellschaften passet, auch der Juden, Heiden und Mahomedaner; ich hingegen habe die gottesdienstliche Gesellschaft der Christen definiren wollen, die nach den Sprachgebrauch alleine eine Kirche heißt, wie ich schon in meiner Abhandlung §. 6. Seite 9, angemerkt habe. Der Herr Recensent wird doch hoffentlich nicht läugnen, daß der charackteristische Unterscheid der Christen von denen, die man Ungläubige nennt, auf die Annehmung der Lehre Christi, und der Apostel, und auf die Einrichtuug der Religion und des Gottesdienstes nach derselben Lehre, beruhe, und daß folglich, wenn man die gottesdienstliche Gesellschaft der Christen, welche die Kirche heißt, gehörig charackterisiren und definiren will, dieser Zusatz nicht hinweggelassen werden könne. Wer hat nun genauer, richtiger, behutsamer und vollständiger definirt? Ich, oder der Herr Recensent?

§. 6.

§. 6.

Weil denn nun aus dem Begriff der unsichtbaren Kirche das Collegial-System nicht folgt; so muß es aus andern Gründen dargethan werden, sagt der Herr Verfasser. Ganz recht! aus der blos moralischen Verbindung, die bey der unsichtbaren Kirche statt findet, hat es auch noch niemand herzuleiten verlangt, sondern aus ganz andern Gründen, davon ich einige in meiner Abhandlung angeführet habe, nämlich aus dem Begriff der sichtbaren Kirche, und aus den ausdrücklichen Verordnungen Christi und der Apostel. Den ersten Beweis gehet der Herr Recensent behutsam vorbey, und er thut auch sehr wohl daran. Denn aus dem Begriff der sichtbaren Kirche, den er selbst, wie ich schon gedacht habe, S. 414, annimmt und für den wahren erkennt, folgt das Collegial-System nothwendig, wie ich hernach kürzlich zeigen werde. Er hält sich also nur daran, daß ich gesagt habe, es gebe positive Verordnungen Christi und der Apostel, daß die Christen, wo sie sich nur finden mögen, in eine äußerliche Gesellschaft und Verbindung zusammen treten sollen. Hier fragt er: 1) Was sind denn dies für positive Verordnungen? ꝛc. Ich antworte kurz: es sind eben diejenigen, um deren willen der Herr Recensent S. 414, zugestehet, ein gemeinschaftlicher Gottesdienst der Christen, daß sie täglich zusammen kommen, sey allerdings der Absicht Christi gemäß, und von ihm und seinen Aposteln ausdrücklich verordnet. Denn was er hinzusetzet, solches sey von der äußerlichen Verbindung

bindung, nach dem Collegial-System, sehr weit unterschieden, ist eine blos für die lange Weile hingesetzte, und widersprechende Behauptung, wie in der Folge gezeigt werden wird. Hierauf will er 2) aus diesen und jenen besondern Umständen, die Christus in Absicht auf die äußerliche Verbindung der Christen nicht ausdrücklich verordnet hat, schließen, es sey also überhaupt gar keine Verordnung zu einer solchen äußerlichen Verbindung da. Hiebey und bey noch mehrerm, was der Herr Recensent hier auf einige Seiten gegen das Collegial-System vorbringt, kann er es einem unpartheyischen und der Sache kündigen Leser nicht verdenken, wenn man glauben muß, er habe entweder das eigentliche Collegial-System noch niemals reiflich und aufmerksam genug durchgedacht, noch sich einen richtigen Begriff davon erworben; oder er habe alles, was das wahre Collegial-System in sich faßt, hier gänzlich aus den Augen gesetzt und vergessen. Denn dasjenige, was er in einem langen Discurs nach einander diesem System Schuld giebt, und was er für Consequenzen daraus herleiten will, ist von demselben eben so weit unterschieden, als ein Traum von einer wahren und wirklich existirenden Sache. Es beruhet alles auf unrichtigen Vorstellungen von dem Collegial-System, aus Beymessungen, wozu in demselben kein Grund zu finden, und aus Verdrehungen der nach diesem System zu behauptenden Sätze, woraus man alsdenn gehäßige Folgerungen ziehet. Ich habe diese Trugschlüsse und Verdrehungen in meiner Abhandlung im ersten

sten und zweyten Theil mehrentheils schon augenscheinlich aufgedeckt. Der Herr Recensent hat nicht für gut gefunden, ein einziges Wort darauf zu antworten; sondern er wiederholet nur dreiste und zuversichtlich die Beschuldigungen und falschen Consequenzen, als wenn der Ungrund derselben noch niemals gezeigt worden wäre, und er läßt sich nicht eine Sylbe davon merken, warum er die von mir und unzähligen andern gelehrten Männern vor mir gegeben Erklärungen des Colligial-Systems, wobey freylich alle seine falschen Beschuldigungen und Consequenzen wegfallen, für unrichtig oder unzureichend halte. Er sagt zwar zur Rechtfertigung dieser gebrauchten Methode, beym Beschluß der Recension S. 431, „er habe „nur seine Gedanken vom protestantischen Kirchenrecht in Absicht auf die Frage von Toleranz und „Gewissens-Freyheit vortragen wollen: wenn „solche in der Hauptsache wahr und gegründet „seyn sollten; so werde daraus die Unrichtigkeit der von mir gegebenen Theorie deutlicher einleuchten, als wenn er sich eingelassen hätte, mir Schritt vor Schritt „zu folgen, und jeden meiner Sätze zu „prüfen.' Allein dies ist ja eben der Inhalt meiner ganzen Abhandlung von der Toleranz, daß ich erwiesen habe, die Dinge und Ideen, die der Herr Recensent hier vorträgt, in so weit sie dem Collegial-System entgegen stehen, und allerley Beschuldigungen desselben enthalten, seyn falsch und ungegründet. Der Herr Recensent thut also nichts, als daß er dasjenige wiederholt, dessen

Falsch-

Falschheit schon erwiesen worden, und nun erst fragt, ob dasselbe wahr oder falsch sey, ohne wie er selbst gestehet, das allergeringste auf die Sätze und Gründe zu antworten, wodurch es schon erwiesen ist, daß es falsch sey. Das ist nun freylich eine ganz bequeme Methode, wornach man mit allem, was man widerlegen will, geschwinde fertig werden kann, wenn man nur immer die Einwendungen wiederholet, und dasjenige was man zu behaupten für gut findet, nur immer zuversichtlich vorbringt, als Dinge die wenigstens noch gar nicht erörtert wären, ohne auf die Gründe im geringsten Achtung zu geben, wodurch die Einwendungen als Trugschlüsse, und die vorgetragenen Behauptungen als falsche und irrige Sätze schon längst sind dargestellt worden. Allein sie ist nicht gut, und dient nicht zur gründlichen Belehrung der Leser. Es ist eben die Methode, nach welcher gewisse ganz bekannte Männer mit ihren Einwendungen und Behauptungen gegen die christliche Religion überhaupt, einen großen Theil der jetzigen Welt bezaubert und benebelt haben. Jedoch um es wahr zu machen, was ich gesagt habe, daß der Discours des Herrn Recensenten auf lauter falschen Verstellungen, ungegründeten Beymessungen, und unrichtigen Consequenzen beruhe; so will ich in der genauern Entwickelung desselben weiter fortfahren. Er will, wie gedacht, aus einigen besondern Umständen, die in dem Collegial-System vorkommen, und in Absicht auf welche doch Christus und die Apostel nichts verordnet, schließen, daß also überhaupt keine Verordnung Christi zu einer solchen äußer-

lichen

lichen Gesellschaft und Verbindung der Christen, dergleichen in dem Collegial-System gelehret werde, da sey. Es liegen zugleich eine Menge unrichtiger und unbestimmter Begriffe in Absicht auf den wichtigen Artikel von der Kirche überhaupt, und auf die Entstehungs-Art der sichtbaren, in dem Vortrag desselben zum Grunde. Ich will also, um die vielen Fragen, die S. 406. u. f. beym Herrn Recensenten vorkommen, kurz beantworten zu können, erstlich bemerken, was denn Christus und die Apostel nach dem eignen Geständniß des Herrn Recensenten ausdrücklich verordnet haben, und was, und wieviel sie hingegen von demjenigen, was zum Collegial-System gehöret, unbestimmt gelassen, und keine Verordnung darüber gegeben? Alsdenn werden wir leicht einsehen können, was an dem Schluß desselben, den er daraus ziehen will, wahres oder falsches sey. Der Herr Recensent gestehet und behauptet selbst: S. 414, Eine Vereinigung der Christen, vermöge der sie sich zum gemeinschaftlichen Gottesdienst vereinigen, gemeinschaftlich Gott anbeten und loben, und sich einander in der Erkenntniß und Lehre Jesu forthelfen — und ein gemeinschaftlicher Gottesdienst solcher Christen, die täglich zu jenem Zweck zusammenkommen, sey der Absicht Christi gemäß, und von ihm und seinen Aposteln ausdrücklich verordnet. Er setzt zwar hinzu, dies sey keine äußerliche, sondern eine solche Verbindung, die in gleichen Absichten und Gesinnungen bestehet, und also weil

sie

sie der Herr Recensent einer äußerlichen Vereinigung entgegen setzt, eine blos innerliche. Allein dies ist ein handgreiflicher Widerspruch. Die Christen müssen sich ja, nach dem Eingeständniß des Herrn Recensenten, zur gemeinschaftlichen Ausübung der Handlungen, die den äußerlichen Gottesdienst ausmachen, vereinigen, und sich zu dem Ende versammlen: sie müssen sich ja also äußerlich und sichtbarlich mit ihrem Körper zusammenbegeben, und mit einander gemeinschaftlich äußerliche sichtbare und fühlbare Handlungen mit ihrem Körper ausüben, die aus ihren gleichen Absichten und Gesinnungen fließen, und denselben gemäß sind. Ist denn dies nicht eine äußerliche Vereinigung und eine äußerliche Gesellschaft? Kann man es leugnen, ohne sich selbst in zwey Worten unmittelbar hintereinander auf eine seltsame Weise zu widersprechen, oder wenigstens ganz verwerfliche, und bey ernsthaften Sachen unstatthafte Wortspiele zu begehen? Haben nun Christus und die Apostel verordnet, daß die Christen in eine solche äußerliche Vereinigung treten sollen, die darauf abzielet, sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Pflichten und Handlungen des äußerlichen Gottesdienstes, täglich oder wie ich hinzusetzen will, wenigstens mehrmal in der Woche, äußerlich zu versammlen; so folgt von selbst und nothwendig, daß die Verordnung Christi dahin gehe, diejenigen Christen, die nach der Lage des Orts so bey einander wohnen, daß sie die täglichen, oder öftern äußerlichen Versammlungen, bequem und

ungehindert bewerkstelligen können, sollen in eine äußerliche Verbindung und Gesellschaft zusammentreten. Hierüber giebt uns die Praxis der Apostel einen vollkommenen Commentarium. In einer jeden Stadt, wo sich einige durch ihre Predigt zur Annehmung der christlichen Religion bringen ließen, errichteten sie unter diesen Christen sogleich eine solche äußerliche Vereinigung, die Pflichten des äußerlichen Gottesdienstes nach den Grundsätzen der christlichen Religion, in äußerlichen Versammlungen gemeinschaftlich auszuüben; und eine solche Gesellschaft an einem jeden Ort dirigirten sie theils selbst, so lange sie daselbst gegenwärtig waren, theils verordneten sie, wenn und weil sie nicht immer daselbst bleiben konnten, gewisse beständige Vorsteher, die die Aufsicht und Direction bey dieser äußerlichen gesellschaftlichen Verbindung führen mußten, und die mit einem aus der jüdischen Synagoge entlehnten Namen, πρεσβυτεροι, Aeltesten, oder auch ἐπισκοποι, Aufseher hießen. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, dieses mit vielen Schriftstellen zu beweisen, da es so bekannt ist, daß ein jeder, der nur einmal in seinem Leben das neue Testament durchgelesen hat, wissen muß. Nunmehro wird dem Herrn Recensenten mein Ausdruck, daß die Christen, wo sie sich nur finden mögen, zusammentreten sollen, hoffentlich nicht mehr unbestimmt und zweydeutig vorkommen. Eine jede dergleichen zu äußerlichen gemeinschaftlichen Versammlungen verbundene Gesellschaft der Christen an einem jeden Ort, ist

eigentlich

eigentlich und ursprünglich eine Kirche, eine Gemeine, und so wird sie allenthalben in der Apostelgeschichte und in den Briefen der Apostel genennet. Einer jeden kommen alle dieselben Rechte zu, die theils Christus und die Apostel solchen äußerlichen Gesellschaften der Christen ausdrücklich beylegen, und ihnen die Ausübung derselben vorschreiben, theils die aus dem Begriff einer äußerlichen gesellschaftlichen Verbindung nothwendig und von sich selbst fließen. Dies ist die Genesis und die Entstehungs-Art der sichtbaren Kirche, und der Herr Recensent beantworte sich nunmehr seine Frage selbst, die er S. 407, vorbringt, ob die Christen, die sich in einem Welttheile — oder in einem Hause befinden, in eine solche äußerliche Verbindung treten sollen? Diejenigen sollen solches thun, die in Absicht auf den Ort in einer solchen Lage mit einander wohnen, daß sie die täglichen, oder wenigstens sehr häufigen äußerlichen Versammlungen, die Christus nach dem Geständniß des Herrn Recensenten den Christen vorgeschrieben hat, bequem und ungehindert bewerkstelligen können. Also nicht nothwendig alle, die in einem ganzen Welttheile, oder in einem ganzen Königreich und Staat, oder in einer ganzen Provinz, in einer weiten Zerstreuung von einander wohnen, sondern in allen diesen Gegenden nur diejenigen, die sich bequem täglich, oder wenigstens mehrmals in der Woche äußerlich versammlen können. Die andern, die weit davon entfernt sind, müssen wiederum eine besondere Gesellschaft und Verbin-

dung unter sich errichten, oder eine besondere Kirche und Gemeine anlegen. Ja nicht einmal alle Christen, die in einer einzigen großen Stadt wohnen, sind nach der Verordnung Christi schlechthin und nothwendig verbunden, in eine einzige kirchliche Gesellschaft zusammen zu treten. Gesetzt, die Stadt ist so groß, und die Christen wohnen in so weit entfernten Quartieren, daß es ihnen schwer und beynahe unmöglich fällt, häufig zusammen zu kommen, oder es ist ihrer in der Stadt eine so große Anzahl, daß es unmöglich, oder wenigstens sehr unbequem seyn würde, wenn sie eine einzige Versammlung an einem einzigen Ort ausmachen wollten; so können die weit von einander in entfernten Gegenden wohnenden eine eigene und besondere kirchliche Gesellschaft unter sich errichten, und es können sich also in einer einzigen großen Stadt mehrere eigentliche Kirchen oder Gemeinen finden. Es ist aber also auch nach der Verordnung Christi nicht hinreichend, daß nur die Christen, die in einem Hause wohnen, in einer gottesdienstlichen Gesellschaft mit einander stehen sollen; sondern wer der Verordnung Christi ein Genüge thun will, der ist verbunden, sich in eine äußerliche gottesdienstliche Verbindung und Gesellschaft mit andern ihm auf eine bequeme Weise nahe wohnenden Christen einzulassen. Ein anders ist, wenn er von andern Christen so weit entfernt wohnet, daß er ihre gemeinschaftlichen Versammlungen nicht täglich oder wenigstens nicht häufig erreichen kann. Da kann er mit seinem Hausgesinde manche Handlungen

des

des äußerlichen Gottesdienstes zwar gemeinschaftlich ausüben, aber eine eigentliche kirchliche Gesellschaft, nach allen Stücken, die nach der Verordnung Christi darin statt finden müssen, macht er nicht aus; woferne nicht sein Hauswesen von solcher Beschaffenheit, und so zahlreich und von einem solchem Vermögen ist, daß er alles, was zu einer ordentlichen Gemeine nach der Verordnung Christi gehöret, z. E. ordentliche Lehrer, u. d. g. besorgen und halten kann. So etwas sind die Hof-Kirchen der Fürsten mit ihren Familien und Hausbedienten. Hingegen nun aber, wie groß eine jede solche einzele Gesellschaft und Gemeine an einem jeden Ort werden dürfe, so daß sie nicht größer oder kleiner seyn solle? ob sich nicht kleinere Oerter und Flecken, die einem großen und stark bewohnten Ort nahe liegen, zu der an diesem letztern errichteten Gemeine hatten, und mit ihr eine einzige Gesellschaft ausmachen können; dergleichen schon in den ältesten Zeiten geschehen, daß die um eine Stadt liegenden kleinern Oerter sich zu der Gemeine in der Stadt gesellet, und von da aus durch Aeltesten, die bisweilen auch Chor-Episcopen hießen, besorget wurden? Bey welcher Größe einer Stadt, und bey was für einer heranwachsenden Anzahl der Gemeine in derselben, mehrere besondre Gemeinen sollen veranstaltet werden? u. d. g. darüber haben Christus und die Apostel nichts Bestimmtes verordnet, und es sind deswegen doch die Besorgnisse des Herrn Recensenten, daß solchergestalt und bey dem Mangel solcher genauen Bestimmungen,

gen, das Gebot Christi von der äußerlichen gesellschaftlichen Verbindung der Christen unnütze, und eine reiche Quelle von Streitigkeiten über die Grenzen, und von wechselseitigen Eingriffen seyn würde, ganz vergeblich. Es ist alles dem freywilligen Gutbefinden der Christen nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände überlassen. Eine schon errichtete Gemeine hat, insoferne man blos auf die allgemeinen Grundsätze des in der Verordnung Christi enthaltenen Kirchenrechts siehet, und noch keine anderweitigen freywilligen Verträge und Gesetze vorhanden sind, über niemand einiges Recht, als wer sich freywillig angibt, ein Glied der Gesellschaft seyn zu wollen: nur so weit erstrecken sich die Grenzen ihrer Gesellschaft; sie hat kein Recht, jemand, der auch schon ein Glied geworden ist, zu zwingen, daß er dergleichen nothwendig bleiben müsse, und sie kann ihm nicht verwehren, aus der Gesellschaft wieder herauszutreten, und mit andern eine anderweitige Gesellschaft aufzurichten: wenn ein Theil einer schon vorhandenen Gemeine gläubt, daß die Gesellschaft zu groß sey, oder daß er zu weit von dem gemeinschaftlichen Versammlungs-Ort entfernt sey, und er will daher unter sich eine besondre, zu seiner Bequemlichkeit besser gelegene Gesellschaft und Gemeine aufrichten; so kann ihm der andre Theil solches nicht wehren, und ob die Ursachen hiezu hinlänglich und gegründet seyn, muß er dem Gewissen des abtretenden Theils überlassen. Solchergestalt können bey der Verordnung Christi, daß die Christen sich gesellschaftlich verbinden sollen,

woferne

woferne sie nur diese Verordnung, und die darin enthaltenen allgemeinen Grundsätze beobachten wollen, keine Streitigkeiten über die Grenzen der einzelen Gemeinen, oder wechselseitige Eingriffe entstehen, und der Herr hat also auch nicht nöthig gehabt, alle diese besondern Umstände und Fälle genauer zu bestimmen. Weiter, die äußere Form des Kirchen-Regiments einer jeden einzelen Kirche oder Gemeine betreffend, was hat denn der Herr hierüber bestimmt, oder nicht bestimmt? Man muß vor allen Dingen alle Zweydeutigkeiten von dem Ausdruck, äußerliche Form des Kirchen-Regiments, entfernen. Verstehet man darunter blos die Absicht und die Rechte, die der bürgerlichen höchsten Obrigkeit über die Kirche, wie über alle andre freywilligen Gesellschaften im Lande, in soweit zukommen, als es der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft und Republik erfordert, und die daher die Majestäts-Rechte heißen; so ist es ja jedermann bekannt, daß der Herr und seine Apostel aufs sorgfältigste bestimmt und verordnet haben, die Christen sollen der weltlichen Obrigkeit unterthan seyn, und sich also den ihr zukommenden Rechten willig unterwerfen, und diese Art von Kirchen-Regiment, die man auch das bürgerliche nennen könnte, kommt also nach der ausdrücklichen Verordnung Christi dem Landesherrn wirklich zu: hier ist nichts Unbestimmtes. Meynet man aber dasjenige Kirchen-Regiment, welches in der Verwaltung und Ausübung der der Kirche als einer rechtmäßigen Gesellschaft zukommenden Gesellschafts- oder Collegial-Rechte bestehet; so ist längst

erwiesen worden, daß ganz ausdrückliche Verordnungen Christi und der Apostel vorhanden sind, die Kirche sey ursprünglich eine gleiche Gesellschaft, da kein Glied über das andre ein eigentliches Regiment, oder ein Recht zu befehlen oder zu zwingen hat, sondern alles, was ein Glied von den übrigen will gethan und beobachtet wissen, muß durch bloße Ueberzeugung und freywillige Uebereinstimmung bewerkstelliget, und also gemeinschaftliche Gesellschafts-Sachen und Rechte nach angestellter gemeinschaftlicher Ueberlegung,, und nach dem freywilligen Beschluß der Gemeine ausgeübet werden. Das eigentliche Kirchen-Regiment kommt also nach der Verordnnng Christi und der Apostel ursprünglich und radicaliter der ganzen Gemeine zu. Hier ist wiederum nichts Unbestimmtes. Und dieses Recht an sich selbst, da es der Herr vestgesetzt hat, kann die Kirche nicht vergeben. Hingegen da eine jede einzele Person und eine jede freye Gesellschaft, in soweit sie frey ist, die Verwaltung und Ausübung ihrer Rechte einem andern freywillig überlassen kann, daß er sie in ihrem Namen und aus ihrem Auftrag verwalte und ausübe; so hat der Herr denn auch hierüber in Absicht auf die Kirche nichts Genaues bestimmt, sondern hat es dem freyen Gutbefinden einer Gemeine überlassen, ob sie wirklich und auf beständig ihre Collegial-Rechte selbst und gemeinschaftlich verwalten, und sich solchergestalt selbst regieren wolle, oder ob sie die Verwaltung und Ausübung derselben, oder das eigentliche Kirchen-Regiment entweder ganz, oder zum Theil, einem andern

andern

dern überlassen wolle, solches in ihrem Namen und aus ihrem Auftrag zu führen: nur daß dabey der allgemeine Grundsatz immer unverletzt stehen bleiben muß, die Kirche könne diese Uebertragung des Kirchen-Regiments nicht auf eine solche Art und an einer solchen Person thun, wodurch der vom Herrn selbst ausdrücklich bestimmte Endzweck und Grundplan der Gesellschaft aufgehoben, oder wenigstens sehr gehindert und verletzet werden würde. Endlich wenn man unter dem Kirchen-Regiment eine **bloße Direction** der gemeinschaftlich zu behandelnden Sachen verstehen will; so bringt es die Natur einer Gesellschaft, wenn sie bestehen, und alles ordentlich und anständig darin zugehen soll, von selbst mit sich, daß gewisse Personen in der Gesellschaft seyn müssen, die diese Direction führen, und die Apostel haben mit ihrem Beyspiel bewiesen, daß solches auch der kirchlichen Gesellschaft gemäß, und in derselben nothwendig sey; indem sie, wie schon vorhin gedacht worden, insoferne sie bey einer jeden einzelen Gemeine nicht immer selbst gegenwärtig seyn, und die Direction führen könnten, gewisse Vorsteher, Aeltesten und Aufseher verordnet, die die gemeinschaftlichen Gesellschafts-Sachen dirigiren sollten, mit der ausdrücklichen Verordnung, daß die Lehrer und Vorsteher ihren anständigen Unterhalt von der Gemeine genießen sollen. Hier ist abermals nichts Unbestimmtes. Wie viel nun aber dergleichen Vorsteher in einer Gemeine seyn sollen? Ob es just nur diejenigen Personen seyn sollen, die zugleich Lehrer sind; oder ob man auch andre aus

dem Volk mit dazu nehmen könne? was ihnen für genau bestimmte Grenzen, und für eine genaue abgemessene Art und Weise in der Führung dieses Amtes sollen vorgeschrieben werden? u. d. gl. Darüber ist wiederum keine ausdrückliche und positive Verordnung Christi und der Apostel vorhanden; sondern es bleibt dem Gutbefinden der Gemeine überlassen, alles dieses nach Beschaffenheit der Umstände so einzurichten, wie es nach ihrer Einsicht dem vom Herrn vestgesetzten allgemeinen Grundplan und den allgemeinen Grundgesetzen am gemäßesten und vortheilhaftesten ist. In allen dergleichen Dingen nun, die die collegialische oder gesellschaftliche Einrichtung betreffen, ist eine jede einzele Gemeine von aller menschlichen Herrschaft unabhängig, und sui juris; nur daß dabey die Majestäts-Rechte der weltlichen höchsten Landes-Obrigkeit immer unverletzt vorbehalten bleiben müssen. Aber nun weiter: eine jede solche einzele Gemeine, muß sie denn nicht mit den übrigen einzelen Gemeinen in Verbindung stehen, so daß sie alle zusammen einen gewissen Körper, ein gewisses Ganzes ausmachen? und hat der Herr und seine Apostel nichts darüber verordnet? Allerdings. Alle einzele Gesellschaften der Christen sollen nach der Verordnung Christi und der Apostel mit einander in einer moralischen Verbindung stehen, und der Herr hat hiezu einen doppelten Grund und ein doppeltes Band der Vereinigung festgesetzt; die gleichen Grundsätze und Religions-Gesinnungen nach seiner, und seiner Apostel Lehre, die sollen alle Christen, und folglich auch alle einzele Gesellschaf-

sellschaften derselben mit den andern aufs aller sorgfältigste und angelegentlichste beybehalten und cultiviren, und alsdenn die daraus entstehende Bruderliebe, daß ein jeder Christ, und folglich eine jede einzele Gemeine der andern mit Rath und That beystehe, sich ihrer, als seiner eigenen Sache annehme, den andern zur besten Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, nemlich sich nach der Lehre Christi und der Apostel in der Religion und deren Ausübung zu unterrichten, und sich dadurch zur ewigen Seligkeit zu bereiten zu lassen, förderlich und behülflich sey, und sich überhaupt aller ihrer Bedürfnisse, wie es die Liebe nur immer erfordert, redlich annehme, und allen möglichen Beystand leiste. Hiernach und in diesem Verstand sollen alle einzele Gemeinen der Christen mit den übrigen auf dem ganzen Erdboden einen moralischen Körper ausmachen. Daraus entspringet sogleich und nothwendig auch eine Art einer äußerlichen Verdingung, daß ein jedes Glied in einer jeden einzelen Gemeine, insoferne dieselben in jener gleichen Religions-Gesinnung mit den übrigen, und in der darauf gegründeten Bruderliebe steht und bleibt, wenn er sich an einem Ort begiebt, wo eine andre dergleichen einzele Gemeine sich findet, fähig ist, auch als ein Glied dieser andern Gemeine angesehen, und ihrer innern Gesellschafts-Rechte theilhaftig zu werden. Diese moralische Verbindung, und die eben jetzt angezeigte, unmittelbar daraus entspringende Art einer äußerlichen Verbindung haben, die einzelen Gemeinen der Christen, die die Lehre der

Apostel

Apostel lauterlich annahmen, in den ältesten Zeiten aufs sorgfältigste und mit großem Ernst beobachtet, wie niemand unbekannt seyn kann, der sich die Geschichte der ersten christlichen Kirche nur ein klein wenig bekannt gemacht hat. Hier ist der Ort nicht, daß ich es weiter ausführen könnte. Zu einer weitern äußerlichen Verbindung der einzelen Gemeinen ist keine ausdrückliche Verordnung Christi oder seiner Apostel vorhanden. Es findet sich aber auch nirgends ein ausdrückliches Verbot, insoferne und wenn noch mehrere Arten einer äußerlichen Verbindung möglich sind, die mit dem, vom Herrn festgesetzten Grund-Plan der Kirche, und mit den ausdrücklich bestimmten Grundgesetzen bestehen können, und solche nicht aufheben. Dergleichen Verbindungen bleiben also in dem freyen Gutbefinden einer jeden einzelen Gemeine gestellet, ob sie mit den andern solche aufrichten wolle, oder nicht? Es lassen sich gar viele Arten einer solchen äußerlichen Verbindnng als möglich gedenken, die auch wirklich zum Theil in den ältesten Zeiten beobachtet wurden, zum Theil auch noch heute zu Tage beobachtet werden. Es können erstlich die einzelen Haufen in einer großen Stadt oder in einer nahe gelegenen Gegend, deren jeder sonst, wie oben gedacht, das Recht hätte, eine eigene förmliche Gemeine und Kirche unter sich anzurichten, nicht für gut finden, solches zu thun: sie können sich nach ihren äußerlichen Umständen zu schwach und zu unvermögend finden, die ganze Einrichtung, die eine förmliche Gemeine erfordert, zu bestreiten: sie

können

können daher zwar zu ihrer Bequemlichkeit ihre besondere Versammlungen beybehalten; aber in Absicht auf die Direction der gemeinschaftlichen Sachen, und auf das eigentliche Kirchen-Regiment, können sie sich zusammen verbinden, unter einer gemeinschaftlichen Direction und Kirchen-Regiment zu stehen, und also insofern eine einzige Kirche und Gemeine mit einander auszumachen. Dies ist schon im zweyten und dritten Jahrhundert, und vielleicht gar schon zu der Apostel Zeiten unter den Christen hin und wieder geschehen, und daraus sind die Sprengel und Diöcesen der Bisthümer entstanden. Es können sich ferner mehrere einzele Gemeinen, deren sonst eine jede ihre förmliche und unabhängige Kirchen-Einrichtung hat und behält, mit einander vereinigen und verabreden, zu gewissen Zeiten zum gemeinschaftlich einander zu leistenden Beystand und zur Verhandlung gewisser gemeinschaftlichen Angelegenheiten, durch Abgeordnete und Deputirte zusammen zu kommen, die sich nach Maßgebung des Auftrags und der Vollmacht, den ein jeder Deputirter der einzelen Gemeinen bekommen hat, mit einander berathschlagen. Dies war der erste Ursprung der Concilien und Kirchen-Versammlungen, und eben dies hat auch die erste Veranlassung zum Entstehen der Primaten, Metripolitanen, Erzbischöfe und Patriarchen, gegeben. Alles dieses war nach seinem ersten Ursprung in so weit etwas unschuldiges und rechtmäßiges, und hätte es auch bleiben können, wenn nicht aus Schuld der Menschen nach und nach ganz verkehrte

kehrte Ideen, die den vom Herrn festgesetzten Grund-Plan der Kirche und dessen Grundgesetze umgekehret und aufgehoben, mit hineingebracht, die Rechte der einzelen Gemeine unterdrückt, und die falschen Vorstellungen ausgeheckt worden wären, als ob die Kirche eine ordentliche äußerliche mit leiblichen Zwangsmitteln versehene Republik, und endlich gar eine Monarchie wäre, die ein äußerliches, sichtbares, allgemeines, mit der Gewalt, nach Art der irdischen Monarchen und weltlichen Fürsten, zu befehlen, versehenes Oberhaupt haben müßte. Allein dieser große und verderbliche Misbrauch kann der Freyheit und den Rechten, die Christus seiner Kirche gegeben, nicht nachtheilig seyn, nach deren rechten Gebrauch verwerflich machen. Noch weiter, da, wie oben angemerkt worden, eine jede einzele Gemeine die Freyheit hat, die Verwaltung und Ausübung ihrer Collegial-Rechte, oder das eigentliche Kirchenregiment, entweder ganz oder zum Theil an einige, oder auch nur an eine einzige Person zu übertragen, um solches aus ihrem Auftrag und im Namen der ganzen Gemeine zu führen, in so ferne es nur auf eine solche Art geschiehet, daß dabey der von Christo vorgeschriebene allgemeine Grund-Plan der Kirche, und die von dem Herrn ausdrücklich gegebenen Gesetze unverletzt stehen bleiben; so kann die ganze Anzahl der einzelen Gemeinen, die sich in einem ganzen großen oder kleinen Lande befinden, und unter einem und eben demselben Landes-Herrn stehen, die Verwaltung ihrer Collegial-Rechte, oder das

Kirchen-

Kirchen-Regiment, nach beliebigen Bestimmungen und Einschränkungen diesem ihrem Landes-Herrn freywillig überlassen, und sich also unter ein einziges gemeinschaftliches Kirchen-Regiment ihres Landes-Herrn begeben, in so ferne und wenn sie nur die Zuversicht haben können, daß er diese Rechte treu und gewissenhaft nach den gemeinschaftlichen Religions-Grundsätzen der Gemeinen verwalten werde. Dies ist der Fall, worin sich seit der Zeit der Reformation die protestantischen Gemeinen in einem jeden einzelen Lande in Absicht auf ihre ebenfalls protestantische Landes-Herren befinden, und die also, weil sie unter einem gemeinschaftlichen Kirchen-Regiment stehen, in so weit als eine einzige Kirche können angesehen werden. Endlich können sich auch dergleichen Kirchen ganzer Länder in so weit und auf eine solche Art mit einander conföderiren, daß zwar eine jede ihr eigenthümliches Kirchen-Regiment in einem jeden Lande unabhängig behält, und solches unabhängig durch ihren Landes-Herrn verwalten läßt, oder aber in so ferne sie einen solchen Landes-Herrn hat, dem sie die Verwaltung der Collegial-Rechte nicht überlassen kann; solche selbst verwaltet, dennoch aber eine solche äußerliche Verbindung unter ihnen erreicht wird, die dahin abzielt, einander in Behauptung und Beschützung ihrer in der Republik erworbenen äußerlichen und bürgerlichen Rechte Hülfe zu leisten, und hierin für einen Mann zu stehen. Eine Art von einer solchen Conföderation findet sich zwischen den verschiedenen protestantischen Provinzial- und Landes-Kirchen in Deutschland. Dies ist aber keine kirchliche Verbindung,

bindung, sondern eine blos bürgerliche und politische: sie gehöret nicht zu dem Gesellschafts- oder Collegial-System der Christen, und ihre Rechtmäßigkeit und Grenzen können nicht aus diesem System entschieden und bestimmt werden, sondern blos nach den bürgerlichen Grundgesetzen eines Staats, oder nach dem Staats-Rechte, ob und in wie weit sie nach demselben Statt findet, oder nicht? Es gehöret die Ertheilung der Erlaubniß hiezu, oder das Verbot, zu den Majestäts-Rechten der weltlichen Landes-Obrigkeiten, und nicht zu den Collegial-Rechten der Kirche. Was sollen nun die Fragen und verwirrten Aussprüche, die der Herr Recensent zwar gleich zu Anfange S. 106. vorbringt, die ich aber nothwendig bis hieher habe versparen müssen, wenn ich nicht in eben dieselbe Verwirrung der Begriffe habe verfallen wollen. „Besagen die positiven Verordnungen Christi von „gesellschaftlicher Verbindung der Christen, daß „alle Christen in der ganzen Welt einen allgemeinen Staat, eine große Conföderation „ausmachen sollen?" Diese Frage hält augenscheinlich einen förmlichen Widerspruch. Das Wort Staat gehet auf bürgerliche Gesellschaften, und so kann auch hier der Ausdruck Conföderation auf keine andre als auf eine bürgerliche gehen. Die Kirche ist nach den Grundsätzen des wahren Collegial-Systems kein Staat, keine bürgerliche Conföderation. Es wird vielmehr im Collegial-System das Gegentheil behauptet und erwiesen. Und wenn es auch die geographische und politische Lage der Welt erlaubte,

laubte, daß alle einzele Gemeinen der Christen, die einerley Religions-Grundsätze und Gesinnungen haben, in eine von denselben Arten der kirchlichen Verbindung mit einander treten könnten, von denen ich vorhin angemerkt habe, daß sie dazu nach dem Collegial-System und nach den allgemeinen Verordnungen Christi Freyheit und Erlaubniß haben, so würde doch deswegen die Kirche von dem Staat und von einer bürgerlichen Confoderation unendlich weit unterschieden bleiben: theils wegen des ganz verschiedenen Endzwecks, der bey der kirchlichen Gesellschaft einzig und allein die Ausbesserung des Geistes, und die Zubereitung desselben zu einer seligen Unsterblichkeit ist; theils wegen des verschiedenen Bandes der Vereinigung, welches bey der kirchlichen Gesellschaft einzig und allein die Ueberzeugung des Verstandes und Herzens, und die daraus entstehende freywillige Entschließung ist, mit andern, die die und die Religions-Grundsätze und Gesinnungen haben, in eine gesellschaftliche Verbindung zu jenem Zweck zu treten; theils wegen der ganz verschiedenen Mittel, die Gesellschaft in Ordnung, und die Glieder in der Unterwerfung gegen die gemeinschaftlich beliebten Grundsätze und Einrichtungen zu erhalten, welche wiederum bey der kirchlichen Gesellschaft einzig und allein darauf beruhen, den andern von der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Sache zu überzeugen, daß er sich freywillig und nach seinem freyen Willkühr entschließe, in dieser Ordnung und Unterwerfung zu bleiben; will er nicht, so kann die Kirche kein äus-

serliches gewaltsames Mittel gebrauchen, ihn dazu zu zwingen, und der Herr hat hier weiter nichts verordnet, als was aus der Natur einer jeden Gesellschaft von selbst fließet, woferne die Gesellschaft selbst nicht wieder aufgehoben, und zernichtet und für unrechtmäßig erkläret werden soll, nämlich daß ein solcher, der sich den Grundgesetzen und den gemeinschaftlich beliebten Einrichtungen einer Gesellschaft nicht unterwerfen, und nicht in der dadurch vorgeschriebenen Ordnung bleiben will, kein Glied derselben Gesellschaft seyn, noch die gemeinschaftlichen Gesellschafts-Rechte mit genießen könne. Der Herr Recensent führet ja selbst auf derselben Seite meine Worte aus meiner Abhandlung an, „daß alle Ideen einer bürgerlichen Re„publik und Gesellschaft von Obrigkeit und Unter„thanen von der Kirche Christi unendlich weit ent„fernet seyn müssen, u. s. w.“ Mit was für Billigkeit kann er denn nun die Vertheidiger des Collegial-Systems erst fragen, ob etwa nach ihrer Behauptung Christus verordnet habe, daß die Kirche ein allgemeiner Staat, eine große Conföderation seyn soll? Und wie kann er sich anstellen, als ob aus dem Collegial-System dieselben Absurda folgen, womit er eine ganze Seite anfüllt, die nur unter der Voraussetzung, durch das Collegial-System werde aus der Kirche ein allgemeiner bürgerlicher Staat und Conföderation gemacht, diesem System Schuld gegeben werden können? Ist das recht? ist es unpartheyisch? wäre es dem Herrn Recensenten gefällig gewesen, die Schriften vom Collegial-System, und auch nur etwa meine eigene kurze Vorstellung desselben mit

einiger

einiger Aufmerksamkeit zu überdenken und zu erwägen; so würde er alle diese hier vorgebrachten Fragen, und noch sehr viele andre, auf die wir in der Folge stoßen werden, nicht vorgetragen haben, die zu nichts dienen, als ganz leichte und deutliche Sachen zu verwirren und mit einem Nebel zu überziehen. Auf die Art werden die Streitigkeiten ins Unendliche gezogen, und den Vertheidigern einer Sache wird ohne alle Noth und Ursache die unangenehme Mühe aufgebürdet, was schon hundertmal erkläret, und gegen die Misdeutungen gerettet worden, immer wieder aufs neue erklären, und von den mit Fleiß hineingebrachten Misdeutungen säubern zu müssen. Sucht man etwa dadurch die Vertheidiger des evangelischen Kirchen-Systems zu übertäuben und zu ermüden, daß sie stille schweigen sollen? Jedoch wir wollen nunmehr den Schluß selbst, den der Herr Recensent aus diesem allen ziehen will, ein wenig näher besehen. Er scheint so schließen zu wollen: „weil Christus „sehr vieles unbestimmt gelassen, was doch in der „Application und bey der Einrichtung einer Ge„meine nach demjenigen Gesellschafts-Plan der „im Collegial-System gelehret wird, in einem „jeden einzelen Fall genau muß bestimmt werden; „so hat Christus denselben Gesellschafts-Plan „nicht verordnet, die Kirche ist keine dergleichen, „durch göttliche Auctorität legitimirte äußerliche „Gesellschaft oder Collegium." Der Herr Recensent wird aus meinem bisherigen Vortrage sehen, daß ich ihm zugestehe, Christus habe sehr vieles in Absicht auf die gesellschaftliche Einrichtung der Christen, wie sie im Collegial-

System vorstellig gemacht wird, unbestimmt gelassen, und es dem jedesmaligen freywilligem Gutbefinden der Kirche auch eingestellet. Ist denn nun aber der angezeigte Schluß, den der Herr Recensent daraus ziehen will, richtig? Mich dünkt, daß ein jeder unpartheyischer Leser auch nur bey einem geringen Grad der Aufmerksamkeit einsehen muß, dieser Schluß sey grundfalsch und schlechterdings unstatthaft: Setzet, ein Fürst, der große und weitläuftige Länder beherrschet, macht seine Willens-Meynung durch eine Verordnung kund, daß die Gelehrten in seinen Provinzen und Städten, sich in gewisse gelehrte Gesellschaften und Collegien zusammenthun, und in eine Verbindung hierüber treten sollen: er schreibt ihnen den allgemeinen Zweck vor, den sie bey dieser gesellschaftlichen und collegialischen Verbindung vor Augen haben sollen, nämlich die Beförderung und Ausbreitung der Künste und Wissenschaften: er sanciret einige allgemeine Gesetze von der Einrichtung dieser Gesellschaften, z. E. daß sich die Gelehrten alle Woche einmal zu jenem Zweck persönlich versammlen sollen, daß sie alle einander gleich seyn, und keiner über den andern herrschen, und sie blos aus ihrem Mittel ein und den andern erwählen sollen, der die gemeinschaftlichen Sachen dirigire, übrigens aber müsse alles unter ihnen mit gemeinschaftlicher Ueberlegung und nach einer freywilligen Uebereinstimmung der Glieder verhandelt werden: er bestimmt, daß sie das Recht und die Freyheit haben sollen, einen solchen, der Dinge vornehmen will, die nach ihrer Ueberzeugung dem

vorge-

vorgeschriebenen Endzweck und allgemeinen Grund-Plan widersprechen, und denselben verhindern, nicht zu recipiren, sondern ihn aus der Gesellschaft auszuschließen, u. d. g. Alles übrige aber, was die besondre Einrichtung solcher Gesellschaften betrift, ließe der Fürst unbestimmt, und überließe es dem freyen Willkühr derselben, z. E. wie viel Gelehrte und aus welchen Orten sich allzeit in eine jede einzele gesellschaftliche Verbindung zur anzustellenden wöchentlichen Versammlung begeben sollen, an welchem Orte sie sich versammlen, ob eine jede einen oder mehrere Directores erwählen, ob sie die ihnen vom Fürsten zugestandenen und aus der Natur einer jeden Gesellschaft von selbst fließenden Gesellschafts-Rechte auf beständig in Corpore verwalten, oder solche Verwaltung um mehrerer Bequemlichkeit willen nur einen aus ihrem Mittel auftragen wollen, u. d. g. Setzet weiter, in der Folge bezweifelt es jemand, ob auch diese gesellschaftliche Verbindung und diese Collegia der Gelehrten von dem Fürsten wirklich verordnet und eingesetzt und legitimirt worden? und zwar aus dem Grunde, weil in der angeblichen Landesherrlichen Verordnung, vieles, was doch bey einer jeden einzelen Gesellschaft nothwendig genauer bestimmt werden müsse, nicht bestimmt, sondern dem freyen Willkühr der Gelehrten überlassen worden; würde wohl jemand Verständiges in dem ganzen Lande diesen Zweifel, und diesen angegebenen Grund desselben, für gültig und für wirklich gegründet erkennen können? Just so ist es mit dem Zweifel und mit dem Schluß beschaffen,

den der Herr Recensent gegen das Collegial-System vorträgt. In diesem System wird gelehret, Christus habe die allgemeine Verordnung gegeben, daß die Christen sich in eine Gesellschaft zur Anstellung häufiger gemeinschaftlicher Versammlungen mit einander begeben sollen; er habe ferner einige allgemeine Gesetze von dem Endzweck dieser Versammlungen, und von der allgemeinen Beschaffenheit und Einrichtung derselben ausdrücklich vorgeschrieben, viele besondre Umstände aber, die bey der Errichtung einer jeden einzelen solcher Gesellschaft nothwendig genauer bestimmt werden müssen, unbestimmt gelassen, und sie in das freye Gutbefinden der Gesellschaft gestellet, sie so bestimmen, wie es nach der Einsicht und Ueberzeugung der Gesellschaft den ausdrücklich vorgeschriebenen Grundgesetzen am gemäßesten und zur Erreichung des festgesetzten Endzwecks am vortheilhaftesten ist. Jetzt kommt der Schluß des Herrn Recensenten so heraus: weil in dem Collegial-System ein solcher Plan der kirchlichen Gesellschaft gelehret wird, daß zwar Christus eine allgemeine Verordnung zur Verbindung der Christen, in Absicht auf die gemeinschaftlichen und gottesdienstlichen Versammlungen kund gemacht, und daß er zwar auch den allgemeinen Endzweck derselben festgesetzt, und einige allgemeine Vorschriften von der Einrichtung der Gesellschaft gegeben habe, daß er aber dabey vieles in Absicht auf die besondern Umstände unbestimmt gelassen, welches nun die Gesellschaft selbst nach freywilligem Belieben so bestimmen kann und muß, wie es

nach

nach ihrer besten Ueberzeugung mit den gegebenen allgemeinen Vorschriften bestehen kann und denselben am gemäßesten ist: und weil nun Christus alles wirklich so gethan und veranstaltet hat, wie es hier gelehret wird; so ist das Collegial-System verwerflich, und der darin vorgetragene Plan der kirchlichen Gesellschaft kommt nicht von Christo her. Ich überlasse diesen Schluß getrost der eigenen Beurtheilung des Herrn Recensenten. Allein 3) da Christus gleichwol so vieles, was im Collegial-System vorkömmt, unbestimmt gelassen, woraus die vermeynten vom Herrn Recensenten angeführten Schwierigkeiten entstehen; so muß ja doch wenigstens das Collegial-System an sich selbst und überhaupt aus deutlichen Aussprüchen Christi und der Apostel erwiesen werden? Ganz recht! und eben darum, weil solches schon längst geschehen und erwiesen ist; so fallen, wie ich gezeigt habe, alle dagegen vorgebrachte Schwierigkeiten aus dem, was Christus unbestimmt gelassen, hinweg. Hier sagt nun aber der Herr Recensent, daß wenigstens die von mir angeführten Aussprüche Christi und der Apostel zu diesem Zweck nicht zureichen: „es müßten erst deutlichere vorgebracht werden; „denn von allen Schriftstellen, die ich angezogen „habe, lasse sich zeigen, daß sie entweder nur auf „die moralische Verbindung der Glieder der un„sichtbaren Kirche gehen, oder sich nur auf die „ersten apostolischen Zeiten beziehen." Es wäre gut gewesen, daß denn nun der Herr Recensent solches wirklich gezeiget, und richtige Grund-Regeln angegeben hätte, wornach man beurtheilen

könne, ob etwas nur zu den Zeiten der Apostel gegolten, oder aber auf alle Zeiten gültig sey. Denn nur so, ohne gewisse bestimmte Regeln, schlechthin nach Belieben zu setzen, dies oder das gehet und passet nur auf die Zeiten der Apostel, würde der gerade Weg seyn, die ganze Lehre Christi und der Apostel, oder die ganze christliche Religion zu so etwas zu machen, was uns heut zu Tage nicht mehr angehet, und es fehlet nicht viel, daß manche zu unsern Zeiten, die Religions-Verbesserer seyn wollen, auf diesen Schlag raisonniren. Ich traue solches aber dem Herrn Recensenten nicht zu. Es wäre also, sage ich, gut gewesen, wenn er wirklich gezeiget hätte, was er meynet zeigen zu können. Da er aber solches nicht gethan; so hat er in der That nichts gesagt, und ich habe also auch nicht nöthig, auf etwas zu antworten, sondern es stehet eben so gut in meiner Freyheit, im Gegentheil zu sagen, es lasse sich leicht zeigen, daß die von mir angeführten Schriftstellen weder blos auf die unsichtbare Kirche, noch einzig und allein auf die Zeiten der Apostel gehen. Und warum sollte ich nöthig haben, dieses hier ausführlicher zu zeigen, da der Herr Recensent, wie ich wegen der unzähligemal von ihm wiederholten Verwirrungen und Zweydeutigkeiten, schon sehr oft habe anmerken müssen, den allerersten Haupt-Grundsatz des Collegial-Systems, S. 414, zugiebt, und ihn für eine ausdrückliche Verordnung Christi und der Apostel erkennet, daß sich die Christen zum gemeinschaftlichen äußerlichen Gottesdienst vereinigen, und zu diesem Ende tägliche gemeinschaftliche Zusammenkünfte anstellen

len sollen; und daß also die Kirche eine freywillige Verbindung und Gesellschaft sey, den öffentlichen Gottesdienst auf eine ihren Einsichten gemäße Weise gemeinschaftlich zu verrichten. Dies sind die eigenen Worte des Herrn Recensenten an dem angezogenen Ort. So lange dieser Grundsatz stehet; so lange stehet das Collegial-System, als in welchem nichts gelehret wird, was nicht aus diesem Grundsatz nothwendig fließt, und mit der Ausübung desselben unzertrennlich verbunden ist. Scheinen nun dem Herrn Recensenten die von mir zum Beweis dieses Satzes angeführten Schriftstellen nicht zureichend zu seyn; ey nun! so thut das hier nichts zur Sache: er halte sich an diejenigen Schriftstellen, wodurch er selbst von diesem Satz überzeugt worden. Was soll man aber zu der Menge von handgreiflichen Widersprüchen und Verwirrungen sagen, die in dem Discours des Herrn Recensenten S. 408, weiter folgen. daß alle Christen eine äußerliche Gesellschaft ausmachen, sagt er, habe nur zu den Zeiten der Apostel Statt gehabt, da sie alle durch diese inspirirte Boten Jesu regieret wurden, welche die Vollmacht hatten, den Grundplan zu erweitern, authentische Auslegungen der Gebote Christi zu machen, und mit göttlichem Ansehen neue Conventional-Gesetze zu geben, — mit dem Tode der Apostel habe die äußerliche Verbindung der Christen aufgehört, eine göttliche Verordnung zu seyn. Was soll der Ausdruck, alle Christen? Wird denn im Collegial-System gelehret daß alle Christen in eine einzige gesellschaftliche Verbindung zusammentreten, und also eine einzige

äußerliche Gesellschaft ausmachen sollen? diejenigen sollen allezeit eine Gesellschaft unter sich errichten, und in eine äußerliche Verbindung treten, die sich auf eine bequeme Art täglich, oder doch sehr häufig zur gemeinschaftlichen Ausübung der Handlungen des äußerlichen Gottesdienstes, und zum gemeinschaftlichen Unterricht und Forderung in der Lehre Jesu äußerlich versammlen können, und die Gesellschaft bestehet eben in der freywilligen Vereinigung zur gemeinschaftlichen Ausrichtung dieses Zwecks. Dies wird im Collegial-System behauptet. Hat die Verpflichtung der Christen hiezu nach dem Tode der Apostel aufgehöret? Der Herr Recensent behauptet ja aber, daß eine solche Vereinigung der Christen schlechthin und ohne Einschränkung ein ausdrückliches Gebot und Verordnung Christi und der Apostel sey. Zur Regierung solcher Gesellschaften sind nicht schlechterdings inspirirte Boten Jesu nöthig, und der Herr hat dergleichen nicht verordnet, sondern die Apostel haben eben darum, weil sie nicht bey einer jeden solchen einzelen Gesellschaft immer gegenwärtig seyn, noch überhaupt auf Erden beständig bleiben konnten, ihnen eigenthümliche Vorsteher und Aufseher angewiesen, unter deren Direction sie sich nach den allgemeinen Grundgesetzen Christi selbst regieren können. Eine Erweiterung des Grund-Plans und eine Auctorität, die dergleichen nach dem Tode der Apostel thun könnte, ist auch nicht nöthig; es muß bey dem Grundplan bleiben, der schon geleget und vorgeschrieben ist, und was nicht in diesem Grund-Plan enthalten

ist,

ist, ist verwerflich. Billig muß doch der Herr Recensent wissen, daß dies schon unzähligemal von unsern Gelehrten gegen die Römische Kirche erwiesen worden. Ferner, was sollen authentische Auslegungen der Gebote Christi heißen? Verstehet man darunter solche, die durch eine unmittelbare göttliche Eingebung auf eine untrügliche Weise dergestalt vorgetragen werden, daß alle Christen schlechthin eben so zu ihrer Annehmung verpflichtet sind, wie zum Wort Gottes selbst, und zwar nicht darum, weil und insofern jemand überzeugt ist, daß diese Auslegung wirklich der wahre Sinn des Wortes Gottes sey, sondern wegen der Würdigkeit und der Autorität der Person, die sie vorträgt; so sind dergleichen Ausleger nach dem Tode der Apostel freylich nicht mehr vorhanden. Allein, werden sie denn zu der gesellschaftlichen Verbindung der Christen nothwendig erfordert, und kann dieselbe kirchliche Gesellschaft, wie sie im Collegial-System vorstellig gemacht wird, ohne sie nicht bestehen? Das System der Römischen Kirchen erfordert so was: aber unter den Protestanten ist es meines Wissens noch niemand eingefallen. Ein jeder einzeler Christ hat das Recht und die Pflicht auf sich, sich um den rechten Sinn und die rechte Auslegung der Lehre Jesu zu bekümmern, und diejenige anzunehmen, von der er für seine Person überzeuget ist, daß sie die wahre sey: mit denjenigen ist er schuldig, in eine gottesdienstliche Gesellschaft zu treten, die eben diese Ueberzeugung haben, und die Lehre Jesu eben so verstehen, und die also mit ihm nach eben demselben

den Gesinnungen und Grundsätzen den gemeinschaftlichen Gottesdienst verrichten, und sich untereinander zur Schaffung ihrer Seligkeit förderlich seyn wollen. Mit andern, die nach seiner Meynung und Ueberzeugung die Lehre Jesu falsch und unrichtig verstehen, und Gott auf eine solche Art verehren, und mit solchen Gesinnungen selig werden wollen, welche nach seiner Ueberzeugung vermöge der Lehre Jesu Gott mißfällig und an der Seligkeit hinderlich sind, muß er die kirchliche Gesellschaft vermeiden. Also, zur Errichtung solcher Gesellschaften ist kein authentischer, d. i. mit der Gabe der Untrüglichkeit versehener Ausleger nöthig; sondern der Grund davon ist eines jeden eigene Ueberzeugung. Diese Ueberzeugung machts, daß er diese Auslegung für das authentische Wort Gottes erkennt, und zu erkennen schuldig ist, nicht aber, daß sie just von jemand vorgetragen seyn müßte, der für seine Person ein authentischer, d. i. ein vom Geist Gottes und von dessen Eingebung unmittelbar belebter Ausleger wäre. Wer nun aber diese gemeinschaftliche Ueberzeugung nicht zu haben vermeynet, sondern die Lehre Jesu nach einem andern Sinn verstehet, den kann eine solche kirchliche Gesellschaft auch nicht zwingen, daß er ihre Auslegung annehmen müsse, sie kann sie ihm nicht wider seinen Willen aufdringen; sondern ein solcher hat die Freyheit, mit andern, die mit ihm eines Sinnes sind, und eine andere Auslegung für authentisch, d. i. für den wahren Sinn des Wortes Gottes halten, eine anderweitige kirchliche Gesellschaft zu errichten.

Endlich

Endlich neue Conventional-Gesetze, mit göttlichem Ansehn zu geben; wird denn dieses einer kirchlichen Gesellschaft nach dem Collegial-System beygelegt, und ihr ein Recht hiezu zugeschrieben? Was sollen neue Convential-Gesetze seyn? solche, die die Lehre selbst, und die Grundsätze der Religion, die man gemeinschaftlich ausüben will, betreffen, und die Christus und die Apostel nicht gelehret, und den Christen zum Seligwerden zu gläuben und anzunehmen nicht vorgeschrieben haben? Ich halte den Herrn Recensenten für zu ehrlich und zu schamhaft, als daß er die Vertheidiger des Collegial-Systems beschuldigen sollte, nach ihren Grundsätzen werde der kirchlichen Gesellschaft ein Recht, so was einführen zu können, beygelegt. Nicht einmal verständige und bescheidene Anhänger der Römischen Kirchen legen der Kirche das Recht bey, neue Glaubens-Artikel zu machen. Aber ist es denn nun erwiesen, daß eine Gesellschaft, die kein Recht hat, den ihr einmal vorgeschriebenen Grund-Plan zu ändern oder zu verwehren, sondern die sich schlechthin an jenen vorgeschriebenen Grund-Plan halten muß, keine rechtmäßige Gesellschaft sey, und die Rechte einer solchen Gesellschaft nicht habe? und ist denn nun also dadurch das Collegial-System über einen Haufen geworfen? Sollen aber neue Conventional-Gesetze solche Verabredungen und Bestimmungen der Glaubenslehren seyn, da sich eine Anzahl von Menschen bey entstandenen Streitigkeiten und einander widersprechenden Auslegungen der von

Christo

Christo und den Aposteln vorgetragenen Glaubenslehren vereinigen, denjenigen Sinn und Verstand derselben unverletzt und unverfälscht beyzubehalten, der nach ihrer Ueberzeugung der rechte und von Christo und den Aposteln abgezielte ist, und die gemeinschaftliche Ausübung der Religion und des Gottesdienstes hiernach einzurichten; so sind dies keine neue Conventional-Gesetze, sondern es sind die alten, und die Gesellschaft vereiniget sich nur, die alten Gesetze Christi und der Apostel beyzubehalten, und sich keine andern neuen Grundsätze und der Religion und des Gottesdienstes aufdringen zu lassen. Solche Grundsätze, worüber sich die Gesellschaft vereinbaret, haben ein göttliches Ansehen bey ihr, weil und insoferne dieselbe überzeugt ist, daß es die wahren und alten und ächten Grundsätze Christi und der Apostel sind, und derjenige, der eben diese Ueberzeugung hat, ist schuldig ihnen ein göttliches Ansehen beyzulegen, nicht um der Autorität der Gesellschaft willen, die solche Grundsätze annimmt, und sie für göttlich ausgiebt, sondern darum, weil er überzeugt ist, daß sie die wirkliche, mit einem göttlichen Ansehen versehene Lehre Christi und der Apostel ist. Wer nun aber nach seiner Meynung diese Ueberzeugung nicht hat; der hat freylich seine Freyheit, auf seine Gefahr diesen Verabredungen einer Gesellschaft das göttliche Ansehen abzusprechen, und sie für ein bloßes Menschen-Wort anzusehen: aber, daß ihn die Gesellschaft als ein Glied, oder gar als einen Lehrer zum gemeinschaftlichen Unterricht im Wort Gottes und zur gemeinschaftlichen Ausübung

übung des Gottesdienstes nach dem Wort Gottes aufnehme, kann er, da er dasjenige, was die Gesellschaft für das Wort Gottes hält, verwirft, und ganz etwas anders unter dem Namen des Wortes Gottes einführen will, ja doch wohl mit keinem Schein des Rechtens prätendiren. Ich habe alle diese verwirrten Vorwürfe und Beschuldigungen, die die Gegner vorbringen, in meiner Abhandlung §. 22. und an mehreren Orten hin und wieder dergestalt auseinander gesetzt, und die darin liegenden unerlaubten Trugschlüsse und Sophistereyen so handgreiflich in ihrer Blöße dargestellet, daß der Herr Recensent billig vorher auch nur mit einem einzigen Wort darauf hätte antworten sollen, ehe er alle diese Verwirrungen und falschen Schlüße, als Dinge, die ohne alles Bedenken ihre Richtigkeit haben, so zuversichtlich wiederholet und hingeschrieben. Endlich versteht man unter den Convential-Gesetz nur solche Einrichtungen, die eine kirchliche Gesellschaft nach ihrem Gutbefinden und freyem Willkühr in Absicht auf solche Dinge macht, die der Herr und seine Apostel unbestimmt gelassen; so hat ja der Herr Recensent selbst vorhin zugestanden und behauptet, daß es viele dergleichen Dinge gebe, die, wenn nun eine einzele Gesellschaft in individuo soll errichtet werden, nach Beschaffenheit der Zeitumstände genau müssen bestimmt werden. Es muß also, wie ich ebenfalls vorhin gezeigt habe, in der Gewalt und in den freyen Gutbefinden der Gesellschaft stehen, ja es ist ihre Pflicht, solche Bestimmungen freywillig und gemeinschaftlich unter

sich

sich festzusetzen, und also in diesem Verstand neue Conventional-Gesetze zu machen. Ein göttliches immerwährendes Ansehen aber legt ihnen kein verständiger Mensch bey, sondern es bleibt immer dem Gutbefinden der Gesellschaft überlassen, solche zu ändern und abzuschaffen, und andere Einrichtungen zu machen. Nur ein einzeles Glied kann sich nicht anmaßen, solche Conventional-Gesetze zu übertreten, und hintanzusetzen, und das Gegentheil davon beobachten zu wollen: weil sonst die größesten Unordnungen und Zerrüttungen in der Gesellschaft entstehen würden. Ich hoffe, daß nunmehr von allen Schwierigkeiten, die der Herr Recensent dem göttlichen Ursprung des Collegial-Systems hat entgegensetzen wollen, nichts mehr übrig seyn wird.

§. 7.

Er kömmt aber nunmehr auf eine andre Einwendung. Er will S. 408, u. f. directe darthun, aus Zeugnissen des Herrn selbsten, daß eine äußerliche Verbindung der Christen nach dem Collegial-System nicht die Absicht desselben gewesen sey. Und wie macht er nun dies? der Herr hat gesagt, sein Reich sey nicht von dieser Welt. Vermöge dieses Ausspruches, sagt der Herr Recensent, ist es gar nicht glaublich, daß der Herr seine Schüler dazu bestimmt habe, dereinst einen großen Staat auszumachen, der unter der Benennung eines geistlichen Reichs, doch die Gestalt und ganze Einrichtung eines Reichs von dieser Welt

Welt haben sollte. Ferner der Herr hat gesagt, „daß die Absicht seines Reichs und seiner „Kirche, die Erkenntniß der Wahrheit und die „Ausbreitung und Beförderung derselben sey, und „daß also alles was hiermit nichts zu schaffen, keinen Einfluß, Abzweckung, oder irgend eine Beziehung darauf hat, sondern vielmehr die Erkenntnis der Wahrheit hindert, die Ausbreitung und „das Wachsthum derselben hemmet, nicht zu dem „Zweck Christi und in den Grundplan seines Reichs „gehöre." Und das soll nun alles gegen das Collegial-System gelten. Welch eine Disputir-Art! und welche Schlüsse! Gegen wen streitet denn der Herr Recensent hier? und gegen wen will er beweisen, daß die Kirche Christi keinen großen Staat ausmachen, noch unter dem Namen eines geistlichen Reiches die Gestalt und Einrichtung eines Reichs von dieser Welt haben soll? Es kann ihm doch unmöglich unbekannt seyn, daß in dem Collegial-System eben dieses behauptet, und aus eben diesen Aeußerungen des Herrn erwiesen wird. Das Collegial-System bestehet darin, daß man die Kirche als eine rechtmäßige äußerliche Gesellschaft und freywillige Verbindung gewisser Menschen zu einem gewissen Zweck, ansiehet, und ihr also diejenigen Gesellschafts-Rechte beylegt, die einer jeden rechtmäßigen Gesellschaft natürlich und nothwendig müssen zugestanden werden. So lange dies nicht über einen Haufen geworfen ist; so lange stehet das Collegial-System. Eine jede solche einzele Gesellschaft an einem jeden einzelen Ort, ist im eigent-

lichen Verstande eine Kirche, eine Gemeine, und wenn man bisweilen überhaupt von der Kirche, und zwar von der sichtbaren redet, daß man darunter alle Christen auf dem ganzen Erdboden, wenigstens die einerley Gesinnungen in den Hauptsachen haben, verstehet, so wird, wie aus allem, was ich bisher gesagt, klar genug ist, das Wort Kirche metonymisch gebraucht, daß es so viel heißt, als die ganze Anzahl, der ganze Complexus aller einzelen sichtbaren Kirchen-Gesellschaften und Gemeinen: eben wie auch das Wort Staat und bürgerliche Republik, in diesem metonymischen Sinn bisweilen gebraucht wird, daß man z. E. sagt, das gehet im Staat, in der bürgerlichen Republik, nicht an, nämlich in der ganzen Anzahl aller einzelen Staaten und Republiken. Nun zum Schluß des Herrn Recensenten. Der Herr hat verboten, seine Christen sollen keinen weltlichen Staat, kein weltliches Reich errichten. Hat er denn nun aber deswegen verboten, sie sollen in gar keine äußerliche Verbindung, in gar keine äußerliche Gesellschaft treten? Glaubt denn der Herr Recensent, daß es keine andre Art von äußerlichen Gesellschaften gebe, als den bürgerlichen Staat und die weltlichen Reiche? oder daß derjenige, der verboten hat, eine Anzahl von Menschen solle kein weltliches Reich und Staat anrichten, damit schon genugsam verboten habe, sie sollen sich in gar keine äußerliche Gesellschaft zusammgeben? Ich kann mir doch unmöglich vorstellen, daß er solche wunderliche und seltsame Dinge behaupten werde.

Inzwi-

Inzwischen kommt gleichwol sein Schluß so heraus, und man würde nach demselben setzen müssen: weil der Herr seinen Christen die Errichtung eines weltlichen Reiches und Staates untersagt; so kann er die Einführung des Collegial-Systems nicht im Sinne gehabt haben, weil darin eine äußerliche gesellschaftliche Verbindung der Christen, ob gleich von einer ganz andern Art, als die bürgerliche Gesellschaft der weltlichen Reiche ist, gelehret und vorgeschrieben wird. Weiter, der zweyte Schluß des Herrn Recensenten: weil der Herr gesagt hat, er sey in die Welt gekommen von der Wahrheit zu zeugen, und wer die Wahrheit einsehe und liebe, der werde seine Stimme hören, item, seine Jünger werden die Wahrheit erkennen; so ist die Erkenntniß der Wahrheit, und die Ausbreitung und Beförderung derselben, der Zweck der Kirche, und da will er nun gleich hernach mit verschiedenen Beyspielen und Gleichnissen zeigen, daß die Einrichtung der Kirche nach dem Collegial-Systeme mit diesem Zweck nichts zu schaffen habe, sondern denselben vielmehr hindere und hemme, und daß also dieses System keinesweges der Absicht Christi gemäß seyn könne. Mit Erlaubniß mein Freund! Sie geben die Absicht und den Endzweck der kirchlichen Verbindung der Christen ganz unrichtig, verstümmelt und unvollständig an, und dies kommt daher, weil sie die Worte Christi in der ersten Stelle auf etwas ziehen, wovon derselbe gar nicht redet, und weil sie die andre Stelle, die schnurgerade gegen Sie ist, wenn man sie in ihrem ganzen und wahren

Zusammenhang ansieht, aus dem Zusammenhang herausnehmen, und verstümmelt anführen. In der ersten Stelle Joh. XVIII, 37. redet der Herr überhaupt und in allgemeinen Ausdrücken von dem Endzwecke seiner eigenen damaligen Zukunft in die Welt, nämlich als der rechte und große Gesandte Gottes der Menschen die vollständige Offenbarung von dem Willen und Rathschluß Gottes in Absicht auf ihre wahre Glückseligkeit, und auf die rechten Mittel zur ihrer Erreichung, mitzutheilen, und ihnen kund zu machen, daß er selbst derjenige sey, durch den und um dessen willen Gott den Menschen diese wahre Glückseligkeit verschaffe und schenke, wenn sie an ihn gläuben würden Joh. I, 14-18. III, 16. u. f. Wer nun, setzt der Herr hinzu, aus der Wahrheit sey, d. i. wem die Wahrheit am Herzen liegt, daß er sie liebet und suchet, und bereit ist, sie, wo er sie findet, anzunehmen, der werde denn nun auch seine Worte und Lehre annehmen, und ihr gehorsam werden. Allein der Zweck der kirchlichen Verbindung erstrecket sich viel weiter, und faßt mehreres in sich, wovon der Herr hier zu reden gar nicht im Sinne hat. Es kommt alsdenn auf eine weitere Frage und deren Bestimmung an: was sollen denn nun diejenigen, welche die Lehre Jesu erkannt, und als Wahrheit angenommen haben, unter einander für Veranstaltungen treffen? Es ist klar, daß der Herr in den gegenwärtigen Worten nicht die geringste Absicht darauf gerichtet, diese Frage zu beantworten und zu bestimmen; sondern sie muß aus ganz andern Schriftstellen

und

und Aussprüchen Christi und der Apostel erkläret und entschieden werden: und da ist es aus dergleichen anderweitigen Schriftstellen ungezweifelt klar, daß diejenigen die die Lehre Jesu erkannt haben, und an ihm gläubig geworden sind, eine äußerliche Verbindung und Gesellschaft unter sich errichten sollen, um nach den Grundsätzen, die sie aus der Lehre Jesu erkannt und als Wahrheit angenommen haben, einen gemeinschaftlichen Gottesdienst auszuüben, und einander theils in einer immer ausgebreitetern und genauern Erkenntniß dieser bereits erkannten Grundsätze, theils in der wirklichen Ausübung und in dem Gehorsam gegen dieselbe, behülflich und beförderlich zu seyn. Dies alles gestehet der Herr Recensent, wie ich schon mehrmals angeführet habe, S. 414 zu, und dies überhebet mich der Mühe, es erst erweisen zu müssen. Daraus aber ist es denn nun auch offenbar, daß der Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung der Christen nicht sey, allererst die Lehre Jesu, was sie sey, und was sie in sich halte, überhaupt zu erfinden; sondern sie setzet voraus, daß diejenigen, die in eine solche gesellschaftliche Verbindung treten wollen, schon eine Erkenntniß der Lehre Jesu, worin sie bestehe, und was sie für Grundsätze zur Verehrung Gottes und für Vorschriften in sich halte, in deren Ausübung und Gehorsam einander behülflich zu seyn man sich verbindet und vereiniget. Dies ist denn nun auch der offenbare Sinn und Verstand der andern Stelle, die der Herr Recensent verstümmelt anführet. Der Herr sagt Joh. VIII, 32.

ihr werdet die Wahrheit erkennen, u. s. w. Er sagt aber auch unmittelbar vorher V. 31. so ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seyd ihr meine rechten Jünger. Er sagt dieses zu den Juden, die seine vorher gehaltene Rede verstanden, und dieselbe mit Ueberzeugung als Wahrheit angenommen hatten, oder an ihn gläubig geworden waren, V. 30. Er setzt also augenscheinlich eine Erkenntniß seiner Lehre, und eine Wissenschaft, was sie in sich enthalte, und ein mit Gehorsam verbundenes Annehmen derselben als einer wahren Lehre voraus: wenn dies sich bey euch findet, sagt er, so seyd ihr meine rechten Jünger, und da werdet ihr die Wahrheit erkennen, d. i. meine Lehre, die ihr erkannt und angenommen habt, wird euch immer mehr als Wahrheit einleuchten, eure Erkenntniß und Vestigkeit des Herzens darin, wird immer völliger und ausgebreiteter werden, und in dem aufrichtigen Gehorsam, den ihr ihr leistet, wird sie euch die selige moralische Freyheit verschaffen. Der Zweck der kirchlichen Gesellschaft ist also nicht so theoretisch, wie ihn der Herr Recensent angiebt; sondern er ist ganz praktisch. Diejenigen, die in eine solche Gesellschaft treten wollen, müssen schon eine Erkenntniß und eine Theorie haben, was denn in der Lehre Christi und der Apostel für Grundsätze enthalten sind, nach denen man Gott verehren, und unsre ganze Gesinnung und Leben gebildet werden soll: sie müssen überzeugt seyn, daß dies die rechten und wahren Grundsätze sind, und eben alsdenn zu dem Zweck müssen sie in eine äußerliche Verbindung treten, um mit andern

dern, die eben diese Grundsätze annehmen und als Wahrheit erkennen, Gott gemeinschaftlich zu verehren, in der Erkenntniß dieser Grundsätze einander zu bevestigen, und in ihrer Ausübung zur wirklichen Bildung der ganzen moralischen Gesinnung und des ganzen Lebens einander behülflich zu seyn. So verordnet es der Herr, die Apostel sollten den Menschen seine Lehre vortragen, und sie zu deren Annehmung bewegen, oder sie zu Jüngern und Schülern machen, die diese vorgetragene Lehre mit Beyfall und Ueberzeugung aufnehmen, und sich darin weiter wollen unterrichten und zu deren wirklichen Ausübung anleiten lassen, oder wie er es an andern Orten ausdrückt, sie sollten die Menschen zum Glauben an ihn bringen, Joh. XVII, 20. Ap. Ges. XXVI, 17. 18. Und hierauf, auf diese erkannte und angenommene Lehre Christi, sollen sie sich zu einem Sinn vereinigen, Joh. XVII, 20. und durch die Taufe zu einer gesellschaftlichen Verbindung unter einander aufgenommen werden, Matth. XXVIII, 19. So machten es die Apostel auch wirklich, Ap. Ges. II, 41. u. f. fast in allen übrigen Kapiteln dieser Geschichte. Auf die Art entstund die christliche Kirche, und auf eben die Art ist auch insbesondre die evangelische Kirche entstanden, daß diejenigen, welche von den Grundsätzen, die Lutherus und seine Gehülfen vortrugen, Wissenschaft und Erkenntniß bekamen, und überzeugt wurden, es sey dieses die wahre Lehre Christi und der Apostel, sich mit einander vereinigten und vergesellschaften, ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst hiernach einzurichten, und einander in der

immer genauern Erkenntniß und Ausübung dieser Grundsätze behülflich zu seyn. Eben darum ist die Kirche eine freywillige Gesellschaft, davon das Band der Vereinigung blos die gemeinschaftliche Ueberzeugung von gewissen Grundsätzen des Gottesdienstes und des ganzen moralischen Lebens ist. Können die Menschen sich auf eine vernünftige Art freywillig vereinbaren, einen gemeinschaftlichen Gottesdienst über die Grundsätze der Lehre Jesu mit einander zu errichten, wenn sie nicht wissen was denn dies für Grundsätze seyn sollen, und wenn nicht vorher schon ein jeder von ihrer Wahrheit überzeugt ist? Ohne dieses wäre ja eine solche Gesellschaft ein bloßer elender, unwissender, roher, unvernünftiger Haufe, der bloß durch einen fanatischen Geist belebet und zusammengebracht würde, ohne daß sie selbst wüßten, warum und worüber sie sich verbunden hätten. Daher sind denn auch nur diejenigen eigentliche und gemeine Glieder einer kirchlichen Gesellschaft, und machen die eigentliche Grundlage derselben aus, die eine Erkenntniß von den Grundsätzen haben, worüber sich die Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Gottesdienst verbunden hat, und eine lebendige Ueberzeugung, daß dies die Lehre Christi und der Apostel sey, und ein aus dieser Ueberzeugung entspringendes aufrichtiges Bemühen, nach diesen Grundsätzen ihren Gottesdienst und ihr Leben und Wandel wirklich einzurichten, und die also eben darum in diese Gesellschaft treten, oder darin bleiben, weil sie zum weitern Unterricht in diesen Grundsätzen und zur gemeinschaftlichen Förderung in der Ausübung derselben,

selben, errichtet ist. Die andern, die nur so mitlaufen, ohne Erkenntniß, ohne Ueberzeugung, ohne Vorsatz und Bemühen, diesen Grundsätzen gehorsam zu seyn, sind nur faule und todte Glieder der Kirche. Jene ersten Grundsätze, die ein Mensch aus der Lehre Jesu und der Apostel erkannt, und mit Ueberzeugung als Wahrheit angenommen, und worüber er in die gesellschaftliche Verbindung, mit andern, die eben diese Grundsätze annehmen, getreten ist, die ist er auch, in so ferne und so lange er davon als von göttlichen Wahrheiten überzeugt ist, schlechterdings schuldig beyzubehalten, und sich solche durch keine entgegenstehende Irrthümer nehmen, oder andre Grundsätze zur Grundlage des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und seiner moralischen Gesinnungen aufdringen zu lassen. So lange auch die übrigen Glieder der Gesellschaft dabey bleiben, so lange währet die gottesdienstliche Verbindung fort; in Absicht auf andre aber, die auf andre Grundsätze gerathen, und sie zum Grund des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und der moralischen Gesinnung legen wollen, höret das Band der Vereinigung und der kirchlichen Gesellschaft auf. Ap. Ges. XX, 29. u. f. Röm. XVI, 13. 14. Phil. III, 15. 16. 1 Tim. IV, 16. 2 Tim. III, 14. u. f. 1 Joh. II, 20. 21. 24. 27. Der Zweck der kirchlichen Gesellschaft ist solchergestalt ganz praktisch, und bestehet nicht darin, die Theorie der Grundsätze, die man gemeinschaftlich in Ausübung bringen wolle, erst ausfindig zu machen, sondern einander theils in der Bevestigung und Ueberzeugung von

dieser Theorie, die ein jeder schon für sich als Wahrheit erkannt hat, zu Hülfe zu kommen, theils und hauptsächlich einander zum redlichen Gehorsam gegen dieselbe zu ermuntern, und also sowohl die darauf gegründeten Handlungen des Gottesdienstes gemeinschaftlich auszuüben, als auch in der Ausbildung der ganzen moralischen Gesinnung nach Maßgebung derselben Theorie einander behülflich und förderlich zu seyn. Ephes. IV, 11-16. Was nun aber ein jeder für Grundsätze in der Lehre Jesu und der Apostel findet, wornach er sie als eine göttliche Lehre annimmt, und welche und wie viel dergleichen Grundsätze er zur Ausübung der rechten Verehrung Gottes und zur Bildung der rechten und Gott wohlgefälligen moralischen Gesinnung, für nöthig erkennet, worüber er mit andern, die eben diese Grundsätze erkennen, und annehmen, eine kirchliche Gesellschaft errichtet und unterhält, und was also eine jede solche Anzahl von Menschen für einen Grundplan der Religion und für Grundsätze zur Verehrung Gottes und zur moralischen Ausbesserung der Seele annehmen, und zum Grunde ihrer Gesellschaft legen und für nothwendig halten will, das muß man schlechterdings der Einsicht und der Ueberzeugung und dem Gewissen derjenigen überlassen, die eben darum in eine äußerliche Gesellschaft mit einander treten, um einander in der Ausübung dieser gemeinschaftlich als wahr erkannten und angenommenen Grundsätze zu unterstützen und behülflich zu seyn. Darin besteht eben die Religions- und Gewissens-Freyheit, so wie der einzelen Menschen, also auch

einer

einer ganzen Anzahl, die über gewisse Grundsätze auf die gedachte Weise und in der gedachten Absicht in eine gesellschaftliche Verbindung treten. Man kann ihnen ohne Gewissens-Tyranney keinen einzigen Grundsatz wegnehmen, oder ihn aus dem Grundplan der Religion, worüber sie sich vereiniget haben, hinauswerfen, so lange sie nach ihrer Einsicht überzeugt sind, daß derselbe nach der Lehre Jesu zur rechten Verehrung Gottes und zur rechten Einrichtung der moralischen Gesinnungen nothwendig sey. Man kann ihnen keine andere Grundsätze aufdringen, die sie bey ihren gemeinschaftlichen Versammlungen zur gemeinschaftlichen Verehrung Gottes und zur gemeinschaftlichen Förderung in dem Geschäfte der Seligkeit zum Grunde legen sollen. Vermöge aller dieser von mir vorgetragenen Gründe, die, wie ich glaube, bey allen unpartheyischen und von Vorurtheilen freyen Menschen, ihre ungezweifelte Klarheit und Richtigkeit haben, muß der vom Herrn Recensenten ganz unrichtig und verstümmelt angegebene Endzweck der Kirche, nemlich der sichtbaren, berichtiget und verbessert werden. Es muß nunmehro so heißen; „Die Absicht und der Endzweck „des Reiches und der Kirche Jesu, in so ferne „nämlich diejenigen, welche seine Lehre erkannt und „als Wahrheit angenommen haben, und derselben „gehorsam seyn wollen, und die also in so ferne „Christen sind, gemeinschaftliche Versammlungen „anstellen, und also äußerliche sichtbare Gesellschaften unter sich errichten sollen, ist, daß sie sich „nicht nur in den erkannten und angenommenen

„Grund-

„Grundsätzen der Lehre Jesu, durch gemeinschaft„liche Beyhülfe und Unterricht immer weiter be„vestigen und gründen, sondern hauptsächlich auch, „daß sie auch nach diesen Grundsätzen mit einan„der gemeinschaftlich Gott verehren, und über„haupt zur wirklichen Anwendung und Ausübung „derselben in Absicht auf die ganze moralische Ge„sinnung einander ermuntern, anleiten und unter„stützen; was hiemit nichts zu schaffen, keinen „Einfluß, Abzweckung oder irgend eine Beziehung „darauf hat, sondern diesen Zweck vielmehr ver„hindert, und hemmet, und die wirkliche Errei„chung desselben zernichtet, kann nicht der Zweck „Christi, bey dem Grundplan seiner Kirche seyn." Es ist und bleibt zwar allerdings eine Schuldigkeit und Pflicht einer solchen Gesellschaft, die Erkenntniß dessen, was nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung Wahrheit, oder die wahre Lehre Jesu ist, auch bey andern, auf eine rechtmäßige Weise und durch erlaubte Mittel und Anstalten auszubreiten, die diese Erkenntniß noch nicht haben, und ihren Gottesdienst und moralische Gesinnungen bisher noch nicht auf diese Grundsätze haben bauen wollen, und darnach keine Glieder der Gesellschaft sind: es ist und bleibt solches der Absicht Jesu gemäß, er will seine Lehre ausgebreitet wissen; allein dieses ist die allgemeine Pflicht aller einzelen Christen, auch außer aller kirchlichen Verbindung betrachtet, und also insoferne auch ganzer kirchlichen Gesellschaften, aber nicht als der eigentliche und nächste Zweck der äußerlichen Kirchengesellschaft an und für sich

selbst

selbst und überhaupt. Es ist kein nothwendiges und wesentliches Stück, das zu ihrer innern Einrichtung nothwendig gehörete, sondern dies kann und muß ein jedes Glied der Gesellschaft für sich thun, so weit es Gelegenheit und Vermögen dazu hat, oder es können auch mehrere Glieder einer Kirche sich freywillig in eine besondre Verbindung hiezu mit einander einlassen, und die nöthigen Anstalten dazu machen; und dies sind alsdenn wiederum besondere Societäten, die nicht zum wesentlichen Plan der ganzen Kirchen-Gesellschaft gehören, und in die nicht ein jeder nothwendig treten muß, ohne daß er deswegen aufhöret, ein Glied der äußerlichen Kirchen-Gesellschaft zu seyn, oder seyn zu können. Aus dergleichen besondern Verbindungen sind in den christlichen Ländern und Gemeinen die mancherley Gesellschaften und Societäten zur Ausbreitung der christlichen Religion und der Erkenntniß Christi, die Mißionen u. d. g. entstanden. Aber davon ist nun hier gar nicht die Rede, sondern von dem nächsten und wesentlichen Zweck, den eine Anzahl solcher, die für ihre Person die wesentlichen Grundlehren Jesu schon wissen und annehmen, vor Augen haben müssen, wenn und insoferne sie gemeinschaftliche Versammlungen unter einander anstellen, und hierüber eine äußerliche Gesellschaft unter sich errichten und unterhalten wollen. Nachdem dieser Zweck von mir nach meiner Einsicht und Ueberzeugung richtig und der heiligen Schrift und der Vernunft gemäß bestimmt und festgesetzt worden; so werden sich nun freylich die Schlüsse, die der Herr

Recen-

Recensent gegen das Collegial-System aus dem Endzweck der Kirche machen will, in einer schlechten Gestalt darstellen. Er nimmt dabey, wie er bisher fast immer gethan, ganz unrichtige Vorstellungen von diesem System mit zu Hülfe, und giebt demselben Dinge schuld, die noch kein verständiger Vertheidiger desselben, jemals behauptet hat. Der Herr Recensent kann es mir nicht übel nehmen, daß ich die Blöße dieser falschen Verstellungen und Schlüsse aufdecke und ins volle Licht stelle. Ich bin solches der Wahrheit schuldig. Es ist zwar eben keine angenehme Arbeit, in die Entwickelung einer Menge unbestimmter, schwankender und falscher Begriffe hineinzugehen; aber weil es die Vertheidigung solcher Wahrheiten betrifft, worauf die Religions- und Gewissens-Rechte und Freyheiten nicht nur der evangelischen Kirchen, sondern aller kirchlichen Partheyen, ja aller Millionen Menschen auf dem ganzen Erdboden beruhen; so will ich mich die Mühe nicht verdrießen lassen. Er schließt Seite 409, „weil das Collegial-System Dinge in sich enthält, ohne welche es nicht bestehen kann, die „aber mit dem Endzweck der Kirche nach Christi „Vorschrift nicht nur nichts zu thun haben, „sondern demselben entgegen sind, und ihn hemmen; so kann dieses System nicht der Grundplan von dem Reiche und der Kirche Christi seyn." Er giebt nun auch einige dergleichen Dinge an, als Entscheidung der Wahrheit durch Mehrheit der Stimmen, oder durch das Recht des Stärkern, verbindende Glaubens-

bens- und Lehrformeln auf ewig, von fehlbaren Menschen als Wahrheit vestgesetzt, Unterstützung derselben durch äußerlichen Zwang, durch Ertheilung und Entziehung äußerlicher Vortheile, Fiscäle, geistliche Gerichtshöfe. Hier steckt nun freylich der Hauptknote. Man hat sich nun einmal vorgenommen, das von der evangelischen Kirche angenommene Lehr-System über einen Haufen zu werfen und ein andres einzuführen: man will zu diesem Ende einem jeden das Recht und die Freyheit verschaffen, mitten in der evangelischen Kirche ganz andre und von ihr längst verworfene Grundsätze der Religion vorzutragen und auszubreiten, und doch dabey nicht nur überhaupt ein Glied, sondern ein Lehrer dieser Kirche seyn, und die von der Gesellschaft zum Unterhalt der Lehrer ausgesetzte Besoldungen und Einkünften und alle mit dem Lehramt verbundene Rechte behalten zu können, ungeachtet man den Grundplan der Gesellschaft gerade zu umzustoßen und hinwegzuschaffen sucht, und um diese Absicht zu erreichen, ist man bemühet, alle Gesellschafts-Rechte unsrer Kirche bey Seite zu schaffen, und deren Ausübung zu verhindern, und alles, was die Gesellschaft diesen Unternehmungen nach dem allgemeinen Gesellschafts-Recht, wie es die Vernunft und die Schrift lehret, entgegen setzen können, durch unrechte Auslegungen dieser Rechte, durch schwankende Begriffe, und durch zweydeutige und unbestimmte Ausdrücke, verwerflich und verhaßt zu machen. Diese Männersorgen denn nun für ihre eigene Gewissens- und Religions-

ligions-Freyheit, und für ihre eigenen einseitigen Einsichten ganz vortreflich, und wenn sonst nichts in Betrachtung zu ziehen wäre, ganz unverbesserlich; aber sie thun es auf eine unnatürliche widerrechtliche, und schlechterdings verwerfliche Art, auf Kosten der Religions-Freyheit, und der Gewissens-Rechte andrer, die sie zu zernichten und unter die Füße zu treten suchen. Das kommt nun beynahe eben so heraus, als wenn man einer bürgerlichen Gesellschaft und Republik, um sie zu zernichten und unterjochen zu können, weiß machen wollte, sie habe kein Recht, Aufseher und obrigkeitliche Personen zu setzen, die über die Aufrechthaltung der Gesetze und der Staats-Einrichtungen wachen, es sey verwerflich und sie habe kein Recht, daß sie, um sich gegen Beeinträchtigungen zu schützen, allerley bürgerliche Anstalten mache, Soldaten halte, Vestungen anlege, Waffen und Kriegs-Bedürfnisse anschaffe, u. d. g. und dies alles etwa ungefähr so unter dem Vorwand, es sey dergleichen gegen die allgemeine Menschenliebe und gegen den allgemeinen Frieden unter dem menschlichen Geschlechte, der ja nach der Verordnung Gottes die Absicht und der Endzweck auch der bürgerlichen Republik seyn müsse, und wider die Freyheit und Sicherheit derer, die damit umgehen, die Republik zu zerstöhren, und eine andre Verfassung einzuführen. Ich will es klärlich Stück für Stück zeigen, und will dazu hier einsweilen nun den Anfang machen, so weit ich jetzt wegen meiner, durch andere Arbeiten eingeschränkte Zeit werde kommen können, daß die Schlüsse

des

des Herrn Recensenten gegen das Collegial-System und seine Forderungen, was alles in der Kirche nicht statt haben soll, nicht im geringsten besser herauskommen. 1) Nach dem Collegial-System soll **Entscheidung der Wahrheit durch Mehrheit der Stimmen** statt finden müssen. Der Herr Recensent mache einen einzigen verständigen Menschen namhaft, der das eigentliche und wahre Collegial-System unter den Protestanten vorgetragen, und der diesen Satz behauptet, und nicht vielmehr schnurgerade das Gegentheil sehr ernstlich vestgesetzt und erwiesen hätte. Und wenn er solches nicht thun kann, wie er es denn nimmermehr wird thun können; so habe er die Gutheit und betrachte die Sache, wie sie in der That ist, und enthalte sich, solche unbilligen und ungegründeten Beschuldigungen vorzubringen. In dem Collegial-System wird gelehret, ein jeder Mensch habe das Recht, und sey auch verpflichtet, zu untersuchen, und für seine Person zu entscheiden, was er als Wahrheit anzunehmen, oder als Irrthum zu verwerfen habe, aber nicht als ein Richter über das Gewissen und die Ueberzeugung andrer, daß er prätendiren oder sie zwingen wollte, diese Entscheidung, die er für seine Person gemacht hat, annehmen, und sich derselben unterwerfen zu müssen, woferne er sie nicht durch Gründe überzeugen kann. Ferner, ein jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht mit andern, die für ihre Person eben diese Ueberzeugung haben, und eben diese Entscheidung gefället haben, was für Grundsätze nach der Lehre Jesu als wahre

Grundsätze zur Verehrung Gottes und zur Einrichtung der ganzen moralischen Gesinnung angenommen werden müssen, in eine gesellschaftliche Verbindung zu treten, und diese ganze Anzahl von Menschen, die so gesinnet ist, und sich darüber gesellschaftlich verbindet, hat also gemeinschaftlich entschieden, was für Grundsätze der Religion sie bey ihrer Verbindung zum Grunde legen, und einander in deren Ausübung behülflich seyn wollen; aber wiederum nicht als Richter über andre: anderen, die andre Einsichten und Ueberzeugungen zu haben vermeynen, bleibt die volle Freyheit, für ihre Person die Sache anders zu entscheiden, und darüber eine anderweitige Gesellschaft zu errichten. Heißt dies nun auf eine verwerfliche Weise die Wahrheit durch Mehrheit der Stimmen entscheiden? oder kann man dieses Recht einem einzelen Menschen und einer ganzen Gesellschaft nehmen, ohne ein Tyrann über ihr Gewissen zu werden, und ihnen ihre Gewissens-Rechte zu entziehen und sie mit Füßen zu treten, um nur seine eigenen Einsichten durchtreiben und sie andern aufdringen zu können? Nun setze man weiter, in einer solchen Gesellschaft tritt einer auf, und sagt, eure Grundsätze, die ihr bisher befolgt habt, sind falsch, ihr müßt andre annnehmen, und euren Gottesdienst und moralische Besserung auf andre Ideen bauen; da hat nach dem Collegial-System ein jedes Glied der Kirche die Freyheit und das Recht, zu untersuchen und für seine Person zu entscheiden, ob die alten, oder die jetzt vorgetragenen anderweitigen Grundsätze wahr oder falsch sind.

sind. Findet er nach seiner Ueberzeugung, daß die alten Wahrheit, die neuen aber Irrthum sind, so hat er das Recht und die Pflicht, die Entscheidung zu fällen, ich muß und will bey den alten Grundsätzen bleiben. Stimmen alle übrigen Glieder der Gesellschaft mit ihm in eben dieser Ueberzeugung für ihre Person überein; so hat die ganze Gesellschaft das Recht und die Pflicht zu entscheiden, daß man bey den alten Grundsätzen bleiben, die neuen aber verwerfen müsse, und sie durchaus nicht als gemeinschaftliche Grundsätze bey dem gemeinschaftlichen Gottesdienst und bey der gemeinschaftlichen Anleitung zur moralischen Besserung einführen uud gebrauchen dürfe. Entstehen unter den Gliedern verschiedene Einsichten und Uneinigkeiten: ein Theil entscheidet für seine Person und nach seiner Ueberzeugung so, daß die alten Grundsätze wahr und beyzubehalten, der andre Theil will aber die neuen Lehren annehmen; so hat ein jeder Theil für sich das Recht, diese Entscheidung zu fällen, was er als wahr anzunehmen, oder als falsch zu verwerfen habe. Es kann aber kein Theil dem andern diese seine Entscheidung aufdringen, der eine Theil mag der Anzahl nach noch so groß, und der andre so klein seyn, als er immer will, und in so ferne ein Theil, oder alle beyde Theile glauben, daß die streitigen Sätze das Wesentliche der christlichen Religion betreffen, und daß er mit dem andern Theil, der diese Grundsätze annimmt oder verwirft, keine gemeinschaftliche Verehrung Gottes, wie sie nach der Lehre

Jesu seyn soll, und keine gemeinschaftliche Anleitung zur rechten und Gott wohlgefälligen moralischen Besserung unternehmen und ausüben könne, und wenn also der Zweck der kirchlichen Gesellschaft wegfällt; so höret die gesellschaftliche Verbindung zwischen beyden Theilen auf, und ein jeder Theil, er mag nun groß oder klein seyn, hat das Recht, und sogar die Verpflichtung, sich von dem andern abzusondern, und eine anderweitige besondre Kirchengesellschaft unter sich zu errichten: kein Theil, weder der große noch der kleine, kann den andern zwingen, seine Entscheidung anzunehmen, und hiernach in der bisherigen kirchlichen Verbinduug bleiben zu müssen. Dies alles lehret das Collegial-System ausdrücklich; und sind dies denn nicht die lautern Grundsätze der Vernunft und Schrift? wenn man anders nicht schlechthin die Gewissens-Freyheit derer, die anders denken, als die neuen Lehrer, nicht über einen Haufen werfen, und diese neuen Lehrer für entscheidende Richter in Glaubenssachen ausgeben will, denen diejenigen, die die alten Grundsätze beybehalten wollen, sich schlechterdings unterwerfen müßten. Wie kommt denn nun der Herr Recensent dazu, dem Collegial-System Schuld zu geben, daß es eine Entscheidung der Wahrheit durch die Mehrheit der Stimmen einführe? Ja sogar, wenn man auch das Collegial-System bey Seite setzen, und das System der Landeshoheit annehmen will; so muß doch der Landesherr selbst, wenn er eine gottesdienstliche Gesellschaft in seinem Lande regieren und ihre gemeinschaftlichen Sachen

chen verwalten will, ihr diese Rechte zugestehen, und sie nach diesen Grundsätzen regieren, und ihr die Freyheit lassen, nach denselben zu verfahren. Setzet, der Fürst halte für seine Person und nach seinen Einsichten die entstandenen streitigen Fragen über die alten und neuen Grundsätze für unerhebliche Kleinigkeiten, und er verlache sie so gar; so kann er doch diese Einsichten nicht der Gesellschaft selbst, oder einer von den uneinigen Partheyen aufdringen. Er kann zusehen, wenn die Streitigkeiten nicht die vorhin gemeinschaftlich angenommenen Grundsätze selbst betreffen, wenn beyde Partheyen solche beybehalten wollen, und nur über andre Nebendinge streiten, die in dem vorhin gemeinschaftlich angenommenen Religions-Plan nicht schon entschieden sind, daß nicht ein Theil den andern beleidige, oder von den gemeinschaftlichen Rechten der Gesellschaft verdrenge; er kann und muß darauf acht geben, wenn der Kirchengesellschaft wirklich die vorhin beliebten Grundsätze genommen, und andre eingeführet werden wollen, die denselben gerade zu widersprechen, und die in dem alten Grund-Plan schon ausdrücklich verworfen sind, und wenn bey solchen Umständen der eine Theil die alten oder neuen Grundsätze nach seiner Ueberzeugung für so wesentliche Stücke der Religion ansiehet, daß er ohne dieselben, und bey Einführung oder Beybehaltung der entgegenstehenden, den gemeinschaftlichen Gottesdienst und die Anleitung zur moralischen Besserung nicht auf eine Gott wohlgefällige Weise nach der Lehre Christi

ausüben könne, und wenn solchergestalt eine wirkliche Trennung der beyden Theile entstehen muß; da kann und muß, sage ich, der Fürst zusehn, daß daraus keine Unruhen und Zerrüttungen in der Republik, und keine Beeinträchtigungen der Grundgesetze des Staats entstehen: aber er kann keinem von beyden Theilen verwehren, nach ihren Einsichten und nach ihrem Gewissem zu handeln, er kann keinem zwingen, Grundsätze anzunehmen, und bey dem gemeinschaftlichen Gottesdienst und Religions-Unterricht zum Grunde zu legen, die er schlechterdings für verwerflich und für Gott misfällig hält, er muß einem jeden Theil unter solchen Umständen erlauben, sich von dem andern Theil abzusondern, und ihn aus seiner gottesdienstlichen Gesellschaft auszuschließen. Dies muß der Fürst auch nach dem System der Landeshoheit thun; woferne er nicht auf gut Hobbesianisch ein Despote und Tyrann über die Gewissen und über die Religion seiner Unterthanen seyn will. Ein jeder unpartheyischer Leser muß einsehen, daß die Religion- und Gewissens-Freyheit der Menschen schlechterdings nicht bestehen kann, woferne man nicht den gottesdienstlichen Gesellschaften dieselben Rechte läßt und beylegt, die ihnen im Collegial-System zugeschrieben werden, und daß es ohne dieses lauter Blendwerk sey, wenn man von Toleranz und Gewissens-Freyheit reden will, unter welchen Deckmantel man alsdenn nur seiner eigenen Parthey Freyheit verschaffen will, thun zu dürfen, was sie will, und die Gewissens-Rechte andrer ungescheut mit Füßen

treten

treten zu können. Der Herr Recensent gestehet hernach S. 421, u. f. in der Hauptsache dieses alles selbst ein; so, daß es nur immer unbegreiflich seyn wird, wie er das Collegial-System hat bestreiten können, in welchem diese Grundsätze weit vollständiger nnd richtiger vorgetragen und auf weit sicherere Gründe gebauet werden, als er nach seiner ganz unzureichenden Theorie wird thun können, und wie es möglich gewesen, daß er diesem System so verkehrte Behauptungen hat Schuld geben können; wenn er es anders jemals mit gehöriger Aufmerksamkeit durchgedacht hat. 2) Durch das Collegial-System werden nach der Meynung des Herrn Recensenten Glaubens- und Lehrformeln eingeführet, und zwar durch das Recht der Stärkern, die aber gleichwohl auf ewig verbinden sollen, und doch nur von fehlbaren Menschen vestgesetzt sind. Wie? Nach dem Collegial-System hat der Stärkere das Recht, Glaubens- und Lehrformeln einzuführen. Ich sollte doch denken, daß der Herr Recensent bey sich selbst ein wenig schamroth werden müßte, wenn er dergleichen Dinge diesem System im Ernst Schuld geben wollte. Man überlege nur unpartheyisch, was ich kurz vorhin Num. 1. gesagt habe. Eine jede Anzahl von Menschen, sie mag groß oder klein, sie mag die stärkere oder die schwächere seyn, hat das Recht, eine Glaubens- und Lehrformel freywillig unter sich einzuführen, und zum Grund ihres Gottesdienstes zu legen, weil sie nach ihrer Ueberzeugung solche für die wahre Lehre Jesu erkennen. Der Stärkere hat hierin kein Recht über den

Schwächern, ihn wider seinen Willen zur Annehmung und Einführung einer gewissen Lehrformel zu zwingen. Ja, sagt der Herr Recensent, man will doch haben, daß diese Lehrformeln auf ewig verbindlich seyn sollen. Für wem sollen sie verbindlich seyn? Für diejenigen, die sie als wahr erkennen, und sich darüber zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst freywillig vereinigen, und so lange sie diese Ueberzeugung haben, wenn es auch in die Ewigkeiten hinein währet. Glaubt denn der Herr Recensent nicht, daß ein Mensch und eine ganze Anzahl Menschen verbunden und schuldig sey, gewisse Lehrsätze beyzubehalten, von deren Wahrheit er überzeugt zu seyn glaubet, und dies so lange, als diese Ueberzeugung währet? Hält sich nicht der Herr Recensent selbst dazu verpflichtet? In dem Collegial-System wird weiter nichts gelehret, als daß die Lehrformel, die eine kirchliche Gesellschaft nach ihrer Ueberzeugung als wahr angenommen hat, ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit behalte, so lange Menschen vorhanden sind, die sie für die wahre Lehre Christi und der Apostel ansehen; nämlich in Absicht auf diese Menschen selbst, und nicht auf andre, welche diese Ueberzeugung nicht zu haben gläuben, daß man sie zwingen wollte, diese Lehrformel annehmen zu müssen: die können nach ihrem freyen Wohlgefallen andre Lehrsätze und andre Lehrformeln annehmen, und unter sich einführen. Inzwischen fließt freylich hieraus eine gewisse andre Art von Verbindlichkeit gegen diese Lehrformeln auch bey denen, die sie nicht annehmen wollen, nämlich daß sie schuldig sind, solche derjenigen

jenigen Anzahl und Gesellschaft von Menschen ungestöhret zu lassen, von denen sie als Wahrheit erkannt und angenommen werden, und dieselben in ihrer Beybehaltung nicht zu hindern, oder sie ihnen wegzunehmen, und eine andre unter ihnen an ihre Stelle zu setzen und einzuführen. Aber dieses scheint nun eben der hauptsächliche Stein des Anstoßes zu seyn. Man will Freyheit haben, denjenigen, welche die symbolische Lehre der evangelischen Kirche annehmen, und die die evangelische Kirchengesellschaft ausmachen, diese ihre Lehrformel zu nehmen, und mitten in dieser Gesellschaft andre Grundsätze auf den Thron zu setzen, und sie den evangelischen Christen vorzupredigen: dies scheint die wahre Ursache zu seyn, warum man einen so großen Unwillen gegen die symbolischen Lehrformen und deren Verbindlichkeit allenthalben äußert. Allein man thut damit weiter nichts, als daß man widerrechtlich eine prätendirte Gewissens-Freyheit auf den Ruin und Untergang der Gewissens-Rechte der eigentlichen evangelischen Christen bauet. Haben diese das Recht, die Lehrformel beyzubehalten, von deren Wahrheit sie überzeugt sind; so handeln alle diejenigen wider Pflicht und Gewissen, die ihnen eine andre Lehrform zur Grundlage des gemeinsaftlichen Gottesdienstes wider ihren Willen aufdringen und vorpredigen wollen. Dies will man nicht gerne an sich kommen lassen, sondern diesen Unternehmungen einen Schein des Rechtens verschaffen. Jedoch: sind denn nicht dergleichen Lehrformeln blos von fehlbaren Menschen als Wahrheit vestgesetzt; wie können sie verbindlich

bindlich seyn? So discouriret der Herr Recensent, und auf der folgenden Seite 410. drückt er sich darüber so aus: „Wenn die Wahrheiten, „welche die Christen erkennen sollen, in der christ„lichen Offenbarung bereits ausgedruckt, und einem „jeden deutlich vor Augen gelegt sind; wozu ist „es denn nöthig und dienlich, die in der heiligen „Schrift deutlich entdeckt und genau bestimmte „Wahrheit durch menschliche Formeln in unschrift„mäßigen Redensarten auszudrücken und vestzu„setzen? wenn man dieses noch nöthig und „dienlich achtet, so muß man diesen Grund haben, „daß man sich darüber noch deutlicher und be„stimmter erklären will, als die Schrift sich er„kläret hat." Da diese wirklich elenden Dinge schon so oft, und auch von mir in meiner Abhandlung hin und wieder, sonderlich §. 22, u. f. item, §. 42. 45, so deutlich und so augenscheinlich sind beantwortet und abgewiesen worden; so muß man sich billig wundern, wie man sie immer so dreiste wiederholen kann, ohne gegen die bereits gegebenen Antworten und Erklärungen nur ein Wort vorbringen zu können, oder zu wollen. Jedoch es läßt sich noch vielmehr davon sagen. Ich glaube klärlich darthun zu können, daß es schlechterdings widersinnisch, widersprechend und unmöglich ist, jemand unter dem Vorwand, man führe blos menschliche Lehrformeln ein, verwehren zu wollen, die Religions-Begriffe, die er aus der Schrift gefasset hat, mit mehrern Worten auszudrücken und vorzutragen, die Redensarten, die wörtlich in der Schrift stehen, nach dem Sinn,

den

den man nach seiner Ueberzeugung darin findet, durch andre Worte zu erklären, und solche Erklärungen den Auslegungen, welche andre vorbringen, und die einer nach seiner Einsicht für falsch und dem Sinn Christi widersprechend ansiehet, entgen zu setzen, daß bey den Einwendungen, die man dagegen aus der Deutlichkeit der heiligen Schrift macht, blos eine Unwissenheit oder Verdrehung dieses protestantischen Lehrsatzes zum Grunde liegt, daß die Gegner selbst dasjenige thun müssen und wirklich thun, was sie an der evangelischen Kirche tadeln, ja daß diejenigen, die in unsern Tagen an der Veränderung und Abschaffung des evangelischen Kirchen-Systems arbeiten, ein sehr wichtiges Hauptstück ihrer vermeynten Religions-Verbesserungen darin setzen, die Worte der Schrift in andre zu verwandeln, und die Begriffe die sie sich von der Religion machen, durch andre und mehrere Worte auszudrücken, und solche im Gegensatz gegen die Religions-Begriffe der evangelischen Kirche, den Leuten vorzupredigen und einzuflößen. Das Benehmen dieser Männer, und ihrer Einwendungen, die sie gegen die Gültigkeit der symbolischen Bücher unsrer Kirche machen; kommt so heraus, als wenn sie uns geradezu und ohne Umschweife ins Gesicht sagten; Wir dürfen alle dergleichen Dinge thun, und haben Recht und Gewalt dazu, um eure Religions-Begriffe über einen Haufen zu werfen, und die unsrigen an deren Stelle zu setzen; aber ihr dürft euch nicht unterstehen, etwas

der-

dergleichen zur Beybehaltung und Vestsetzung eurer Religions-Begriffe zu unternehmen. Denn sonst hindert ihr uns ja, unsre Absicht zur Unterdrückung eurer Religions-Begriffe, und zur Einführung der unsrigen, zu erreichen. Allein ich sehe, daß mir die gegenwärtige Arbeit unter der Hand stärker angewachsen ist, als ich vermuthet und mir vorgenommen hatte. Die Wichtigkeit der Materien, die der Herr Recensent bestritten hat, und die Nothwendigkeit sie zu entwickeln und gegen die Zweydeutigkeiten und Trugschlüsse zu vertheidigen, hat mich dazu genöthiget. Ich will also für diesmal hier abbrechen, und werde, da ich jetzt durch andre Arbeiten gehindert werde, alles vollständig auf gegenwärtige Messe zu liefern, eine Menge andrer sehr wichtigen Fragen, zu deren Untersuchung und Entwickelung die Berlinische Recension in dem übrigen Theil, den ich noch nicht beleuchtet habe, Ursache und Veranlassung giebt, nächstens in einem besondern Tractat mit göttlicher Hülfe erörtern. Es wird hauptsächlich noch auf folgende Fragen ankommen: ob eine kirchliche Gesellschaft bey einer solchen Einrichtung, wie sie im Collegial-System gelehret, und entworfen wird, ihre angenommenen und eingeführten Lehrformeln, durch äußerlichen Zwang, durch Ertheilung und Entziehung äußerlicher Vortheile, unterstützen, und unterstützen können und dürfen? Ob durch Fiscäle und geistliche Gerichtshöfe, wie sie nach dem Collegial-System und nach dessen wahren Sinn statt finden müssen,

der

der Zweck, den Christus mit der Errichtung der sichtbaren Kirche im Sinn gehabt, wenigstens so, wie diesen Zweck der Herr Recensent angiebt, aufgehoben und gehemmet werde? Ob die sichtbare Kirche einer philosophischen Schule, oder einer Gesellschaft der Wissenschaften gleiche und ihr ähnlich sey? Ob dasjenige, worüber bisher unter den Christen gestritten worden, nur solche Schwierigkeiten und theologische Hypothesen betreffe, die man ohne eine große Gelehrsamkeit in Sprachen, u. s. w. nicht erörtern könne? Ob, wenn dergleichen Hypothesen bisher bisweilen durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch das Recht der Stärkern entschieden worden, solches nach den Grundsätzen des Collegial-Systems recht sey? Ob es eine offenbare Hinderniß des Wachsthums in Erkenntniß der Wahrheit und eine gewaltsame Hemmung derselben sey, wenn sie in bestimmten Lehrformeln — auf immer, mit gesetzgebendem Ansehen, vestgesetzt wird, nämlich in so weit und in dem Sinn, wie es nach dem Collegial-System geschehen kann? wie einer Kirche zu rathen, die auf verderbliche Irrthümer und Misbräuche gerathen? Ob, und in wie ferne, wenn eine Trennung entstehet, der alte Stamm, wenn er auch gleich den kleinern Theil ausmacht, sich einer vorhabenden Reformation widersetzen, und dieselbe wenigstens für unrechtmäßig erklären, und sich die Güter der alten Kirche vindiciren könne? Ob eine Reformation nach dem Collegial-System nur alsdann rechtmäßig sey, wenn sich alle und jede Glieder einer bisherigen Kirchengesellschaft dieselbe gefallen lassen?

lassen? Ob widrigenfalls eine jede Reformation, und also auch die vom sel. Luthero angefangene, als eine Rebellion anzusehen, und nach dem Collegial-System von der römischen Kirche mit Recht dafür angesehen werden müsse, und gegen solche Beschuldigungen nach den Grundsätzen des Collegial-Systems nicht vertheidiget und gerechtfertiget werden könne? Ob die Punkte, worin Luther und seine Freunde von dem übrigen Theil der abendländischen Kirche abgegangen, und worüber die Trennung entstanden, schon vorher von dieser Kirche, von der sie bisher Glieder gewesen, gemeinschaftlich und durch feyerliche Schlüsse und Glaubens-Bekenntnisse zu Dogmen, oder Glaubensartikeln gemacht gewesen? Ob, wenn auch dieses nicht seyn sollte, dennoch Luther nach Collegial-Rechten und durch anderweitige Vorträge und Angelobungen, z. E. durch die Schlüsse der Baseler Kirchen-Versammlung, gebunden gewesen wäre, bey den Irrthümern und Misbräuchen, und bey dem unverbrüchlichen Gehorsam gegen den Pabst zu bleiben? Ob und was für ein Unterscheid sey zwischen dem Grund der Rechtmäßigkeit einer Trennung an sich selbst, und dem Grund des Rechts, sich der bisherigen gemeinschaftlichen Kirchengüter anmaßen zu dürfen, und ob aus dem ersten schlechthin auf den letzten geschlossen werden könne? Ob die Vereinigung und Verbindung der Christen, die Christus anbefohlen, sich zum gemeinschaftlichen Gottesdienst zu versammlen, und den öffentlichen Gottesdienst nach ihrem gemeinschaftlichen Erachten, wie es Gott wohl-

wohlgefällig und zur Seligkeit beförderlich sey, mit einander zu verrichten, keine äußerliche Verbindung und Gesellschaft sey? Ob es wenigstens keine solche sey, wie im Collegial-System gelehret wird? Ob und in wie ferne man sagen könne, daß zu dieser Vereinigung und gesellschaftlichen Verbindung, wie sie Christus vorgeschrieben, eine durchgängige Uebereinstimmung der Meynungen nicht nöthig sey? Ob und in wie weit die Urtheile des Lockes von der Kirche, die der Herr Recensent anführet, richtig und wahr, oder aber falsch und sophistisch seyn? Ob jemals die Einrichtung einer Kirche nach dem Collegial-System mit der Einrichtung, die Christus ausdrücklich vestgesetzt, in eine Collision kommen könne? Ob die Vorstellung, die der Herr Recensent von dem Entstehen der symbolischen Schriften macht, und die Art, wie er sie aus ziemlich unreinen Quellen, ohne ein göttliches Gebot zum Grunde zu haben, als eine bloß menschliche Sache herleitet, durchgehends richtig, oder aber mit einer Menge falscher und gehäßiger Vorspieglungen angefüllet sey? Ob die Bedingungen, unter welchen eine Trennung und eine Ausschließung der einen Parthey von der kirchlichen Gesellschaft der andern rechtmäßig könne vorgenommen werden, wie sie der Herr Recensent in einem langen Discours angiebt, durchgehends der Wahrheit gemäß bestimmt und richtig angegeben werden? Ob insbesondre, wenn die eine Parthey von dem Besitz und dem Genuß der bisherigen äußerlichen Kirchengüter soll ausgeschlossen werden, und dabey der Punkt zum Grunde gelegt

legt wird, ob sie die alten und ersten Fundamental-Gesetze der Kirche beybehalte, alsdenn dieses erste und alte Fundamental-Gesetz bloß und ohne alle weitere und genauere Bestimmung in der Annehmung der evangelischen und apostolischen Schriften gesetzt werden könne? Ob eine Kirche schuldig sey, einem Lehrer, den sie wegen abweichender Lehren seines Amts entsetzet, deswegen schadlos zu halten, und ihm seinen Unterhalt zu verschaffen? Ob und unter welchen Bedingungen und in welchen Fällen zwischen den beyden Partheyen, die sich trennen, in Absicht auf die Kirchengüter, von dem Landesherrn eine Theilung oder ein Simultaneum mit Recht könne eingeführet werden? Ob die Gründe, wodurch nach des Herrn Recensenten Meynung dies Benehmen der protestantischen Fürsten bey der Reformation in Absicht auf die Kirchengüter allein könne gerechtfertiget werden, die rechten, oder aber nicht vielmehr falsch und für alle Religionspartheyen äußerst gefährlich sind? Ob die Behauptung, daß die Fürsten und Regenten unter den Protestanten die Verwaltung der Kirchensachen aus einer freywilligen Uebertragung der Kirche besitzen, eine bloße Fiction sey, und in der Geschichte keinen Grund habe, auch nicht nöthig sey: maßen die Kirche in dem Fall, da sie dem Staat einverleibet, oder die herrschende geworden, keine eigenthümliche Gesellschafts-Rechte habe, deren Verwaltung sie dem Regenten über die Majestäts-Rechte, die ihm als Landesherrn zukommen, freywillig überlassen könne? Welches alles der Herr Recensent einer unglaublichen Menge

von

von Zweydeutigkeiten, Verwirrungen und Widersprüchen zu behaupten scheint. Ob in dem Fall, wenn eine Kirche die herrschende geworden, ihr das Recht zukomme, einen auf irrige Lehren gerathenen Laien aus der Gemeinschaft auszuschliessen oder zu excommuniciren, und wer die Ausübung dieses Rechts in Händen habe? Ob ein abweichender Lehrer alsdenn erst zur Verantwortung gezogen und seines Amts entlassen werden solle, und mit Recht könne, wenn seine Gemeine, oder wenigstens der größeste Theil derselben, ausdrückliche Beschwerden und Klagen gegen ihn anstellet, und ob ohne dieses ein solcher Lehrer ohne weitere Nachfrage dabey gelassen werden könne und müsse, mit seinen Sachen fortzufahren, wie er angefangen? Ob jemand sey, dem nach Recht und Gewissen die Pflicht obliege, auf die Lehrer in einer Gemeine Achtung zu geben, und auch, ohne alle vorhergegangene Klage dahin zu sehen, daß der Gemeine keine von dem angenommenen Lehrbegriff offenbar abweichende Lehren, vorgepredigt werden mögen? Ob der Zustand und das Schicksal einer Gemeine in einem Lande die übrigen nichts angehe, und ob solche sich nichts darum bekümmern dürfen oder sollen, was in jener Gemeine in Absicht auf den Lehrvortrag vorgehet? Ob die Lehrer der andern Gemeinen, wenn sie solches thun, Aufwiegler sind? Ob und in wie ferne insbesondre ein Regent, der die Gesellschafts-Rechte einer Kirche verwalten will, nach Recht und Gerechtigkeit es geschehen lassen könne, daß ein von dem sonstigen Lehrbegriff einer Gemeine abwei-

chender Lehrer in seinem Lehramt bleibe, oder wenigstens nicht zur Rede gesetzet werde, so lange die Gemeine selbst nicht eine ausdrückliche und förmliche Klage gegen ihn anstellet? Und es dadurch die Gewissensrechte andrer verletzet, und also eine Intoleranz ausgeübet werde? Ob Luther und die ihn schützenden Fürsten eben das gethan, was die jetzigen Männer thun, welche den Lehrbegriff der evangelischen Kirche ändern wollen, und ob sich also diese Männer mit Recht auf Lutherum und die Reformation berufen können? Ob es für die Glieder einer Gemeine, die bey dem einmal als wahr erkannten Lehrbegriff bleiben wollen, kein Gewissens-Zwang sey, wenn ihnen ein Lehrer aufgedrungen wird, der nach ihrer Ueberzeugung Irrthümer vorträgt, die sie verabscheuen, oder der ihnen wenigstens die Lehren, die sie für die hauptsächlichsten halten, vorenthält, und ob die Gründe, durch die der Herr Recensent es läugnen will, richtig und den Gewissens-Rechten der Menschen gemäß sind? Man siehet leicht, daß alle dergleichen Fragen, zu deren Untersuchung der Herr Recensent Gelegenheit giebt, sich auf die gegenwärtigen Religions-Bewegungen in der evangelischen Kirche aufs genaueste beziehen. Der Herr Recensent redet auch von einer jeden so, daß es, wenn es durchgehends richtig wäre, was er behauptet, um die protestantische Kirchenverfassung, um die Religions- und Gewissens-Freyheit der eigentlichen evangelischen Christen, und um die übrigen Rechte unsrer Kirche guten theils geschehen seyn, und wir ein Raub eines jeden nach seinem Belieben werden

den würden, der im Sinne hat anstatt unsers Kirchen-Systems eine andere Lehre, was es auch für eine seyn mag, einzuführen. Daher ist es eine in unsern Tagen äußerst wichtige und nothwendige Sache, daß dergleichen Fragen gründlich erörtert werden, und in dieser Absicht hat der geneigte Leser, wenn Gott Leben und Kräfte schenkt, und es mir wegen andrer Arbeiten nur immer möglich ist, in künftiger Ostermesse eine Beantwortung vermischter Fragen aus dem Kirchen-Recht von mir zu erwarten.

§. 8.

Einem gewissen berühmten Gelehrten hat es gefallen, in seiner gelehrten Zeitung zu sagen, in der a. d. Bibliothek sey das Bützowische Buch von der Toleranz mit eben so großer Mäßigung als Gründlichkeit widerlegt worden. Daß Dinge, die die Religion und das Gewissen aller Menschen angehen, mit Mäßigung behandelt worden, ist gut und rühmlich, und es wäre zu wünschen, daß es allezeit und allenthalben geschehen möchte. Ich glaube aber auch niemanden eine rechtmäßige Ursache gegeben zu haben, gegen meine Person Unbescheidenheit und Grobheiten auszuüben. Hingegen was die vorgebliche Gründlichkeit der Widerlegung anbetrift, davon mag nun ein jeder verständiger und unpartheyischer Leser, auch nur aus demjenigen, was ich hier bereits gesagt und erwiesen habe, selbst urtheilen.

§. 9.

In einem mir sonst sehr schätzbaren Wochenblatt, in den Erlangischen gemeinnützigen Betrachtungen auf das Jahr 1776. Num. LXXXXVIII, u. f. S. 657, u. f. werden ebenfalls einige Einwendungen gegen meine Abhandlung vorgetragen. Der sehr gut gesinnte und billige Herr Recensent nimmt das Collegial-System an sich selbst an; aber einige Schlüsse, die ich daraus gezogen, will er nicht gelten lassen, und was er dagegen vorbringt, ist beynahe eben dasjenige, was der Berlinische Herr Recensent sagt. Dahin gehöret was S. 671, u. f. von dem Recht der Obrigkeit stehet, bey entstehenden Trennungen, zwischen denjenigen, die die vorhin gemeinschaftlich angenommenen Grundsätze der Religion beybehalten wollen, und zwischen den andern, die in wesentlichen Punkten davon abgehen, und einen ganz andern Religions-Plan einführen wollen, eine Theilung der Kirchengüter und eine Art Simultanemus veranstalten zu können. Der Herr Recensent widerspricht sich aber, so wie der Berlinische, am Ende selbst, und anstatt, daß er meynet, ich hätte die Sache noch bestimmter einschränken sollen, verwirrt er vielmehr selbst die von mir ganz deutlich und bestimmt auseinandergesetzten Fälle mit einander, und macht eine unrichtige Anwendung von ganz richtigen Grundsätzen. Vielleicht sind ihm einige andre Absichten in den Weg gekommen, daß er nicht bedacht hat, wie gefährlich seine Behauptungen für die Sicherheit und die Rechte nicht nur

der

der evangelischen Kirche, sondern aller gottesdienstlichen Gesellschaften herauskommen. Man wird aus den oben angezeigten Fragen, die ich mit Gottes Hülfe nächstens in einer besondern Schrift untersuchen und beantworten werde, schon von selbst wahrnehmen, daß dieser Punkt hauptsächlich mit in Erörterung kommen wird, und da soll denn auch alles ins Licht gesetzt werden, was auch der Erlangische Herr Recensent vorträgt. Besonders auffallend aber ist mir die Stelle S. 674, u. f. gewesen. Ich habe in meiner Abhandlung S. 50. u. f. behauptet, daß bey entstehenden Trennungen, wenn über die Beybehaltung, oder Verwerfung der bisherigen Grundsätze der Religion, und der bisherigen Glaubensbekenntnisse und des Religionsplans, gestritten wird, oder über die Glaubensartikel, die bisher den wesentlichen Grundplan der Religion einer Kirche ausgemacht, worauf sie als eine rechtmäßige Gesellschaft auch im Staat bestätiget und mit verschiedenen auch äußerlichen Rechten begabt worden, nur derjenige Theil der bey dem ursprünglichen Grundplan bleibet, sich mit Recht der Kirchen-Güter anmaßen könne, die die Kirche bisher besessen, hingegen der andere, der von diesem Grundplan und von diesen wesentlichen Grundsätzen oder Glaubensartikeln abtritt, habe dazu kein Recht. Ich habe dabey nur gleichsam im Vorbeygehn des Einwurfs gedacht, der aus diesen meinen Grundsätzen gegen das Verfahren unsrer seligen Bekenner bey der Reformation scheinen möchte gemacht werden zu können; und da dieses nur

ein incidenter Punkt war, den ich ausführlich abzuhandeln nicht die Absicht hatte, so habe ich theils auf andre verwiesen, die schon auf diese Einwendung geantwortet, theils führte ich selbst nur eine einzige Beantwortung an, die mir die kürzeste und treffendeste zu seyn scheint, nämlich daß unsre seligen Bekenner von dem Grundplan der Religion und von den Glaubensartikeln der Kirche, davon sie bisher Glieder gewesen, keinesweges abgetreten, und daß also die Behauptungen von demjenigen, was gegen solche Rechtens sey, die den Grundplan und die Glaubensartikel verlassen, auf unsre seligen Bekenner gar nicht passe, noch mit einigem Recht auf sie angewendet werden könne. Dies kommt dem Erlangischen Herrn Recensenten paradox vor. Er sagt: „wie kann man wohl mit Grund behaup„ten, daß vor dem Tridentischen Concilium die „Irrthümer der Römischen Kirche durch keinen „allgemeinen Conventional-Schluß gebilliget wor„den? Was waren denn so viele Concilien„Schlüsse vor der Reformation? Waren nicht „durch dieselben die allermehresten Irrthümer „schon vestgesetzt, und als Glaubensartikel autho„risiret worden? Das kann man wohl nicht läug„nen, ohne den kläresten Factis der Kirchenhistorie „zu widersprechen.“ Von einem protestantischen Gelehrten hätte ich diesen Discours nicht vermuthet. Gleichwie es dem Herrn Recensenten nicht beygefallen zu seyn scheinet, was für einen großen Unterschied verständige Männer in der Röm. Kirche selbst zwischen Glaubensartikeln machen, und

zwischen

zwischen Verordnungen und Beschlüssen der Kirche in Absicht auf Disciplinalia und Ceremonialia, und daß eben dergleichen verständige Männer dasjenige, was bey der Reformation streitig geworden, vorher aber durch Concilien-Schlüsse schon vestgesetzt gewesen, zum Theil ausdrücklich nur zu den Disciplinalibus rechnen, sonst würde er sich die Antwort auf seine Frage selbst haben geben können, **was denn so viele Concilienschlüsse vor der Reformation gewesen**; also hat er noch viel weniger bedacht, daß unsre seligen Bekenner selbst eben den Grund, den ich angegeben, als einen der hauptsächlichsten zur Rechtfertigung ihrer Unternehmungen urgiret, und daß nicht nur damals verschiedene gelehrte und verständige Männer unter den Römischgesinnten es eingestanden, es sey von den Protestanten **kein einziger Glaubensartikel** angegriffen oder verletzt worden, sondern daß es auch noch jetzt dergleichen verständige Leute unter ihnen giebt, die es eingestehen, daß die streitigen Punkte allererst auf dem Tridentinischen Concilium zu eigentlichen Glaubensartikeln gemacht worden. Ich werde dieses alles mit göttlicher Hülfe in meiner versprochenen nächsten Schrift klärlich zeigen und erweisen: und alsdenn wird der Herr Recensent hoffentlich nicht mehr sagen, daß man allen Factis der Kirchenhistorie widerspreche. Wollen wir denn unsre seligen Bekenner eines unwahren und falschen Vorgebens beschuldigen? Wollen wir sie für schuldiger ansehen, als sie von Gliedern der Römischen Kirche selbst damals angesehen worden, und jetzt noch angesehen werden?

Jedoch es ist dem Herrn Recensenten dieses Raisonnement gewissermaßen nicht zu verdenken. Er hat den von mir angeführten Grund in den neuern Vertheidigungen der Reformation eben nicht so ausdrücklich gebraucht und angeführt gefunden, und daher ist er ihm in der Geschwindigkeit bey Verfertigung der Recension, da man nicht allemal das, was neu und unbekannt scheinet, so reiflich zu überdenken pflegt, fremde vorgekommen. Es ist bey der Vertheidigung der Reformation eben so gegangen, wie es bey den mehresten andern Begebenheiten zu geschehen pflegt, daß man die allerersten und ursprünglichen Gründe, deren sich die ersten Vertheidiger bedient, nach und nach zum Theil in Vergessenheit gerathen läßt, und, da sich die streitigen Fragen bisweilen einigermaßen zu ändern pflegen, auf andere weiter hergeholte Vertheidigungs-Gründe verfällt. Die ersten und ursprünglichen aber sind und bleiben doch immer die besten, und man muß sie sorgfältig aufsuchen; weil dadurch die erste und wahre Lage der Sache allein entwickelt und ins rechte Licht gesetzet, und dadurch den Gegnern am allerkürzesten und gründlichsten begegnet werden kann. Daher denn auch der Herr Geheime Justiz-Rath Pütter eine gar schätzbare Arbeit unternommen, daß er einen andern dergleichen alten und ursprünglichen Grund, der in den neuern Schriften auch nicht genug gebraucht worden, in seiner Vorrede zu der Augspurgischen Confeßion so schön ins Licht gesetzt hat. In unsern Tagen ist es unumgänglich nöthig, schlechterdings auf die ersten und ursprünglichen

Gründe

Gründe der Rechtmäßigkeit der Reformation und des dabey bewiesenen Betragens unsrer sel. Bekenner zurück zu gehen. Die Männer, die jetzt die Religion und Kirche bessern wollen, misbrauchen die Reformation, und berufen sich ohne Aufhören darauf, und wollen ihre Religions-Unternehmungen durch das Beyspiel unsrer sel. Bekenner rechtfertigen. Die Falschheit und Unstatthaftigkeit dieser Schminke und Bemäntelungen, und der unendlich weite Unterschied der jetzigen Unternehmungen von dem Betragen der sel. Reformatoren, kann nicht besser und handgreiflicher dargelegt werden, als durch die Vorstellung der Gründe, worauf unsre sel. Bekenner selbst ursprünglich die Rechtmäßigkeit ihrer Anstalten gebauet, und solche gegen den Bischof zu Rom und dessen Anhänger vertheidiget haben. Da wird es allen unpartheyischen Menschen klar werden müssen, ob diese neuen Reformatoren unsern ersten Bekennern gleichen, und sich mit dem Beyspiel derselben schützen können? S. 702. stehet in dieser Erlangischen Recension ein historischer Irrthum. Der Breslauische Herr Hermes ist gar ein andrer Mann, als der gewesene Mecklenburgische. S. 704. gleich von oben, findet sich eine Stelle, die dem Herrn Recensenten mit Recht sehr verdacht werden kann. Er wird sich hoffentlich bescheiden, daß er weder einen Beruf, noch die nöthige Wissenschaft und Kenntnisse dazu hat, über Verfügungen eines ganzen Collegii, ja eines Landes-Herrn selbst, urtheilen zu können, die einzig und allein nach der genauesten Erkenntniß

niß der ganz individuellen Local-Umstände, auf die sie sich beziehen, und woraus die Gründe dazu hergenommen worden, müssen beurtheilet werden. Er hat noch dazu die Ursachen, die ich angegeben, warum man so verfahren, verstümmelt angeführet. Ich habe in meiner Abhandlung nicht blos gesagt, es sey dieses in Mecklenburg der von Alters her gewöhnliche Weg; sondern ich habe, ob ich mich gleich mit großem Vorsatz alles dessen so viel möglich enthalten, was für eine persönliche Verunglimpfung des Herrn Hermes hätte angesehen werden können, und mich nur allgemeiner Vorstellungen bedienet, dennoch S. 473. u. f. auf ganz andre Gründe und Absichten gewiesen, wodurch der Landes-Herr und das Consistorium bewogen werden, es vorzüglich auch in dem gegenwärtigen Fall bey dem gewöhnlichen Weg zu lassen. Leute, die alle damaligen individuellen Local-Umstände genau wissen, und den damaligen Statum der Mecklenburgischen Kirche in aller Absicht genau kennen, werden meinen Vortrag gar wohl verstanden haben. Der Herr Recensent weiß von diesem allen nichts, und kann nichts davon wissen, als etwa aus einer partheyischen und verstümmelten und einseitigen Erzählung andrer, und dennoch critisiret er, und maßet sich an, dem Landes-Herrn und dem Consistorio einen Weg anzuweisen, wie sie besser hätten verfahren können. Wenn er in einem öffentlichen Amte stehet; so wird er leicht zugestehen, daß seine besten und vorsichtigsten und nach der Klugheit abgemessensten Handlungen, die er nach Beschaffenheit

der

der ganz individuellen Umstände bey einer jeden Vorkommenheit vornimmt, von einem jeden, der diese Umstände nicht aufs genaueste weiß, und also die Handlung und deren Gründe nicht aus dem rechten Gesichtspunct betrachten kann, auf mancherley Weise getadelt, und ihm Vorschriften gegeben werden können, wie er hätte anders handeln können und sollen, das würde ihm nun ohne Zweifel nicht gefallen, und er wird daher die Gutheit haben, auch andre rechtschaffene Männer damit zu verschonen, und es ihrer Ueberlegung zuzutrauen, daß sie nicht ohne die allerrichtigsten, aus der genauesten Kenntnis der damaligen Individual-Umstände hergenommenen Ursachen, den andern Weg, der ihnen gar nicht unbekannt war, zu wählen nicht für rathsam, nach der Wohlfarth der Mecklenburgischen Kirche angemessen gefunden.

§. 10.

Vielleicht siehet mancher jetzt noch einer Antwort auf ein andres Buch entgegen, welches in der letzten Messe über die Hermesische Sache unter dem Titel: Nachricht an das Publicum, ꝛc. herausgekommen. Allein es ist eine bloße persönliche Schmähschrift gegen das Mecklenburgische Consistorium, und insbesondere gegen mich, ohne daß gegen die Sache selbst und gegen die Gründe, womit ich die evangelische Wahrheit und die Rechte der evangelischen Kirche vertheidiget habe, das allergeringste vorgebracht worden, oder vorgebracht werden können. Mich in einen solchen

Streit

Streit einzulassen, wird kein verständiger und unpartheyischer Christenmensch von mir erwarten. Der arme Mann glaubt, wie es scheint, daß ich es hauptsächlich gewesen, der ihn im Wege gestanden, daß er seine schädlichen Absichten in Mecklenburg nicht hat erreichen können, und er schüttet daher alle seine Rache über mich aus. Ob er gleich 1) die allermeisten groben Unwahrheiten und Falsa, deren ich ihn und seine Vertheidiger überführet habe, theils ausdrücklich, theils stillschweigend hat eingestehen müssen, so entblödet er sich doch 2) nicht, bloß auf seinen eigenen Credit und auf seine Betheurungen, ohne den allergeringsten Beweis geben zu können, neue Unwahrheiten und Verläumdungen gegen mich in die Welt hinein zu schreiben, und um sein Maaß recht voll zu machen, und alle mögliche Gelegenheiten zusammen zu raffen, wobey er mich meynet verunglimpfen zu können, ziehet er 3) Dinge mit Haaren herbey, zwischen welchen und seiner eigenen Sache kein Mensch eine Aehnlichkeit oder Verwandtschaft wird finden können, und worin er noch dazu in Absicht auf ihren wahren Zusammenhang ganz und gar unwissend zu seyn scheinet. Denn wenn er ihn gewußt hätte, so müßte er ein sehr arges Herz haben, wenn er nicht die Rechtfertigung meines Betragens, und die Gründe und Ursachen desselben schon in meinem Buch S. 410. 419. gefunden und eingesehen haben sollte, was für ein himmelweiter Unterschied sich zwischen meinem und seinem Betragen finde. Er beweiset zwar mit

seinem

seinem Beyspiel, daß mancher, wenn er in dergleichen Umständen wäre, worin ich war, sich kein Gewissen daraus machen würde, um seiner eigenen in seinen Augen sehr wichtigen Person willen und zum Dienste seiner Privatabsichten, die ganze Kirche über beynahe ausgestorbene Dinge aufs neue in Feuer und Flammen zu setzen; allein eine solche Gesinnung wird Gott jederzeit ferne von mir seyn lassen, und eben daher will ich auch jetzt von dieser Sache nichts weiter hinzusetzen. Wer den wahren Zusammenhang weiß, der wird mich schon verstehen. Der Kunstgriff, den der Mann gegen mich gebraucht, ist übrigens schon alt und abgenutzt: es ist immer die Art der Patronen des Irrthums gewesen, daß, wenn sie gegen die Wahrheit selbst nichts Gründliches vorzubringen gewußt, sie die Zeugen und Vertheidiger derselben persönlich mit Verläumdungen anzutasten und anzuschwärzen gesucht. Man lasse den armen Mann meine Person verläumden und verunglimpfen, so lange es ihm Gott zuläßt: man lasse auch diese seine Schmähschrift in gelehrten Zeitungen, die ihm und seinen Freunden zu Diensten stehen, als eine merkwürdige Schrift anpreisen werden; wenn nur die evangelische Wahrheit veste stehen bleibt. Ich werde mich durch dergleichen Angriffe unter göttlichem Gnaden-Beystand niemals abhalten lassen, von der Wahrheit zu zeugen, und auch in vorkommenden Factis nach dem Bezirk des Amts, welches mir Gott und mein Landesherr anvertrauet

hat,

hat, zur Aufrechthaltung der evangelischen Wahrheit und Kirche muthig und getrost nach eben denselben Grundsätzen zu verfahren und zu handeln, nach welchen ich gegen diesen Mann gehandelt habe. Inzwischen bitte ich Gott von Herzen, daß daß er ihm und andern seines gleichen, wenn sie es annehmen wollen, bessere und christlichere Gesinnungen schenken wolle!



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887466346/phys_0150
DFG

n Umstände bey einer jeden
immt, von einem jeden, der
aufs genaueste weiß, und
nd deren Gründe nicht aus
punct betrachten kann, auf
delt, und ihm Vorschriften
n, wie er hätte anders han-
, das würde ihm nun ohne
n, und er wird daher die
ndre rechtschaffene Männer
und es ihrer Ueberlegung
cht ohne die allerrichtigsten,
enntnis der damaligen Indi-
genommenen Ursachen, den
en gar nicht unbekannt war,
thsam, nach der Wohlfarth
Kirche angemessen gefun-

§. 10.

ancher jetzt noch einer Ant-
Buch entgegen, welches in
ie Hermesische Sache unter
cht an das Publicum, ꝛc.
llein es ist eine bloße persön-
r gegen das Mecklenburgi-
nd insbesondere gegen mich,
Sache selbst und gegen die
e evangelische Wahrheit und
gelischen Kirche vertheidiget
e vorgebracht worden, oder
nnen, Mich in einen solchen

Streit